

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 35 (1913)

**Artikel:** Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses

**Autor:** Heuberger, S.

**Kapitel:** II: Der Briefwechsel

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-40722>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Der Briefwechsel.

Ein Aktenband des aargauischen Staatsarchivs, in folio, mit hellblauer Einbanddecke, trägt auf dem Titelblatte folgende Bemerkung:

Von Juny 1814 bis Nov. 1815.

Sendung

des Herrn Albrecht Rengger v: Brugg an den zu Wien versammelten Kongreß der Europäischen Mächte

zu

Vertheidigung der Selbstständigkeit des Kantons Aargau gegen die Ansprüche Berns.

Auf dem hellbraunen Lederrücken des Einbandes stehen in Goldbuchstaben die Worte: Aargau gegen Bern auf dem Wien: Kongreß. 1815. Klein Raths Archiv A A № 2.

Der Sammelband besteht aus dem Briefwechsel zwischen der Regierung (dem Kleinen Rate) und Rengger sowie aus einer Anzahl anderer Akten, die den oben genannten Gegenstand betreffen.

Renggers Briefe — auf Postpapier im Format 18×22,5 cm — sind dem Bande im Original beigehaftet; die Adresse steht auf der vierten Seite. Die Briefe der Regierung sind Entwürfe auf gewöhnlichem Schreibpapier; deren Vorhandensein in diesem amtlichen Sammelbande, der unmittelbar nach Erledigung der Angelegenheit von der Regierung angelegt wurde, erweist mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß sie genau den Briefen entsprechen, die an Rengger abgingen. Sie sollten mit dessen Berichten ein amtliches und zuverlässiges Zeugnis der geschehenen Dinge bilden.<sup>1</sup> Die Sammlung ist eines der wichtig-

<sup>1</sup> Siehe Renggers Brief vom 27. III. 1815, Nr. 57 des Briefwechsels. Im Protokoll des Regierungsrates vom 22. Nov. 1815 steht am Rande neben dem Beschlusse betreffend die Bezahlung und Dankbezeugung an Rengger der Archiv-Vermerk in roter Tinte: Eigner Band in der Archivsabteilung A A Nr. 2.

sten Denkmäler der Geschichte des Staates Aargau. Aber auch seines Mitbegründers Rengger, dessen Biographen Wydler sie nicht vorlagen.<sup>1</sup>

Eine willkommene Ergänzung zu dieser Aktenammlung wären wohl die Berichte des Berner Gesandten Zeerleider, also der Gegenpartei. Sie sind aber nicht im Berner Staatsarchiv vorhanden, und der Geschichtsforscher Oechsli konnte sie auch in Privatbesitz nicht auffinden.<sup>2</sup>

Unser Abdruck gibt die Aktenstücke in der Reihenfolge des Sammelbandes und in der Schreibung der Vorlagen.

Nr. I.

[Kanzleischrift]<sup>3</sup>

Geheime Sitzung vom 28<sup>ten</sup> Juny 1814.

Instruktion

für Herrn Albrecht Rengger zu seiner Sendung an den Kongreß zu Wien.

Da die Lage und Stellung, in welcher sich der Kanton Aargau in politischer und diplomatischer Hinsicht befindet, es durchaus notwendig macht, daß derselbe einen Deputirten auf den bevorstehenden Kongreß nach Wien absende, um seine heiligen Interessen mit aller möglichen Kraft und Nachdrucksamkeit zu verfechten und ins Reine zu bringen: so beschließt die Regierung kraft besitzender Vollmacht des Großen Rathes,<sup>4</sup> daß zu diesem Zwecke Herr Albrecht Rengger, gewesener Minister der innern Angelegenheiten der helvetischen Republik und Mitglied des Großen Rathes des Kantons Aargau,<sup>5</sup> also bald nach Wien abgeschickt, und mit folgender schriftlichen Instruktion im Allgemeinen versehen werden soll: 1<sup>o</sup>) a) Wird sich der Herr Deputirte sowohl bey dem K. K. Oesterreich. Ministerium als dem hohen Kongreße angelegendst verwenden, daß der Kanton Aargau in seiner

<sup>1</sup> W. erwähnt die Briefe Renggers an die Regierung nicht; er beruft sich für dessen Sendung auf Klübers Kongreßakten und veröffentlicht einige private Briefe aus der Zeit des Kongresses: Bd. I 154—162.

<sup>2</sup> Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. II 263, Anmerkung 2.

<sup>3</sup> Bemerkungen des Herausgebers im Texte des Briefwechsels stehen in eckigen Klammern, soweit sie sich nicht ohne weiteres als solche zu erkennen geben.

<sup>4</sup> Beschlüsse des Gr. R. vom 30. Dez. 1813 u. 3. Mai 1814: Nachtrag I a u. b. Vgl. Quellen zur Schweizer Geschichte XII 139.

<sup>5</sup> Siehe hiezu Aktenstück Nr. 41 u. Nachtrag III.

gegenwärtigen Selbstständigkeit und Integrität anerkennt und geschützt — und b) daß jeder unverhoffte Versuch, das Land frikthal dem Kanton Aargau auf irgend eine Art zu entreißen, abgewendet werde.

In dieser Hinsicht wird der Herr Deputirte sich ganz vorzüglich angelegen sein lassen, von dem K. K. Östereich. Ministerium, noch ehe der allgemeine Kongreß eröffnet worden sein wird, zur Beruhigung des Kantons und seiner Regierung sich einen förmlichen authentischen Akt zu verschaffen.

2<sup>o</sup>) Auf den verhoffenden Fall, daß der Herr Deputirte diesen Akt über die förmliche Anerkennung des Landes frikthal als integrirender Theil (s.) des Kantons Aargau wirklich wird erhalten haben, und dann nebenbey glückliche Umstände und Klugheit es erlauben werden, soll derselbe auch bevollmächtigt sein, mit dem K. K. West. Ministerium oder einer andern hiefür geeigneten Behörde die noch rückständige Landesabrechnung zwischen der Provinz Breisgau und dem ehemaligen frikthal zur Sprache zu bringen, und dieses Geschäft nach Thunlichkeit zum Besitzen des frikthals zu erörtern zu suchen.<sup>1</sup>

Gegeben in Urau den 1. Heumonath 1814.

In der Sitzung vom 1. July abgelesen und bestätigt — wornach für Hr. Rengger ein Kreditiv auszustellen ist. Der Pr: D: R: (s.) . . . .

Der St. . . .

Nr. 2.

[Entwurf]

Kreditiv für Hr. Dr. Rengger.

Wir . . . thun kund hiermit:

Da die Lage und Stellung, in welcher sich unser Kanton in politischer Hinsicht befindet, es durchaus nothwendig macht, einen Agenten auf den bevorstehenden Kongreß nach Wien abzusenden, um die Interessen des Kantons Aargau mit Kraft und Nachdruck zu verfechten; so haben wir in Kraft der uns von dem Souverainen Kantonsrath ertheilten Vollmacht zu diesem Ende als Deputierten des Kantons Aargau nach Wien ernannt:

<sup>1</sup> Am 27. Juli 1819 wurden durch Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und Aargau die gegenseitigen Forderungen ausgeglichen: Traktatenbuch Bd. II 1813—1840 S. 276 ff. im aarg. Staatsarchiv; Gesetzesammlung für den eidg. Kanton Aargau I. Bd. 1846 S. 164 ff. Mitunterzeichner des Vertrages: Rengger. Siehe auch Repertorium der eidg. Abschiede 1814/48 II 82 ff.

Herrn Albrecht Rengger v. Brugg, gewesenen Minister des Intern der Helvetischen Republik (s.), und Mitglied des hiesigen souverainen Kantonsraths.

Wir haben diesem unsren Abgeordneten zur Beglaubigung seiner Sendung gegenwärtiges Creditif (s.) ausgestellt und ersuchen alle höchsten und hohen Behörden und Personen, demselben in demjenigen, was er in unserem Nahmen und Kraft der von uns erhaltenen besondern Instruktionen ihnen vortragen wird, geneigtes Gehör und vollen Glauben zu schenken.

Zur Urkund deszen haben wir gegenwärtiges Creditif mit den gewohnten Unterschriften Unseres Präsidenten und Staats Sekretairs versehen und demselben das Standes Sigill fürdrücken lassen.

So geschehen in Aarau am 1. Julii 1814.

Der Reggs. Praef.

Der Staats Sekretaire.

Nr. 3.

[Entwurf. Schreiben des Kleinen Rates.]

Den 28<sup>t</sup> Juny 1814.

An den Hochgeehrten Herrn Doctor Rengger, gewesenes<sup>1</sup> Mitglied des großen Rathes des Kantons Aargau, in Lausanne.

Die heiligen und wichtigen Pflichten, welche Uns für den Kanton Aargau (s.), dessen Fortbestand und Integrität obliegen, haben Uns zu dem Entschlusse geführt, auch einen Deputirten auf den bevorstehenden Kongreß nach Wien zu senden, um bei demselben und bevor er förmlich zusammen kommen wird, bei dem k. k. Oestr. Ministerium ganz vorzüglich die Interessen Unsres Standes mit voller Kraft und Nachdrucksamkeit zu verfechten und ins reine zu bringen.

Das nemliche Zutrauen und die nemliche Überzeugung wohl getroffener Wahl, welche Uns vermochte, Sie Hochgeehrtester Herr! im Monat März in das Hauptquartier der Hohen Verbündeten abzusenden,<sup>2</sup> haben Uns auch jetzt bewogen, Ihnen die wichtige Mission nach Wien anzuvertrauen.

Wir ersuchen Sie . . . demnach, sich unverweilt zur Abreise vorzubereiten, alsobald gefällig hier einzutreffen und Unsre Instruktionen in Empfang zu nehmen.

Genehmigen . . .

<sup>1</sup> Siehe Nr. 41 u. Nachtrag III.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 15.

## Nr. 4.

[Original]

Den Hochgeachten Herren Praesident und Mitglieder (s.) des Kleinen Raths des Kantons Aargau Arau (s.).

Lausanne 2<sup>r</sup> Heum. 1814.

Hochgeachte Herren!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28<sup>r</sup> des vergangenen Monats habe ich die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich der in demselben enthaltenen Einladung gemäß den 6<sup>r</sup> dies von hier abreisen und den 8<sup>r</sup> in Arau eintreffen werde.

Ich ersuche Sie, hochgeachte Herren, die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

Ihr ergebenster  
Rengger.

## Nr. 5.

[Entwurf, von der Hand des Staatschreibers Kasthofer<sup>1</sup>]2<sup>r</sup> September 1814<sup>2</sup>.

Staatskassaverwaltung.

Wir haben der Staatskanzley zu Bestreitung der Auslagen, welche die Sendung des Herrn Rengger, gewesenen Minister (s.) des Innern, nach Wien in den Angelegenheiten Unseres Kantons veranlassen wird, eine Anweisung von fr. 1600 ertheilt, welche Sie bei der Staatskasse und zwar so viel möglich in Gold einzulösen ersucht sind. Zugleich haben Wir erkannt, es solle der Staatskanzley zu Handen Herrn Ministers Rengger ein Kreditbrief an ein Handelshaus in München und Wien zugestellt werden, damit derselbe vermittelst dessen die in der Folge zu seinen Auslagen noch nöthigen Gelder erheben könne. Sie sind ersucht, in dieser Hinsicht das nöthige zu veranstalten; die in Folge der Kredit Briefe (s.) bezogenen Gelder werden nach Maßgab (s.) der Anzeige der Kanzley auf die Staatskasse angewiesen werden.

Anweisung von fr. 1600 soviel möglich in Gold. ad formam.

<sup>1</sup> Über ihn schreibt Stapfer in seinem Briefe vom 22. Mai 1814 an Laharpe: „Kasthofer, Staatschreiber des Aargaus und selber ein Berner, seinen Mitbürgern sehr zugetan, aber ein vollkommener Ehrenmann, ist überzeugt, daß die Wiedervereinigung des Aargaus mit der alten Hauptstadt für die Berner ein wahres Unglück wäre, weil die Bürger des neuen Kantons für die Rückkehr zu ihren vormaligen Herren gleich viel Neigung haben, wie sie ein lebender Mensch hätte, der mit einem Leichnam verbunden werden sollte.“ Quellen zur Schweizer Geschichte XII 140.

<sup>2</sup> Siehe das Protok. des Regierungsrates zu diesem Tage.

## Nr. 6.

[Entwurf]

Creditiv.

5<sup>t</sup> September 1814.

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau thun fand hiermit:

Daß Wir den bey Anlaß des bevorstehenden Friedenskongresses von Uns nach Wien abgeordneten Herrn Albrecht Rengger, gewesenen Minister des Innern der helvetischen Republik und Mitglied des souverainen Raths des Kantons Aargau, durch gegenwärtiges Creditiv andurch noch besonders bevollmächtigt haben, wenn im Laufe der in Wien zu pflegenden diplomatischen Verhandlungen gegenseitige Interessen des K. K. Österreichischen Allerhöchsten Hofes und des Kantons Aargau<sup>1</sup> zur Sprache kommen sollten, sich diesfalls in Unterhandlungen einzulassen, die dahерigen Vorschläge anzuhören und unter Vorbehalt Unserer Ratifikation dasjenige abzuschließen, was er den Interessen Unseres Kantons für zuträglich erachten wird.

Wir ersuchen alle Höchsten und Hohen Personen, mit welchen Unser Herr Deputirte Kraft dieses besondern Auftrages in Rücksprache zu treten haben wird, demselben vollen Glauben beizumessen.

Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Creditiv durch die Unterschrift Unseres Hochgeachteten Herrn Präsidenten, Unseres Herrn Staatssekretairs und mittelst Unseres Staats Sigills verwahren lassen. Gegeben in Arau den 5<sup>t</sup> September 14.

## Nr. 7.

[Original<sup>2</sup>]

Den Hochgeachten Herren Präsident und Mitgliedern des Kleinen Rathes Arau (s.).

Wien 21<sup>t</sup> Weinmonat 1814.

Ich habe bis dahin aufgeschoben, Ihnen über den Erfolg meiner Sendung Bericht zu erstatten, indem ich Ihnen bestimmte Resultate und nicht bloße Verniuthungen zu überschreiben wünschte. Noch ist

<sup>1</sup> Die 2 Wörter Kantons Aargau sind von Kasthofer eingesetzt für den von ihm gestrichenen Ausdruck: hiesigen Standes. An diesem Entwurfe haben drei Hände gearbeitet.

<sup>2</sup> Lag der Regierung am 31. Oct. vor (Prot. des Kl. R.). — Rengger reiste erst im September nach Wien; siehe seinen Schlüßbericht vom 9. Mai 1815 (Nr. 65); oben Nr. 6.

aber die Behandlung der Eidgenössischen Angelegenheiten bey dem Congresse kaum eingeleitet. Erst vor wenigen Tagen ist von den Mächten beschlossen worden, eine Untersuchungs-Commission für diese Angelegenheiten niederzusetzen, deren Mitglieder indessen noch nicht ernannt oder wenigstens noch nicht bekannt sind. Auch dürfte sich die Behandlung durch den Umstand verzögern, daß, wie ich höre, die Abgeordneten der Tagsatzung werden eingeladen werden, sich für die Anordnung und Abschließung unserer Angelegenheiten unbedingte Vollmacht zu verschaffen.

Ich habe bis dahin die bevollmächtigten Minister der Hauptmächte, auch mehrere Gesandten vom Zweiten Range und einige der selben wiederholt besucht und von allen denen, die über Unsere Angelegenheiten eintraten, befriedigende Antworten erhalten. Fürst von Metternich sagte mir, daß unsre Zwistigkeiten zur Befriedigung aller Parteien würden beygelegt werden, wozu die Mächte Mittel in Händen hätten. Von Preußischer Seite ist erklärt worden, daß man sich an Russland anschließen werde, und über die für uns fortdauernd wohlwollenden Gesinnungen der letzten Macht können kaum Zweifel vorhanden seyn. Diese und einige andere Umstände lassen mich zuversichtlich hoffen, daß die den Canton Aargau betreffenden Streitsachen zu seinem Vortheile werden entschieden werden. In Rücksicht des Frickhals habe ich keine Äußerung vernommen, die seine definitive Vereinigung mit dem Canton Aargau in Zweifel setzen oder irgend eine Bedingung derselben vermuten ließe; man sieht diesen Gegenstand als abgethan an, und ich werde hoffentlich nicht im falle seyn, von meinem besonderen Creditiv für den hiesigen Hof Gebrauch zu machen. —

Was unsrer Sache wesentlich zu Statten kommt, ist der liberale Geist, mit dem die Angelegenheiten Deutschlands behandelt werden. Es ist darum zu thun, in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen und Volksrepräsentationen einzuführen und durch den Bundesverein garantieren zu lassen. Die Fürsten sind, mit wenigen Ausnahmen, von diesem Geiste beseelt und können mehr als eine unsrer sogenannten republikanischen Regierungen beschämen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> W. Gœhsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 259: Es „herrschte am Wiener Kongreß noch nicht die Stille der kommenden Jahre; noch hielten die freiheitlichen Ideen der von Talleyrand erfundenen „Legitimität“ die Wage. So sahen auch die Mitglieder des Komitees die Schweizer Dinge keineswegs durch die reaktionäre Brille, sondern suchten wohlwollend und vorurteilslos den dauernden Frieden des Landes zu

Ich bitte Sie, hochgeachte Herren, zu glauben, daß ich nichts verabsäumen (§) werde, um die Interessen des Cantons zu vertheidigen und meine Sendung mit einem glücklichen Erfolge gekrönt zu sehen.

Genehmigen Sie . . . .

Rengger.

Nr. 8.

[Entwurf Kasthifers. Schreiben des Kleinen Rates]

31. October 1814.

An Herrn Rengger, gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik und Mitglied des Souverainen Raths des Kant. Aargau, Wien.<sup>1</sup>

Obwohl wir von Ihrer unverdrossenen Thätigkeit und einsichtsvollen Bemühungen um den übernommenen Auftrag vollkommen überzeugt waren; so nahmen wir den Bericht über den Erfolg Ihrer Sendung bei der Wichtigkeit der Sache mit Ungedult entgegen und erstatten Ihnen daher für die Nachrichten, welche Sie uns durch Ihren Brief vom 21. dies zu ertheilen belieben, Unsern Dank. Wir sehen aus dem Inhalt desselben die vortheilhafte Wendung Unserer Angelegenheiten und die vermehrte Hoffnung der Erreichung des Ziels Unserer angelegentlichen Wünsche, welche Wir Ihnen eifrigen Bemühungen verdanken; und wir ersuchen Sie um fortgesetzte öftere

---

begründen. Die Wahrnehmung, daß die Berner Patrizier sich in ostentativer Weise an die Rockschöfe der Bourbonen hängten, möchte dazu beitragen, die Sympathien für sie bei den Verbündeten abzufühlen."

Sehr lehrreich ist auch die Tatsache, daß der Monarchist W. v. Humboldt in einem Briefe an den Berner Patrizier Kirchberger über die bernische Verfassung das Urteil abgibt, es wäre unmöglich oder wenigstens wenig klug, alle Regierungsgewalt auf eine einzige Klasse der Bürger beschränken zu wollen, deren Untertanen alle andern Landesbewohner sein würden. Die Bewohner der Landschaft seien infolge des Misstrauens, sogar der Verachtung, und der Eifersucht der patrizischen Klasse zu stark hintan gesetzt. Deshalb billigt Humboldt das fast ausschließliche Familien-Regiment der Hauptstadt nicht. (Polit. Denkschriften, herausg. von B. Gebhardt, II 140—145). — Vgl. auch unten Nr. 14, Schluß.

<sup>1</sup> Auf dem breiten weißen Rande neben der Adresse steht der Vermerk: Postpapier 4<sup>0</sup>; ferner wie auf den übrigen Entwürfen des Kleinen Rates: Insc[riptum] n. exp[ed]iert g.

Berichte über alles, was auf den Zweck Ihrer Sendung, insbesondere, und im allgemeinen auf die Schweizerischen Angelegenheiten Bezug hat. Und wenn Sie diesen Berichten noch dasjenige beifügen wollen, was Sie in Rücksicht der Beschlüsse über die Europäischen Angelegenheiten überhaupt für Uns von Wichtigkeit finden werden, so würden auch diese Mittheilungen Uns besonders angenehm seyn.

Empfangen Sie, titl., . . . .

[Es folgen 3 Aktenstücke über eine Geldanweisung der Aarg. Staatskasse an Rengger (für dessen Auslagen). Die unten enthaltene Abrechnung Renggers (Nr. 74) gibt über diesen Teil seiner Sendung hinlänglichen Aufschluß, so daß wir die einzelnen Anweisungen übergehen können.]

Nr. 9.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 5 Winterm. 1814.

Den hochgeachten Herren Praesident und Mitgliedern des Kleinen Raths des Cantons Aargau—Aarau.

Unterm 2<sup>t</sup> dies erschien hier eine Erklärung des Inhalts, daß die bevollmächtigten Minister der Mächte, die den Friedens-Tractat vom 30<sup>t</sup> May<sup>2</sup> unterzeichnet hätten, ihre Vollmachten sich gegenseitig mitzutheilen und in einen (m) hiezu errichteten Bureau in der Staatskanzley niederzulegen übereingekommen seyen; und daß sie alle diejenigen, welche mit Vollmachten für den Congreß versehen seyen, einzuladen, dieselben dem nämlichen Bureau zu übergeben; worauf eine Commission von 3 bevollmächtigten Ministern zu deren Verification schreiten werde. Zufolge dieser Auffordrung haben Hr. General von

<sup>1</sup> Dem Kl. R. am 17. Nov vorgelegen. Besluß: von diesem Briebe ist dem Stande Waadt vertrauliche Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Die Artikel des Pariser Friedens, die unser Land betreffen, siehe in Hiltys Jahrb. II 191 und im Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen 1814—1848 II 785. Die Hauptbestimmung lautet: Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.

Laharpe und ich unsre Vollmachten in der Staatskanzley niedergelegt und solche mit der abschriftlich beyliegenden Note, die unsre hiesige Stellung ausdrückt, begleitet.<sup>1</sup>

Das Comité, dessen ich in meinem früheren Schreiben erwähnte, ist zwar vorgeschlagen, aber bis jetzt noch nicht ernannt und hiermit für die Behandlung unsrer Angelegenheiten noch keine eigentliche Einleitung getroffen worden. Das einzige bestimmte, das ich Ihnen, hochgeachte Herren, melden kann und das ich Sie als eine confidentielle Mittheilung anzusehen bitte, ist, daß Graf Capo d'Istria<sup>2</sup> seinem Kaiser einen uns günstigen Bericht erstattet hat und daß dieser vom Kaiser genehmigt worden ist.

Ich hatte gestern mit Hrn. Canning,<sup>3</sup> der vor einigen Tagen hier angekommen ist, eine mehr als stündige Unterredung, aus der ich zu entnehmen glaubte, daß sich seine Stimmung zu unsren Gunsten verändert habe. Er sagte unter anderem, daß er früher der Meinung gewesen, unsre Streitigkeiten könnten einem Schiedsgerichte unterworfen werden, daß er aber hievon zurückgekommen sey; — ferner, daß eine Gebietsvergrößerung für Bern gleichgültig seyn muß, wenn, was unmöglich scheine, die ehmählichen Regierungs-Verhältnisse daselbst nicht können hergestellt werden. Den (m) flugen, mächtigen und zugleich standhaften Benehmen der aargauischen Regierung ließ er volle Gerechtigkeit wiederauffahren. Von ihm erhielt ich die erste Nachricht von dem Vorfall an der Solothurnischen und Bernerischen Grenze,<sup>4</sup> wobey er jedoch sagte, daß die Sache auf einem bloßen Missverständniß beruhe. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß, so wesentlich es auch ist, den vortrefflichen Geist des aargauischen Volkes zu unterhalten und gegen jeden Angriff auf die Selbstständigkeit und Integrität des Cantons, von welcher Seite er auch kommen möchte, gerüstet zu bleiben, es ebenso wesentlich auf der andern Seite ist, daß wir uns nicht in die innern Angelegenheiten anderer Cantone mischen<sup>5</sup> und unsre, in alle Wege vortheilhafte Stellung bis ans Ende

<sup>1</sup> Siehe Nr. 10.

<sup>2</sup> Vertreter Russlands.

<sup>3</sup> Vertreter Englands. Vgl. unten Nr. 14.

<sup>4</sup> Siehe Argovia XXII 34 u. 122; XXXIV 69 ff.

<sup>5</sup> Rengger nahm demnach auch an, daß von Aarau aus Aufstandsversuche gegen die patrizischen Regierungen in den Kantonen Bern und Solothurn unterstützt wurden; vgl. dazu Argovia XXXIV 72.

behaupten. Daß wir eine gute Sache haben,<sup>1</sup> wird uns hier noch mehr als der Schutz irgend einer Macht helfen.

Es war davon die Rede, dem Bistum Basel eine dem (s.) Neuenburgischen ähnliche Verfaßung und einen Österreichischen Prinzen zum Fürsten zu geben; man scheint aber ganz von der Idee zurückgekommen zu seyn.

Genehmigen Sie . . . .

Rengger.

Nr. 10.

[Von der Hand Renggers.]

Les soussignés ont l'honneur d'exposer, que les nouveaux cantons Suisses d'Argovie, de St. Gall, du Tésin et de Vaud<sup>2</sup> les ont chargés de défendre leurs droits, en vertu des autorisations ci-jointes.

Les Envoyés de la Diète Helvétique étant chargés des intérêts généraux de la nation, les soussignés se bornent à présenter le voeu d'être appelés et entendus sur les intérêts des cantons ci-dessus, dans le cas seulement, où ces intérêts seroient attaqués auprès du Congrès.

A Vienne le 4 Novembre 1814.

Frédéric César La Harpe, citoyen du Canton de Vaud, Ex-Directeur Helvétique, pour les cantons de Vaud et du Tésin.

A. Rengger, ci-devant Ministre de l'Intérieur de la République Helvétique, pour les cantons d'Argovie, de Vaud et de St. Gall.

<sup>1</sup> Ein Mitglied des englischen Oberhauses schrieb im Herbst 1814 an Ph. A. Stapfer auf dessen Klage über Lord Castlereaghs Parteinahme für die Berner: „Ich kann nicht denken, daß eine so klar entschiedene Sache — wie man in unserer Gerichtssprache sagt — verloren gehen könnte vor der erleuchteten Jury, die jetzt zu Wien versammelt ist.“ Wydler II 185, Anmerkg. Argovia XXII 59 X.

<sup>2</sup> „Außer dem Aargau beauftragten auch die Kantone St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waadt den Gesandten Rengger, am Kongreß ihre Interessen zu vertreten, und sie sprachen ihm in Zuschriften die Anerkennung für den glücklichen Erfolg aus. Diese Dankadressen waren, außer der aargauischen, von Geschenken begleitet.“ Wydler I 153 f.

[Auf der Rückseite:]

Ich ersuche Sie, hochgeachte Herren, eine Abschrift dieser Note an die Regierung des Cantons Waadt gelangen zu lassen.

Nr. 11.

[Entwurf Kasthofers. Schreiben des Kl. R.]

17. Nov. 1814.

Herrn Albrecht v. (s.) Rengger, gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik, und Mitglied des Souveränen Raths des Kantons Aargau.

Die Nachrichten über den wichtigen Gegenstand Ihrer Sendung, welche Sie Uns in Ihrem Schreiben vom 5<sup>ten</sup> dieß fortzusetzen belieben, beweisen den gewünschten Erfolg Ihrer Bemühungen. Sie zeigen uns an, daß Euer tit. die habenden Vollmachten an Behörde übergaben und dieselben mit einer Note, welche Ihre Stellung anzeigt, begleitet haben; unter Verdankung dieser Mittheilung ersuchen Wir Euer tit. um ferner Nachrichten, denen Wir bey herannahendem Zeitpunkt eines Entscheides mit gespannter Erwartung entgegensehen.

Wir bitten Euer tit. die Versicherung . . . .

Nr. 12.

[Entwurf. Der Kleine Rat an die waadtländische Regierung.]

17. Wintermonat 1814.

[Zuerst: Mitteilung betr. die Übergabe der Vollmachten durch Laharpe und Rengger. Sodann:]

Wenn Wir die thätigen Bemühungen dieser beiden verehrungswürdigen Bürger dankbar erkennen, die so viel zur Abwehrung der Angriffe auf die glückliche Fortdauer der Selbstständigkeit unsrer beiden Kantone mitgewirkt haben; so wird nicht weniger die unerschütterliche Treue und das feste Zusammenhalten, das Sie tit. in so entscheidenden Augenblicken Unserem Kanton bewiesen haben, Uns immer unvergeßlich bleiben. Empfangen Sie tit. die Versicherung brüderlicher Liebe, womit . . . .

Nr. 13.  
[Original<sup>1</sup>]

Lausanne, le 23: 9bre 1814.

Le Petit Conseil du Canton de Vaud  
Au Petit Conseil du Canton d'Argovie, à Arau.

Fidèles et chers Confédérés!

Nous vous accusons la reception (s.) de votre lettre du 17: du courant, par laquelle vous avez bien voulu nous communiquer une copie de la note, dont Monsieur le Général de Laharpe et Monsieur Rengger ont accompagné la remise de leurs pouvoirs au Bureau établi dans la Chancellerie d'Etat à Vienne.

En vous remerciant, fidèles et chers Confédérés, de cette communication, et des sentimens d'amitiés que vous nous exprimez en même tems (s.), nous vous prions d'agréer le renouvellement de l'assurance de notre parfait et inviolable attachement.

Nous vous recommandons, fidèles et chers Confédérés, ainsi que nous, à la protection divine.

Le Président du Petit Conseil,  
A. Pidou.

Le Secrétaire en chef,  
Boisot.

Nr. 14  
[Original.<sup>2</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien, 16 Winterm. 1814.

Indem ich die Ehre habe, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 31<sup>st</sup> Weinm. anzuzeigen, nehme ich die freiheit zu bemerken, daß, wenn ich es habe anstehen lassen, Ihnen über meine Sendung Bericht zu erstatten, dieß bloß allein geschah, weil ich Ihnen nichts offizielles zu berichten hatte. Erst seit 4 Tagen hat die Behandlung der Schweizerischen Angelegenheiten hier ihren Anfang genommen, und

<sup>1</sup> In der oberen Ecke links der Kanzlei-Vermerk: ad acta d. 29. Nov. 1814.  
Auf der Rückseite die Adresse u. das Siegel des Petit Conseil des Kantons Waadt.

<sup>2</sup> Der Regierung vorgelegen am 29. Nov.

nun werde ich nicht ermangeln, Sie von allem, was darüber zu meiner Kenntniß kommt, so wie es meine Pflicht ist, zu unterrichten und von meinen sich darauf beziehenden Schritten Ihnen Rechenschaft zu geben.

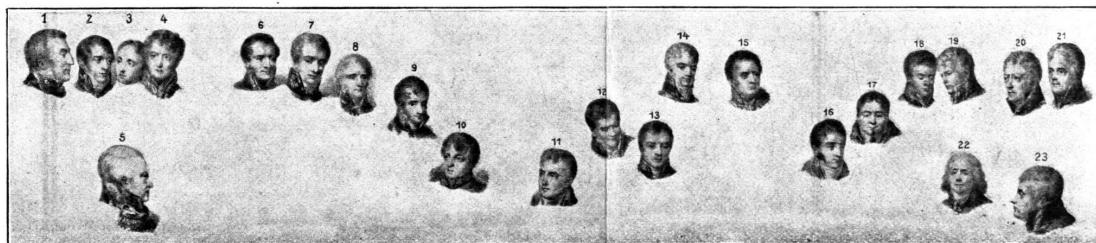
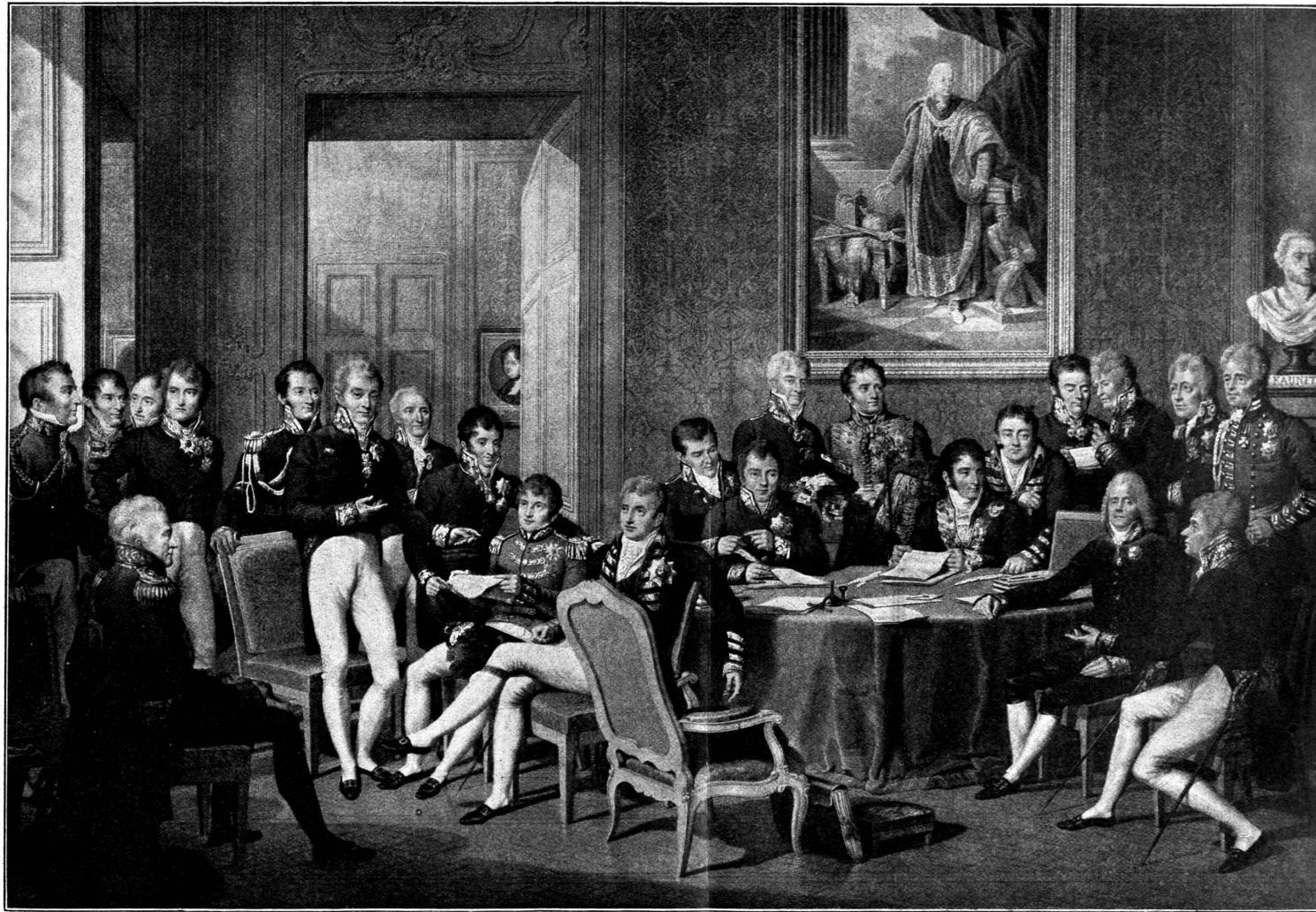
Das mit der Untersuchung der Schweizer Angelegenheiten beauftragte Comite besteht aus den Ministern von Wessenberg (von Seite Österreichs); v. Stein (v. Seite Russlands); Stewart (v. Seite Englands); und v. Humboldt (von Seite Preußens).<sup>1</sup> Es hat sich d. 12<sup>t</sup> dieß zum ersten und d. 14. <sup>ds.</sup> zum zweiten Male versammelt.<sup>2</sup> Bey Lord Stewart habe ich noch keine Audienz erhalten können, seit dem Zusammentritte der Comites hingegen die Minister v. Wessenberg und v. Stein über unsere Angelegenheiten gesprochen. Nach ihren Ausführungen soll ich glauben, daß die Gebiets-Integrität der 19 Cantone die Basis ist, von der man ausgeht, und daß auch die sich hierauf beziehenden Entschädigungsansprüchen werden beseitigt werden. Es blieb also für unsren Canton nur noch die Ansprache der Englischen Fonds übrig. Diese aber sieht Hr. v. Stein für Bernerisches Eigenthum an und scheint selbst die helvetische National-Schuld nicht aus derselben wollen bezahlen lassen.<sup>3</sup> Dennoch hoffe ich, daß wir die Aufrechthaltung wenigstens dieses letztern Theiles des Liquidations-Spruches werden bewerkstelligen können. Hr. v. Wessenberg hatte mir auf eine vertrauensvolle Art ein, nicht offizielles, sondern bloß meine eigenen Ansichten enthaltendes Mémoire über die Angelegenheiten unsers Vaterlandes verlangt, was ich ihm auch morgen oder übermorgen überreichen werde.<sup>4</sup> Übrigens haben mich beyde Minister versichert, daß das Comite, ehe es etwas abschließt, die Abgeordneten der Cantone anhören werde. Da ich bey diesen Conferenzen ohne Zweifel werde befragt werden, in wie fern ich bevollmächtigt sey, einen Mediations-

<sup>1</sup> „Capo d'Istria u. Stratford Canning wurden als beratende Mitglieder beigezogen. Man darf wohl sagen, daß die besten Köpfe des Kongresses in diesem „Schweizer-Ausschuß“ vereinigt waren; Stein, Humboldt, Capo d'Istria, Stratford Canning sind Namen, die der Weltgeschichte angehören, u. auch Wessenberg ragte durch Kenntnisse, Arbeitskraft u. Charakter über das Niveau gewöhnlicher Diplomaten hervor.“ W. Oechsli, Gesch. der Schw. im 19. Jahrh. II 259. — Betreffend den Beizug Capo d'I. u. Cannings siehe unten Nr. 65.

<sup>2</sup> Vgl. Oechsli a. a. O. 260, 3. Fußnote.

<sup>3</sup> Vgl. hierüber unten Nr. 15 und 20.

<sup>4</sup> Es ist unser Altenstück Nr. 67.



1. Herzog von Wellington (Großbritannien). 2. Graf de Lobo (Portugal). 3. Herr de Saldana (Portugal). 4. Graf von Löwenhielm (Schweden). 5. Fürst von Hardenberg (Preußen). 6. Graf de Noailles (Frankreich). 7. Fürst von Metternich (Österreich). 8. Graf de Latour Dupin (Frankreich). 9. Graf von Neßelrode (Rußland). 10. Graf de Palmella (Portugal). 11. Viscount of Castlereagh (Großbritannien). 12. Herzog von Dalberg (Frankreich). 13. Baron

von Wessenberg (Österreich). 14. Fürst von Radziwill (Rußland). 15. General Lord Stewart (Großbritannien). 16. Herr Gomez Labrador (Spanien). 17. Graf von Clancarty (Großbritannien). 18. Herr Waden. 19. Friedrich von Gent. 20. Wilhelm Freiherr von Humboldt (Preußen). 21. General Graf Cathcart (Großbritannien). 22. Herzog von Talleyrand (Frankreich). 23. Graf von Staufenberg (Rußland).

Der Wiener Kongress (1815): Eine Sitzung der Bevollmächtigten der acht Signatarmäkte des Pariser Friedens.

Nach einem Gemälde von J. Isayer.

Aus der Leipz. Ill. Zeitg. 1913 (Nr. 3636).

auspruch für meinen Canton anzunehmen, so wünschte ich, durch rückgehende Post<sup>1</sup> Ihre bestimmten Instruktionen über die Englischen Fonds zu erhalten; in Rücksicht der übrigen Ansprachen werde ich mich erklären, wie ich bis dahin bey jeder Gelegenheit und namentlich in dem Memoire für Hrn. von Wessenberg durch folgende Stelle gethan habe: Le canton d'Aargovie (s.), fondé sur une possession de 16 ans, revêtue de toutes les formes légales, sur le voeu unanime et fortement prononcé de ses habitans et sur les déclarations réitérées des Ministres des Hautes Puissances, repousse ces prétentions. La moindre concession à cet égard ne pourroit (s.) être opérée, ni maintenue dans la suite, que par la force, et par une force étrangère; attendu que le canton d'Aargovie se sent assez fort, pour résister à toute attaque intérieure.<sup>2</sup> Übrigens äußerte sich einer der Minister mit Unwillen über die Annahme, in der Schweiz ausschließliche Vorrechte herstellen zu wollen, während dem man damit umgehe, dieselben in den Monarchien abzuschaffen.<sup>3</sup> Herrn von Wessenberg stellte ich vor, wie wichtig es für die Ruhe der Schweiz sein würde, der Tagsatzung etwas über die Beibehaltung der Gebiete und den Aufschub des Bundeschwurs zu insinuieren, und er schien meinen Vorstellungen Beyfall zu geben.<sup>4</sup>

Von dem bey Gelegenheit des Bernerischen Landsturms stattgefundenen Vorfall<sup>5</sup> scheint man hier keine Notiz zu nehmen, so daß ich nicht im Falle bin, den Canton Aargau zu rechtfertigen.

Durch die Verwerfung der Übereinkunft<sup>6</sup> und den Aufschub des

<sup>1</sup> Siehe den Nachtrag VI.

<sup>2</sup> Die gleiche Stelle in Nr. 67; der deutsche Wortlaut findet sich in unserer Übersetzung zu Nr. 67. — Die inhaltlich übereinstimmende Erklärung steht in Nr. 20; mit Ausnahme des zweiten Satzes.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 39.

<sup>4</sup> Siehe Nr. 27. Wessenberg hat dem Wunsche Renggers entsprochen.

<sup>5</sup> Siehe oben S. 42.

<sup>6</sup> Die dem Bundesvertrag vom 16. August 1814 beigefügte Übereinkunft forderte ein schiedsgerichtliches Verfahren zur Erledigung der Gebiets- und Geldansprüchen. Waadt und Aargau verworfen diese Übereinkunft und überreichten der Tagsatzung ihre Erklärung hierüber am 31. October. Siehe unten Nr. 67, mit der Anmerkung über die Annahme der Bundesverfassung durch Waadt und Aargau. Die

Bundesschwurs haben Sie, hochgeachtete (s.) Herren, unsrer Sache einen wesentlichen Dienst geleistet. Sollte die Tagsatzung die Cantone Waadt und Aargau aus dem Bunde stoßen, so würde sie sich dadurch mehr als uns schaden.

Obgleich ein Artikel meiner Instruktion dahin geht, daß ich von Österreichischer Seite einen Cessionsact für das Frickthal sollte zu erhalten suchen, so habe ich, so wie ich hier die Lage der Dinge fand, hiefür keine Schritte thun zu sollen geglaubt. Die Abtretung des Frickthals wird durch den Act des Congresses, der die Unabhängigkeit der Schweiz garantieren soll, sanctioniert werden. Würde ich diesen, wie es scheint, für ausgemacht angesehenen Gegenstand zur Sprache bringen, so könnte man leicht auf den Gedanken kommen, Abtretungs-Bedinge aufzustellen. Ich hoffe, hierüber, hochgeachte Herren, von Ihnen nicht mißbilligt zu werden.

So viel man von der Behandlung der allgemeinen Europäischen Angelegenheiten erfährt, so scheinen die wichtigsten Gegenstände noch unentschieden, nahmentlich das Schicksal Polens und Sachsens. Wird das erstere wieder hergestellt werden und einen von der Nation gewählten König erhalten, oder, freilich mit einer eigenen Verfassung, einem benachbarten Fürsten zu Theil fallen? Wird Sachsen an Preußen kommen oder seinen bisherigen Fürsten behalten? Dieß sind die Fragen, die jetzt vorzüglich die Minister beschäftigen. Die deutsche Bundesverfassung, die sich auch auf die innern Verhältnisse der Staaten erstrecken, überall Landstände und Nationale Repräsentation einführen und die bürgerliche Freiheit sichern soll,<sup>1</sup> findet von Seite einiger Fürsten Widerstand. Über das künftige Schicksal des Breisgaues habe ich noch nichts in Erfahrung gebracht.

Ich bitte Sie, hochgeachte Herren . . . .

Rengger.

---

Bundesverfassung mit der Übereinkunft vom 16. August 1814 ist abgedruckt im Abschied 1814/15 I 157 ff. und bei Hiltz, Polit. Jahrbuch II 225 ff. Vgl. Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen 1814—1848 I 343 ff. — Der Bundesvertrag vom 16. Aug. 1814 stimmt mit dem vom 7. Aug. 1815 außer in der Zahl der Kantone überein; mit Weglassung der Übereinkunft, die einen Zusatz zum ersten Artikel bildete. — Vgl. auch unsern Nachtrag V.

<sup>1</sup> Siehe oben S. 39.

## Nr. 15.

[Entwurf Kasthofs<sup>1</sup>. Schreiben des Kl. R.]

An Herrn Rengger, Wien.

30. Nov. 1814.

Wir beantworten anmit die in Ihrem Schreiben v. 16<sup>t</sup> dieß enthaltenen Unfragen, die im Ausland angelegten Capitalien des ehemaligen Kantons Bern und die förmliche Abtretung des frickthals betreffend.

Die im Ausland angelegten Capitalien des ehemaligen Kantons Bern sind, nachdem die Stadt Bern auf ihre Souverainitäts-Rechte A° 1798 förmlich Verzicht geleistet und A° 1804 für ihre Eigenthums-Unsprachen eine reichliche Ausstattung erhalten hat, sowol nach dem allgemeinen Recht als nach dem darüber vorhandenen förmlichen Titel ein Eigenthum der drei Kantone geworden, welche das Gebiet des ehemaligen Kantons Bern ausmachten. Keiner derselben darf sich auf das selbe ein mehreres Recht anmaßen, indem der Nahme des Kantons, in welchem zufälliger Weise die um ihre Unsprache ausgewiesene vormalige Hauptstat liegt, kein vorzügliches Recht begründen kann.

Durch den Liquidations-Beschluß vom 1<sup>t</sup> November 1804<sup>2</sup> wurde aber der Anteil an diesem Eigenthum darin beschränkt, daß von diesen ausländischen bernischen Capitalien sowie von denjenigen des löblichen Standes Zürich vorerst die vorhandenen Schulden der Helvetischen Republik, mehr denn 3,100,000 fr., bezalt und nur der Überrest unter die drei Kantone gleichmäßig vertheilt werden, indessen<sup>3</sup> aber die Staatsgüter von Aargau und Waadt sowie diejenigen von Bern zur Sicherheit dieser Schuld auf den Fall hin dienen sollten, als die ausländischen Capitalien nicht bis auf den Betrag der erwähnten durch die neue Bundes-Akte selbst anerkannten Helvetischen Schuld<sup>3</sup> realisiert werden könnten. Nachdem auf diese Weise der Kanton Aargau und Waadt die ihnen auferlegten lästigen Bedinge vermittelst der Ver-

<sup>1</sup> Prot. des Kl. R. v. 30. Nov.: Das von der Kanzlei entworfene Schreiben an Herrn Minister Rengger in Wien wurde mit einigen Abänderungen genehmigt.

<sup>2</sup> Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsazungen 1803—1813 (1886) S. 753 ff.

<sup>3</sup> Die Worte von „indessen“ an bis „helvetischen Schuld“ sind an den Rand geschrieben u. durch × an diese Stelle verwiesen; die Worte von „bis auf“ an nur mit Bleistift.

pfändung ihrer Staatsgüter eben so gut als der Kanton Bern erfüllt, so kann nach Recht und Billigkeit auch die Erfüllung der zu ihrem Vortheil lautenden Vorschriften des Liquidations-Beschlusses gefordert werden. Es können übrigens keine Ausnahmen von obigen Vorschriften zum Vortheil oder Nachtheil einiger einzelner Kantone eintreten. Würde die Verfügung desselben betreffend die Bestimmung der Bernerischen ausländischen Capitalien zu Gunsten des Kantons Bern, vereint oder ohne die Kantone Aargau und Waadt, aufgehoben, so müßte eine gleiche Begünstigung auch in betref der ausländischen Capitalien des Kantons Zürich erfolgen, die auf die Staatsgüter der Kantone gelegte Gewährleistung aufgehoben und vermittelst dessen mit den Grundlagen der Liquidation die Liquidation der Helvetischen Schulden selbst zerstört werden, und wenn schon jeder Kanton die ihn betreffenden Schulden übernehmen würde, so müßte wenigstens noch die Frage zu entscheiden übrig bleiben, wer und nach welchem Maßstab die von der Helvetischen Central-Regierung selbst herrührenden Schulden zu bezahlen hätte. Auf diese Weise würde dem aus politischen Interessen bisher in der Schweiz entstandenen Zweispalt noch eine neue Quelle eröffnet, welche vereint mit den erstern die Rüffkehr der Ruhe, Ordnung und des gegenseitigen Vertrauens noch mehr entfernen würde. Diese allgemeinen Betrachtungen, verbunden mit dem Interesse Unseres Vaterlandes und demjenigen Unseres Kantons, lassen Uns wünschen, daß der Besluß der Liquidations-Commission sowol in Rücksicht auf die Bezahlung der Helvetischen Schuld im allgemeinen als in Hinsicht auf die Bestimmung des Überrestes der ausländischen, bernischen Capitalien unabgeändert beibehalten werde. Sowol aus dem bisher gesagten als aus Ihrer besonderen Kenntniss des Helvetischen Liquidations-Geschäfts werden Sie einsehen, daß die Aufrechthaltung des Liquidations-Beschlusses die Sache der ganzen Eidgenossenschaft und daß Unser Kanton sowol als eidgenössischer Mittstand als in seinen besondern Verhältnissen dabey interessirt ist, und Wir sind überzeugt, daß Euer tit. auch die Gründe vollständig entwickeln werde, um seine Rechte bestens zu vertheidigen. Jeder unbefangene Richter wird dieselben zu würdigen wissen. Wir tragen daher kein Bedenken, im unbeschränkten Zutrauen zu den Einsichten und der Gerechtigkeitsliebe der so rühmlich bekannten Männer, denen in Wien die schweizerischen Angelegenheiten übertragen sind, diese Unsere Rechte auf den Überschuß der Helvetischen National-Schuld einem Mediations-Aus-

spruch<sup>1</sup> zu unterwerfen, und erklären andurch, daß Wir denselben annehmen und anerkennen werden. Diese Erklärung sind Euer tit. andurch bevollmächtigt, im Nahmen Unseres Kantons auf angemessene Weise auszustellen und an Behörde abzugeben.

In Betreff des frithals haben Sie Unsere Absichten aus dem wahren Gesichtspunkt beurteilt. Sie gingen dahin, über die fortdaurende Vereinigung dieses Landes mit Unserem Kanton Uns gänzliche Beruhigung zu verschaffen, und Wir sind mit Euer tit. dahin einverstanden, daß dieser Zweck auf dem von Ihnen vorgeschlagenen Wege am sichersten erreicht werde.

Indem Wir Ihrer Vaterlandsliebe das Interesse Unseres Kantons fernerhin empfelen, erneüern Wir den Ihnen gebührenden Dank für die bisher denselben geleisteten Dienste, sowie für die wichtigen und umständlichen Nachrichten, die Sie Uns über den Gang der schweizerischen Angelegenheiten in Ihrem letzten Schreiben gegeben und deren Fortsetzung Sie uns angekündigt haben. Empfangen Euer tit. zugleich . . .

P. S. Noch ist die Bemerkung nicht unwichtig, daß die Schuldtitel für die ausländischen, bernesischen Capitalien im Jahr 1798 von den franzosen behändigt, als erobertes Gut nach Paris gebracht und nach Einführung der Helvetischen Verfassung von dem Helvetischen Nationaldirectorium nicht der Stadt Bern, sondern der Helvetischen Republik eigenthümlich zugestellt wurden, die auch späterhin einige derselben abgetreten und veräußert hat.

Nr. 16.

[Entwurf K. Schreiben des Kl. R.]

29. Wintermonat 1814.

An Herrn v. Rengger, Wien.

In Beylage übersenden Wir Ihnen eine Abschrift des Schreibens der eidgenössischen Herren Abgeordneten in Wien v. 16<sup>t</sup> dieß, woraus Sie zu entnehmen belieben wollen, wie die Sache Unseres Vaterlandes der ernannten Ministerial-Commission vorgestellt wird, und wie der

<sup>1</sup> Das Eingreifen der Verbündeten in die Angelegenheiten der Schweiz war nichts anderes, als eine Mediation, ähnlich derjenigen Napoleons Bonapartes v. 1802/03.

einte der Herren Deputirten sich erlaubt hat, gegen den Sinn der ihm zugestellten Instruktion in seinen Außerungen von denjenigen seiner Herren Collegen abzuweichen,<sup>1</sup> und auf eine eben so auffallende als pflichtwidrige Art in der Uneinigkeit der Deputirten unter einander einen Beweis des inneren Zweispalts und der Zerwürfnisse zwischen den Kantonen vor Augen zu legen; welches Benemmen zwar von der Tagsatzung, jedoch auf eine nach Unsrer Ansicht allzugelinde Art, mißbilligt wurde,<sup>2</sup> wie Euer tit. solches aus beyliegendem Auszug des

<sup>1</sup> Die 3 eidg. Gesandten am Kongreß — Reinhard von Zürich, Montenach von Freiburg, Wieland von Basel — waren am 15. Nov. vor der Kongreß-Kommission, der Reinhard über die Angelegenheiten der Schweiz Bericht erstattete. Über die Hauptfrage, die Gebietsansprüche, sagte er laut dem Gesandtschaftsbericht vom 16. Nov. an die Tagsatzung: „Die Tagsatzung habe deren Entscheid der Entwicklung der politischen Ereignisse anheim gestellt, indem sie keine Mittel gefunden habe, solche durch sich selbst zu beseitigen.“ Herr von Montenach aber widersprach ihm, indem er sagte, „über letztern Punkt seien die Ansichten abweichend. Er glaube, alle fremde Dazwischenkunft ablehnen zu müssen, um unsere inneren Zwistigkeiten zu beseitigen.“ (Abschied der Tagsatzung zu Zürich vom 6. Apr. 1814 bis 31. Aug. 1815, Bd. II 65 f.).

Die Instruktion für die eidg. Gesandten zum Kongresse, von der die Regierung hier spricht, enthielt u. a. folgendes: „Die außerordentlichen Herren Abgeordneten werden jede über die Natur und das Objekt der Länderansprüche von ihnen verlangte Auskunft getreulich und vollständig einberichten, jedoch ohne Zusatz eigener Ansicht. Ihre erste Pflicht ist die einer gewissenhaften Unparteilichkeit . . . Nachdem die außerordentlichen Herren Gesandten die Hohen Mächte mit der Lage unserer gemeinsamen Bundesangelegenheiten werden bekannt gemacht haben, so soll die Erlangung einer förmlichen Anerkennung des gegenwärtigen politischen Zustandes der Schweiz, sowie er durch den wirklichen Bundesvertrag bestimmt ist, ihre angelegenste Sorge sein.“ (Repertorium der Abschiede 1814—1848, Bd. II 1095.) — Montenach war durchaus nicht von der gewissenhaften Unparteilichkeit, die ihm die Instruktion vorschrieb, sondern arbeitete offen und geheim für das bernische Patriziat: Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 252.

<sup>2</sup> Die Mißbilligung wurde durch den Präsidenten der Tagsatzung der Gesandtschaft in Wien in der Zuschrift vom 25. Wintermonat übermittelt: „Die Art, wie sich die Tagsatzung über denjenigen Teil des Berichtes ausgesprochen hat, wo von den Territorialstreitigkeiten und von allen daraus entstandenen Zerwürfnissen Erwähnung geschieht, ist eine bestimmte Unleitung für die Gesandtschaft, nach welcher hoffentlich keine abweichenden Meinungen mehr und überhaupt keine bloßen persönlichen Ansichten über diesen Gegenstand in offiziellen Konferenzen zum Vorschein kommen werden.“ Abschied 1814/15 II 69. Zu dieser Mißbilligung stimmten aber nur die 11 Stände: Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Tessin, Thurgau, Appenzell, Basel, Glarus, Schaffhausen. Dagegen stimmten: Bern, Luzern, Uri, Zug, Freiburg und Solothurn. — Abwesend waren die Vertreter von Schwyz und Unterwalden.

Gesandtschafts Berichts vernemmen wollen, die (s.) Ihnen ebenfalls zu gehöriger Kenntniß vertraulich mitgetheilt werden.

Nr. 17.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 29<sup>er</sup> Wintermonat 1814.

Noch bin ich, sowie auch Herr Laharpe, zu keiner Conferenz mit dem für unsre Angelegenheiten niedergesetzten Comite berufen worden, und dieß aus dem für uns sehr befriedigenden Grunde, daß sich die Minister durch die ihnen einzeln, theils mündlich,<sup>2</sup> theils schriftlich von uns gegebenen Erläuterungen für hinlänglich unterrichtet hielten, um wenigstens die Hauptfragen zu unsren Gunsten zu entscheiden. Der Grundsatz der Gebiets-Integrität aller Cantone ist in dem Comite einmuthig angenommen, und zugleich die Rechtmäßigkeit des Mediations-Zustandes anerkannt worden, so daß keine rechtlichen Ansprüche auf einen früheren Zustand sollen gegründet werden können. Hiemit wären also auch die Entschädigungs-Ansprachen beseitigt. Noch ist die Frage von den Englischen Fonds nicht erörtert, von Ihnen aber, hochgeachte Herren, und der Waadtländischen Regierung durch den auf dieselben gelegten Beschlag ein wesentlicher Schritt gethan worden, um den Unterhandlungen über diesen Gegenstand eine günstige Wendung zu geben. Gegenwärtig ist das Bistum Basel und sein künftiges Schicksal in dem Comite an der Tagesordnung. Die Abgeordneten desselben Delefig und Billieu<sup>3</sup> dringen darauf, daß es einen eigenen Kanton bilde, und finden geneigtes Gehör; schade, daß der Bielerische Deputirte, weil man über Verfassung und Hauptort uneins ist, mit den erstern nicht gemeinschaftliche Sache macht. Vermuthlich wird ein Theil des Bistums gegen das Pays de Gex an Frankreich abgetreten werden. — Es ist ein Glück für uns, daß so edle, einsichtsvolle und unbefangene Männer, wie die Minister von Wessenberg und von Stein, mit der Behandlung unsrer Angelegenheiten beauftragt sind. Je genauer sie dieselben kennen lernen, desto mehr überzeugen sie sich, daß alles bey uns vorhandene Unwesen von einer nur wenig zahl-

<sup>1</sup> Der Kleine Rat vernimmt und verdankt diesen Bericht am 12. Dez.

<sup>2</sup> Vorlage: mündlich.

<sup>3</sup> Klüber V 261: Billieu u. Delefilz; Hiltys Jahrbuch II 293: Billieu u. Déléfils.

reichen Parthey herrührt,<sup>1</sup> und desto mehr sinkt diese Parthey in ihrer Meinung. Ich habe dieß Resultat erwartet und daher von jeher hauptsächlich auf gründliche Untersuchung gedrungen. Fürst Metternich und Lord Castlereagh wohnten leßthin dem Comite in eigner Person bey, und ersterer äußerte sich auf eine uns sehr günstige Weise. Herzog Dalberg ist von französischer Seite mit unsren Angelegenheiten beauftragt, hat aber noch keiner Sitzung des Comites beigewohnt. Nichtsdestoweniger habe ich ihm einen Besuch gemacht und bin gut aufgenommen worden. Noch soll ich, hochgeachte Herren, Ihnen anzeigen, daß Herr Bürgermeister Reinhard, seiner Instruktion zuwieder, bey einem Minister sich geäußert hat, daß es zwischen Bern und Aargau nur auf die Abtretung einiger Gemeinden ankäme, daß in diesem Falle aber Zürich auch Ansprüche auf einen Theil des Aargaus machen würde.<sup>2</sup> Da diese Bemühungen fruchtlos geblieben sind, so halte ich für unnötig, bey der Tagsatzung darüber Klage zu führen, obgleich es von Ihnen abhängt, mich als die Quelle dieser Nachricht zu nennen.<sup>3</sup>

Mit den allgemeinen Angelegenheiten des Congresses scheint es etwas vorwärts zu rücken, indem Russland einwilligt, einen Theil des Herzogthums Warschau an Preußen zurückzugeben, und die letztere Macht dafür auf einen Theil Sachsens Verzicht leistet. Genua ist definitiv mit Piemont vereinigt. Mit der Organisation von Deutschland stockt es noch immer.

Ein Angehöriger des Cantons Aargau, Johannes Schmid von Zurzach, der hier Architektur lernt und angeblich von dem Canton dafür Unterstützung bezieht, hat mich um einen Vorschuß angegangen.

<sup>1</sup> Vgl. hiezu die Bemerkungen Staphers und Humboldts in ihren Briefen vom Dez. 1814 und 2. August 1814, oben in der Einleitung, S. 20 ff. u. S. 24 ff.

<sup>2</sup> Reinhard erklärte: falls die Mächte im Widerspruch mit ihren bisherigen Erklärungen von dem Grundsatz der Erhaltung der 19 Kantone abgehen wollten, könne dies nicht einseitig zu Gunsten eines Kantons geschehen; alle acht alten Orte hätten dann ähnliche Rechte geltend zu machen; jedenfalls würde er für Zürich die Grafschaft Baden, das Kelleramt Lunkhofen, Rapperswil und einen Teil des Thurgaus in Anspruch nehmen. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 260.

<sup>3</sup> Beschluß des Kl. R. vom 12. Dez.: Dem einberichteten instruktionswidrigen Benehmen eines der eidg. Gesandten in Wien wird für diesmal keine Folge gegeben. An Rengger geht das Ersuchen, von geschickten Künstlern das Portät des Kaisers Alexander u. die Büste Laharpes für den Versammlungssaal des Großen Rates verschaffen zu lassen. Prot. des Kl. R.

Da er mir keine Papiere vorweisen konnte, so habe ich ihm geantwortet, daß ich erst über seine Person Erfundigungen einziehen würde. Ich ersuche Sie demnach, hochgeachte Herren, mir in Rücksicht dieses Begehrns die nöthigen Aufschlüsse zu geben.<sup>1</sup>

Genehmigen Sie, . . . .

Rengger.

Nr. 18.

[Entwurf K. Schreiben des Kl. R.]

An Herrn Rengger, Wien. 12. December 1814.

Jede Ihrer Zuschriften enthaltet angenemme Nachrichten über den Erfolg Ihrer Sendung und den Beweis Ihrer eifrigen und einsichtsvollen Bemühungen in der wichtigsten Angelegenheit Unseres Kantons, um welchen Sie sich bereits so viele Verdienste erworben haben. Mit Vernügen (s.) benützen Wir den Empfang Ihres Schreiben(s) vom 29<sup>t</sup> Nov., um Ihnen Unseren schuldigen Dank aufs neue zu bezeugen u. zugleich den Wunsch zu wiederholen, daß Sie Uns Ihre so gehaltvollen u. wichtigen Berichte fortführen wollen. So gegründete Klagen Wir über das Instruktionswidrige Benemmen des einten eidgenössischen Deputirten Nahmens Unseres Kantons zu führen berechtigt wären; so haben Wir jedoch dermalen vorgezogen, von der erhaltenen Anzeige keinen Gebrauch zu machen,<sup>2</sup> da der Fortbestand Unseres Kantons und die Integrität seiner Gebiete keinem Zweifel mehr unterliegt und folglich desselben feindselige Schritte ohne Erfolg geblieben sind. Hingegen wird das Angedenken an die wolwollende Ge- finnung Sn. M. des russischen Kaisers und an die günstige Verwendung des Hrn. General von Laharpe in unserm Kanton nie erlöschen; und da Wir wünschten, das Portrait dieses erhabenen Monarchen in Lebensgröße und die Marmor-Büste des Hrn. Generals von Laharpe, von geschickten Künstlern fertigt, Uns zu verschaffen, um auf Unserm Regierungsgebäude in dem Versammlungs Saal des Großen Raths aufgestellt zu werden; so ersuchen Wir Euer tit., das erforderliche zu Erfüllung Unseres Wunsches zu veranstalten; in der Überzeugung, daß

<sup>1</sup> Das Gesuch des Stipendiaten Schmid geht an den Schulrat. Prot. des Kl. R.

<sup>2</sup> oben S. 54 mit den Anmerkungen 2 u. 3.

Sie solches auf eine Art und Weise thun werden, wordurch Unserer Absicht gänzlich entsprochen wird.

Der junge Architekt Schmid von Zurzach genießt zu Vollendung seiner Studien ein Stipendium vom hiesigen Kanton von jährlich 200 fr. Derselbe hat für das laufende Jahr davon noch nichts bezogen. Wenn er Eürer tit. daher über seine in diesem Jahr gemachten Fortschritte günstige Zeugnisse vorzulegen im Stande ist, so sind Sie an durch ersucht, demselben den Jahresbetrag des genießenden Stipendiums mit fr. 200 auf Unsere Rechnung zu bezahlen. Empfangen Sie tit. die erneuerte Versicherung unserer ic.

Nr. 19.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien, 5<sup>t</sup> Christm. 1814.

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 17<sup>t</sup> Wintermonat anzeige, habe ich die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß dieß der fünfte Bericht ist, den ich seit meiner Unwesenheit in Wien an Sie gelangen lasse, und daß ich auf zwey Anfragen, die eine das frickthal, die andre die Englischen Fonds betreffend, noch ohne Antwort bin. Wie schwer es hält, bey Mangel offizieller Mittheilungen Ihnen sichre Nachrichten zu geben, beweist die in meinem letzten Schreiben enthaltene Äußerung, daß ich zu keiner Conferenz mit dem Schweizer-Comite würde berufen werden. Kaum war dieß Schreiben abgegangen, so habe ich nebst Hr. Laharpe von demselben eine Einladung erhalten, uns d. 2. dieß in die Sitzung des Comitees (s.) zu begeben, was auch Statt gehabt hat.<sup>2</sup> Es war das zweite Mal, daß Herzog Dalberg als französischer Gesandter der Versammlung beiwohnte. Hr. Laharpe vertheidigte vorzüglich die Kantone Waadt und Tessin, ich die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen. Da wir am Ende der Sitzung eingeladen wurden, über die verhandelten Gegenstände dem Comite zu

<sup>1</sup> Der 5. Bericht Renggers, mit der Denkschrift (Nr. 20), liegt dem Kl. R. am 15. Dez. vor.

<sup>2</sup> Das amtliche Protokoll über diese Sitzung ist enthalten in unserem Aktenstück Nr. 51.

Handen seiner Committenten jeder eine Note einzugeben, so habe ich heute dem Minister von Wessenberg, als Präsidenten desselben, das hier abschriftlich mitfolgende Memoire<sup>1</sup> überreicht, welches, nur ausführlicher, die schon mündlich angebrachten Vertheidigungs-Gründe enthält. Ich habe in demselben keiner Entschädigungs-Ansprüche erwähnt, weil Bern keine solche, auch nicht eventuell, wie es doch thun konnte, an das Aargau gemacht hat, in der Conferenz hingegen bey Gelegenheit der gegen die Waadt gerichteten Ansprachen das erforderliche hierüber angeführt. Über die Englischen Fonds aber hatte ich, da Berns Forderung an die Waadt in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, eigentlich den Beruf zu sprechen. Was ich über die staatsrechtliche Stellung Berns gegen das Aargau, namentlich über die Nicht-Eroberung<sup>2</sup> des Aargaus, gesagt habe, soll, wie ich seither erfuhr, Eindruck gemacht haben. Diskussion hatte keine statt. Nur allein, als ich bey meiner Auseinandersetzung erklärte, daß vom Canton Aargau keinerlei Gebiets-Abtretung anders als durch Gewalt könnte erhalten werden, hob Lord Stewart diese Auseinandersetzung aus und bemerkte, „es scheine also, die Aargauische Regierung würde nicht jede von den Mächten erfolgende Entscheidung unbedingt annehmen.“ Es war mir lieb, hierüber zu einer Erklärung aufgefordert zu werden. Ich erwiederte: „die Regierung setze ein unbegrenztes Zutrauen in die Gerechtigkeit und in das Wohlwollen der Mächte; sie habe von beyden solche Beweise erhalten, daß sie dafür ewig dankbar seyn werde. Sie habe mir aber keine Vollmacht ertheilen können, die sie nicht selbst besitze.<sup>3</sup> Ihre erste und heiligste beschworene Pflicht sey, über die Erhaltung und Integrität des Kantons zu wachen. Sollte daher eine derselben zuwiderlaufende Entscheidung erfolgen, so bliebe der Regierung nichts übrig, als solche

<sup>1</sup> Unser Aktenstück Nr. 20.

<sup>2</sup> Vorlage: Eroberung. Zur Sache siehe Nr. 20, S. 61.

<sup>3</sup> Hiezu vergleiche man, was J. E. Feer in Aarau am 17. Sept. an Stapfer schrieb: „In unserem Kanton hingegen herrscht fortdauernd die größte Ruhe und ein herrlicher Gemeingeist; da die Conciliatoren in Zürich, darunter auch fremde Minister, davon sprachen, man möchte um des Friedens willen den Bernern etwa den Bezirk Zofingen abtreten u. etwas davon den Einwohnern desselben zu Ohren kam, versammelten sich die Gemeinden des Bezirks u. sandten eine Deputation mit einer von allen unterschriebenen Deklaration an die hiesige Regierung, des Inhalts, sie seien beglaubt, daß weder der kleine noch der große Rat des Kantons das Recht habe, sie zu veräußern oder von ihren Mitbürgern zu trennen, wovider sie feierlich protestieren; erklären übrigens, daß sie ihre Freiheit mit ihrem Blut verteidigen werden.

durch diejenigen ausführen zu lassen, die man damit beauftragen würde, indem bey der Stimmung des Aargauischen Volkes jede Entscheidung dieser Art nicht anders als durch gewaltsame Mittel könnte vollzogen werden. Ich setzte hinzu, daß ich mich gegen die Mächte ebenso sehr als gegen mein Vaterland verantwortlich machen würde, wenn ich ihnen diese Wahrheit verhehlte."<sup>1</sup>

Als von den Ansprüchen Urs auf das Liviner-Thal die Rede war, sagte Herzog Dalberg, Herr Reinhard halte die Vereinigung in Handels-Rücksichten für vortheilhaft, worauf sich mein College über das instruktionswiedrige Benehmen des letztern beklagte. Indessen erklärte der Praesident des Comites, daß Hr. Reinhard gegen dasselbe sich nicht geäußert habe und überhaupt neutral geblieben sey.

Der Bernersche Abgeordnete war in der vorhergehenden Sitzung des Comites erschienen, hatte sich aber darauf beschränkt, eine Note einzugeben,<sup>2</sup> worin er unter anderm sagte, daß seine Committenten

Ungefähr zu gleicher Zeit versammelten sich 580 Freiwillige bei Aarburg, organisierten sich durch die Wahl ihrer Offiziers zur ersten Legion der freiwilligen und sandten Deputierte an den hiesigen Kriegsrat, um sogleich ihre Dienste anzubieten." Argovia XXII 106. — Das Protokoll des Kleinen Rates enthält zum 2. Sept. folgende Eintragung:

„Die Vorstellung und Protestation der Gemeinden des Kreises Aarburg gegen jede Unterhandlung, wodurch sie Gefahr laufen könnten, von dem Kanton Aargau losgerissen und mit Bern vereinigt zu werden, gegen welche Vereinigung sie ihr Leben und Vermögen zu opfern, fest entschlossen seien, wird in vidimierter Abschrift der Tagsatzungsdeputatschaft und dem Herrn Doct. Rengger auf seine Sendung nach Wien zum dienlichen Gebrauch mitgeteilt; dem erwähnten Kreis aber für seine unerschütterliche Unabhängigkeit wohlverdiente Zufriedenheit bezeugt.“

Wie mir Staatsarchivar Dr. Herzog mitteilt, gingen laut Protokoll des Kl. Rates schon im Juni Ergebenheitsadressen aus vielen Gemeinden aller Landschaften, worunter auch Zofingen, u. aus den Bezirken Aarau, Brugg u. Kulm an die Regierung. Diese Adressen wurden dem Kriegsrat zugesellt, dessen Archiv aus jener Zeit nicht mehr vorhanden ist.

<sup>1</sup> Über die Erklärung Renggers vergl. Nachtrag IV.

<sup>2</sup> Glassan J. B. (Raxis) sagt dagegen: die Rede Zeerleders, mit Ernst von diesem achtbaren Manne vorgetragen, habe einen bemerkenswerten Eindruck gemacht (Histoire du Congr. de V. II 591). J. hat jedoch wirklich sein Begehrten vorgelesen und dem Komitee eine Abschrift übergeben: Klüber V 193, 196. „Vor dem Komitee verlas Zeerleder eine Denkschrift, die in der Erklärung gipfelte: solange Bern ein Schimmer von Hoffnung auf den Aargau bleibe, könne es sich nicht entschließen, etwas anderes dafür anzunehmen.“ Oehsli, Gesch. der Schw. im 19. Jh. II 263.

bereit seien, die Constitution, die ihnen von den Mächten würde gegeben werden, anzunehmen.<sup>1</sup>

Obgleich bey unsrer Conferenz keine Äußerung ergangen ist, welche auf die Gesinnungen der Minister hätte schließen lassen, so glaube ich, Ihnen, hochgeachte Herren, dennoch das in meinem letzten Schreiben hierüber gesagte bestätigen zu können. Über das Bistum Basel scheint noch nichts entschieden. Frankreich, das zwar hierüber keine Stimme hat, wünscht sehr, daß es an Bern gelange, könnte aber durch seinen Schutz bey den andern Mächten leicht Misstrauen erregen. Das Ellgau (s.)<sup>2</sup> wird vermutlich gegen das Pays de Gex abgetreten werden. Für die Vereinigung von Chablais und Faucigny mit der Schweiz ist große Hoffnung; die Genfer wünschen aber, daß diese Landschaft nicht zu ihnen komme, sondern einen eignen Kanton bilde. Österreich scheint das Veltlin für sich behalten zu wollen, und sagt, es habe dafür das Frickthal bey der Schweiz gelassen. Die allgemeinen Angelegenheiten Europas scheinen noch sehr verwickelt zu seyn. Bayern hat gegen die Einverleibung Sachsens mit Preußen eine Protestation eingegangen, und andere Mächte werden diesem Beispiele folgen.

Der Gebrauch, den ich bis dahin von meinem Credit gemacht habe, besteht in 500 fl., die ich von dem Hause Fries, und 1000 fl., die ich zur Ersparung des Ago von einem hiesigen Particularen unter Ausstellung eines Wechsels auf H. Finanzrath Rothpletz bezogen habe.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Unterwerfung unter den Willen der Großmächte war nicht so unverhüllt, aber immerhin deutlich genug ausgesprochen. Die Erklärung des bernischen Gesandten Zeeleider lautete: Mais la forme même de notre gouvernement n'est pas encore fixée; et j'ai l'ordre de mes supérieurs de leur transmettre l'opinion de vos Excellences sur la constitution qu'Elles estimeront la plus convenable (Klübers Akten V 201). Zur Zeit des Burgunder Krieges, als Bern das wichtigste Bollwerk der schweizerischen Unabhängigkeit war, redeten die Berner Staatsmänner eine stolzere Sprache.

<sup>2</sup> Faesi, Staats- und Erdbeschreibung der Helvetischen Eidgenossenschaft, Zürich 1768; Bd. IV S. 524—26: Elsgäu (= die Gegend von Pruntrut, a. a. O. S. 523). Ed. Blocher u. E. Garraux, Deutsches Ortsnamenbüchlein für die Westschweiz, Zürich 1907 (mit Landkarte): Elsgau = Gauname für das jetzige Amt Pruntrut; frz. l'Ajoie. In seinem Briefe vom 11. Januar 1815 an Feer sagt Rengger: „pays d'Ajoye (Elsgau):“ Wydler II 207.

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 21.

Bey der Kostbarkeit des hiesigen Lebens glaube ich, nicht übel gewirthschaftet zu haben. —

Ich ersuche Sie, hochgeachte Herren, der Regierung des Cantons St. Gallen eine Abschrift der beyliegenden Note<sup>1</sup> zukommen zu lassen und die Versicherung meiner . . . . Rengger.

Nr. 20.

[Kanzleischrift; Beilage zu Nr. 19].

Le soussigné chargé de défendre les intérêts des cantons d'Aargovie et de St. Gall, a l'honneur de présenter au Comité établi pour les affaires de la Suisse les observations suivantes.

I<sup>a</sup> Sur les prétentions contre l'Aargovie.

Le Canton d'Aargovie (s.), en repoussant les prétentions que Berne a formées sur une partie de son territoire, s'est fondé sur une possession de seize ans, revêtue de toutes (s.) les formes légales, sur le voeu unanime et fortement prononcé de ses habitans et sur les intentions bienveillantes que les Puissances alliées ont manifestées à son égard. L'acte de médiation qui a constitué l'Aargovie en Etat indépendant, a été signé par le Député de Berne aussi bien que par les Députés de Vaud et d'Aargovie; à chaque session de la diète<sup>2</sup> les Députés de Berne, aussi bien que ceux des autres Cantons, ont juré de le maintenir. Pendant onze ans l'Aargovie a joui de tous les droits d'un membre de la Confédération, comme elle en a rempli tous les devoirs. Elle a entretenu avec le Canton de Berne des relations plus particulières qu'avec aucun autre de la Suisse. Les trois Cantons, qui composoient autrefois le Canton de Berne, ont liquidé ensemble et partagé des charges et des bénéfices résultant de l'ancienne administration de Berne. Enfin cet état de choses a été reconnu par la plupart des Puissances de l'Europe et dans aucun tems de l'ancienne Confédération Helvétique il n'y eut autant de Ministres accrédités en Suisse que pendant le régime de la médiation. Le Canton d'Aargovie devoit il, d'après cela, s'attendre à ce que son existence viendroit encore à lui être disputée?

<sup>1</sup> Nr. 20.

<sup>2</sup> Vorlage: diète.

Les Gouvernans actuels de Berne, qui l'étoient aussi sous l'acte de médiation, prétendent aujourd'hui n'avoir cédé qu'à la force, lorsqu'ils ont souscrit à cet acte, et qu'ils l'ont exécuté. Mais dans tout traitté de paix, où on perd, on ne céde qu'à la force, et on est sans doute en droit de reprendre ce qu'on a perdu, lorsqu'une nouvelle guerre en offre le moyen. Seroit-ce le cas de Berne? les Bernois auraient-ils reconquis l'Aargovie? Ils en sont si loin, qu'encore dans ce moment il seroit plus aisé au Canton d'Aargovie de conquérir la ville de Berne, qu'il ne le seroit aux Bernois d'attaquer avec succès le Canton d'Aargovie. Il faudroit donc que les Puissances alliées eussent fait la conquête de l'Aargovie pour la rendre aux Bernois. Mais ces Puissances en faisant entrer leurs troupes en Suisse, ont déclaré solennellement qu'elles y entroient en amis et c'est ainsi qu'elles ont été reçues particulièrement par l'Aargovie.

Les hautes Puissances ont reconnu l'état de la Suisse tel qu'il existoit sous l'acte de médiation; elles ont accrédité des Ministres auprès de la diete des dixneufs (s.) Cantons, dont l'Aargovie en faisoit un; ces Ministres ont déclaré que la base des dixneufs Cantons étoit irrevocablement arrêtée; ils ont donné des directions au Gouvernement d'Aargovie dans les travaux relatifs à sa nouvelle constitution et ont approuvé ensuite cette constitution qui par l'article de la division territoriale consacre l'intégrité du Canton. Le peuple d'Aargovie conservera toujours le souvenir de cette bienveillance; mais il ne peut que déplorer la fatalité qui après une si longue lutte et malgré les avantages de sa position l'oblige encore à défendre son indépendance. Jamais volonté nationale ne s'est manifestée d'une manière moins équivoque que celle qui atteste les dispositions des habitans de l'Aargovie. La proclamation de Berne du 24<sup>e</sup> Décembre y a excité une indignation générale et chaque renouvellement de ses prétentions a été suivi de voeux toujours plus fortement prononcés pour la conservation et l'intégrité du Canton.

Lorsque la déclaration que le Gouvernement de Berne a fait publier au mois de Juillet, fût connue en Aargovie, toute la population, capable de porter les armes et qui n'était pas inscrite dans les milices, a demandé au Gouvernement de pou-

voir former des corps<sup>1</sup> de volontaires; les districts limitrophes du Canton de Berne ont été les premiers à déployer cet esprit public; les ci-devant comté de Baden et baillages libres, ainsi que le Frikthal ont rivalisé de zèle avec l'ancienne Aargovie.

Et comment le peuple d'Aargovie seroit-il autrement disposé? — Il a joui de l'indépendance pendant onze ans et il sait l'apprécier. Il paye moins d'impôts que sous le Régime Bernois et tout ce qu'il paye est employé pour lui. Les meilleures places en Aargovie ne rapportent maintenant que 2000 francs, tandis qu'un baillage rapportoit autrefois jusqu'à 40,000 francs et qu'il en existoit neuf en Aargovie. Malgré les imperfections de sa constitution, malgré les difficultés qui accompagnent tout nouveau régime, l'Aargovie a dans le court espace de 11 ans créé des établissements d'instruction, de secours, d'utilité publique de tout genre, dont elle étoit complètement (s.) privée sous l'ancien Gouvernement, où la capitale absorboit tous les revenus du pays. Enfin les habitans de l'Aargovie et avec eux la grande majorité de la nation suisse sentent que c'est ici une lutte entre l'intérêt de tout un peuple et celui de quelques familles.

Au reste le Canton d'Aargovie ne demande pas d'acte d'émancipation au Gouvernement de Berne, il ne l'accepteroit pas même s'il lui étoit offert, par la double raison que l'Aargovie, qui depuis onze ans est en possession et en possession légale de l'indépendance, n'a nullement besoin d'être émancipée, et que d'après expérience, qu'elle vient de faire, un tel acte seroit inutile.

Quoique Berne n'ait formé jusqu'ici que des prétentions territoriales contre l'Aargovie, celle-ci doit s'attendre à recevoir au sujet des fonds Anglois la même demande que le gouvernement de Berne a adressée au Canton de Vaud. On sait que dans la liquidation de la dette Helvétique<sup>2</sup> le payement fût assigné, pour la plus grande partie, sur les créances Angloises de Berne et de Zurich, comme étant les seules qui existoient

<sup>1</sup> Klüber VII 322: un corps (statt des corps). Es handelte sich in der Tat um mehrere Corps: Argovia XXXIV 68.

<sup>2</sup> Über die Liquidation der Staatschulden der helvetischen Republik siehe das Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen aus den J. 1803 bis 1813, 2. Aufl. S. 230—233; 753—767; 795—803.

encore de la masse commune, et que l'excédent des créances de Berne devroit être partagé entre les trois Cantons qui composoient autrefois celui de Berne.<sup>1</sup> Le Gouvernement de Berne demande maintenant d'être reconnû propriétaire exclusif de ces créances. Mais en quelle qualité et au nom de qui le demande-t-il? Est-ce au nom de la bourgeoisie ou au nom du Canton de Berne? Les fonds que l'ancien Gouvernement de Berne a placés en Angleterre, étoient le produit des impôts et surtout le produit des biens de l'Eglise. La bourgeoisie de Berne, étant la plus petite partie de la nation, a le moins contribué aux uns et aux autres. Un seul couvent et un Chapitre de l'Aargovie ont fourni des revenus au delà du décuple de tous les Capitaux placés en Angleterre. Lorsque peu de tems après la réformation les communes de l'Aargovie firent des reclamations au sujet de l'emploi des biens de l'église, le Gouvernement répondit, qu'en vertu de ses droits de souveraineté, c'étoit à lui de les administrer. C'est donc comme administrateur de l'Etat, et non comme représentant de la bourgeoisie de Berne, que le Gouvernement a géré ces biens, qu'il en a placé une partie dans les fonds étrangers, et on ne voit pas à quel titre, cette bourgeoisie reclameroit aujourd'hui ces biens comme propriété patrimoniale. Seroit-ce parce qu'elle a joui exclusivement pendant quatre siècles des revenus publics qui étoient la seule et unique source de l'opulence des familles regnantes de Berne? — Mais si l'ancien Etat de Berne étoit propriétaire de ces fonds, une seule portion de cet Etat en hériteroit-elle exclusivement? — Les Gouvernements des Cantons de Vaud et d'Aargovie sont aussi bien les successeurs de l'ancien Gouvernement de Berne, que le Gouvernement actuel de ce canton, et demandent être admis au partage des bénéfices, tout comme ils ont été appellés à supporter leur part aux charges, résultant de l'ancienne administration de Berne. Ce principe a été reconnû et consacré dans la Liquidation Helvétique, opérée il y a onze ans, sous l'autorité de la Diète. Dans la même liquidation la ville de Berne a été dotée de deux millions sous la clause expresse qu'elle n'auroit plus de prétentions

---

<sup>1</sup> Siehe im angeführten Repertorium Seite 764.

à former sur les biens meubles ou immeubles quelconques du ci-devant Canton de Berne; et la ville de Berne en acceptant la dotation a accepté la clause.

Quoique avec les droits, que les Cantons de Vaud et d'Aargovie croyent avoir sur les créances Anglaises, ils fussent intéressés à ne point maintenir les dispositions faites pour le payement de la dette Helvétique, ils n'en demandent pas moins, qu'elles soyent maintenues. La dette Helvétique a été reconnue et mise sous la garantie de la Confédération. Le mode de payement a été déterminé d'après ce principe, sans doute très juste, que lors de la dissolution d'une société les biens ne peuvent être partagés entre les sociétaires qu'après l'aquittement des dettes, contractées en commun. Enfin le décret de Liquidation a été exécuté quant à la partie de fonds qui étoient disponibles; il n'y a que les circonstances politiques, où s'est trouvée la Suisse qui aient empêché son exécution toute entière. Si on revenoit sur ce décret,<sup>1</sup> on répandroit de l'inquiétude parmi les créanciers, on se placeroit dans l'alternative, de devoir manquer à ses engagements ou de donner lieu à de nouvelles divisions en Suisse, en repartissant la dette sur tous les Cantons.

Les Cantons d'Uri, d'Unterwalden et de Zug, voyant qu'il n'en coûtoit rien de former des prétentions, ont demandé à l'Aargovie, les deux premiers, le droit de recrutement et celui d'établissement dans les ci-devant Baillages libres et Baillage de Baden avec une indemnité pour un huitième de dîme perçue par le Baillif, le Canton de Zug la plus grande partie de ces Baillages libres. A ces prétentions occasionées par celles de Berne, et qui tomberont avec celles-ci, le Canton d'Aargovie oppose les mêmes argumens; elles se fondent toutes sur des droits de souveraineté, éteints depuis seize ans par une possession d'indépendance, consentie et reconnue par ceux-même qui les reclament aujourd'hui. Il est d'ailleurs à remarquer que sous l'acte de médiation le droit d'établissement existoit entre tous les Cantons et que les petits Cantons, tout en l'exerçant chez les autres, se sont toujours refusé à le laisser exercer chez eux. Le Canton d'Aargovie, toujours prêt à resserrer les liens entre

<sup>1</sup> Vorlage décrit; Klüber: décret.

les différentes parties de la Suisse, ne demande pas mieux que de rétablir cette disposition de l'acte de médiation, qui empêchera qu'un Suisse ne soit traité en étranger dans sa patrie; mais il seroit incompatible avec son indépendance d'accorder à d'autres Cantons des droits qui ne seroient pas réciproques. La demande du Canton de Zug peut donner la mesure de l'esprit qui a dirigé toutes ces prétentions et faire prévoir ce qui en arriveroit, si elles étoient écoutées; n'ayant possédé autrefois que la huitième partie des Baillages libres, il les réclame aujourd'hui à lui seul et tout entier, par la seule raison qu'ils sont à sa convenance et qu'étant un des moindres Cantons il croit avoir besoin de s'aggrandir.

2. [Es folgen Renggers Darlegungen über die Ansprüche an den Kanton St. Gallen: Klüber VII 326 ff.]

[Schluß:]

Au reste, pour juger du mérite de toutes ces prétentions, on n'a qu'à se rappeler, que le 29 décembre, lorsque les députés de 18 cantons se réunirent pour former un nouveau lien fédéral, et encore longtemps après cette mémorable époque, aucun de ces cantons ne songeait à s'aggrandir aux dépens de ses confédérés, ni à revendiquer des droits qui avaient cessé d'exister. Si maintenant il étoit donné de la suite à la moindre de ces prétentions, la porte seroit ouverte pour l'avenir. Dès qu'un canton, un district, une commune croiroient la circonstance favorable, ils cherchoient à faire valoir des droits anciens, et le premier succès provoqueroit des tentations<sup>1</sup> sans fin. On ne voit pas d'ailleurs, pourquoi en admettant des droits fondés sur l'état de la Suisse, tel qu'il a existé en 1798, on n'en admettroit pas de plus anciens, ce qui cependant détruiroit toute stabilité politique. Si au contraire l'édifice qui a subsisté depuis onze ans, est de nouveau consolidé, il sera à jamais à l'abri de toutes atteintes.

Les Cantons d'Aargovie et de St. Gall, que le soussigné est chargé de representer, attendent avec la confiance la plus

<sup>1</sup> Klüber VII 328: tentatives.

entière de la justice et de la bienveillance des hautes Puissances une décision propre à rétablir la paix, trop longtems troublée, en Suisse et a (s.) assurer son bonheur pour l'avenir.

sign. Rengger.

Pour copie conforme

la Chancellerie du Canton d'Aargovie.

Bemerkungen des Herausgebers:

In Klübers Kongreßakten findet sich diese Denkschrift Renggers in Band VII, Seite 319 ff.; unter dem Titel:

Mémoire

sur les prétentions formées contre les cantons d'Argovie et de St. Gall, présenté au comité pour les affaires de la Suisse,<sup>1</sup> par M. Rengger, chargé de pouvoirs de ces cantons; en date de Vienne le 5. décembre 1814.

In Klübers Abdruck steht am Ende außer dem Datum (Vienne le 5. décembre 1814) der Name Rengger neben dem Worte Signé.

Das Datum ist durch Renggers Brief vom 5. Christm. 1814 (Nr. 19, S. 57) bestätigt. — Klübers Abdruck stimmt mit dem obigen Aktenstück Nr. 20 überein, das von Rengger selber durchgesehen u. an einzelnen Stellen von seiner Hand berichtigt ist (auf S. 9, 10, 12 der Vorlage).

Einen Teil dieser Denkschrift hat Hilty in seinem Jahrbuch Bd. II (S. 304 f.) abgedruckt.

Was Rengger hier anbringt, hat er in kürzerer Form in der Komitee-Sitzung vom 2. Dez. mündlich vorgetragen (Klüber V 211; oben Nr. 19; unten Nr. 65).

Die Denkschrift lautet in möglichst sinngetreuer Übersetzung:

[Denkschrift

über die Ansprüche, die gegen die Kantone Aargau und St. Gallen erhoben wurden. Durch Herrn Rengger, den Bevollmächtigten dieser Kantone, dem Komitee für die schweizerischen Angelegenheiten überreicht; Wien am 5. Dez. 1814.]

Der Unterzeichnete, beauftragt, die Interessen der Kantone Aargau und St. Gallen zu verteidigen, hat die Ehre, dem Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz folgende Erwägungen zu überreichen:

1. Über die Ansprüche gegen den Aargau.

Der Kanton Aargau weist die Ansprüche zurück, die Bern auf einen Teil seines Gebietes erhoben hat. Er stützt sich dabei auf einen sechzehnjährigen Besitz, der mit allen gesetzlichen Formen ausgestattet ist; auf den einstimmigen und deutlich ausgesprochenen Willen seiner Bewohner und auf die wohlwollenden Absichten, die die verbündeten Mächte ihm gegenüber befunden haben.

<sup>2</sup> Par l'entremise de son président d'alors, le Lord Stewart. Anmerkung Klübers.

Die Mediationsakte, die den Aargau als unabhängigen Staat konstituierte, ist von dem Gesandten Berns sowohl als auch von denen der Waadt und des Aargaus unterzeichnet worden; bei jeder Sitzung der Tagsatzung haben die Gesandten Berns wie die der andern Kantone geschworen, sie aufrecht zu halten. Während elf Jahren erfreute sich der Aargau aller Rechte eines Gliedes der Eidgenossenschaft, wie er die Pflichten eines solchen erfüllte. Er unterhielt mit dem Kanton Bern nähere Beziehungen, als mit irgend einem andern der Schweiz. Die drei Kantone, die ehemals den Kanton Bern bildeten, verrechneten und verteilten mit einander Lasten und Einkünfte, die aus der ehemaligen Verwaltung Berns herrührten. Schließlich wurde dieser Zustand von der Mehrheit der europäischen Mächte anerkannt, und zu keiner Zeit des alten helvetischen Bundes gab es so viele beglaubigte Minister in der Schweiz, als während der Mediationsverfassung.

Konnte demnach der Aargau erwarten, daß ihm seine Existenz noch streitig gemacht werde?

Die gegenwärtigen Berner Regenten, die es auch unter der Mediationsakte waren, behaupten heute, nur der Gewalt nachgegeben zu haben, als sie die Akte unterzeichneten und vollzogen. Aber bei jedem Friedensvertrag, bei dem man verliert, weicht man nur der Gewalt, und man hat ohne Zweifel das Recht, zurück zu nehmen, was man verloren hat, wenn ein neuer Krieg die Gelegenheit dazu bietet. Wäre dies der Fall Berns? Hätten die Berner den Aargau wieder erobert? Sie sind so weit davon entfernt, daß es dem Kanton Aargau leichter wäre, die Stadt Bern zu erobern, als den Bernern, den Aargau mit Erfolg anzugreifen. Die verbündeten Mächte müßten demnach den Aargau erobert haben, um ihn den Bernern zurück zu geben. Allein als diese Mächte ihre Truppen in die Schweiz eintreten ließen, erklärten sie feierlich, daß sie als Freunde kommen; und so wurden auch diese Truppen empfangen, besonders vom Aargau.

Die hohen Mächte anerkannten den Schweizerbund so, wie er unter der Mediationsakte bestand;<sup>1</sup> sie beglaubigten Minister bei der Tagsatzung der 19 Kantone, von denen der Aargau einer war; die Minister erklärten, daß der Stand der neunzehn Kantone unwiderruflich fest sei. Sie gaben der Regierung des Aargaus bei der Ausarbeitung seiner neuen Verfassung Anweisungen, und sie billigten hernach diese

<sup>1</sup> Vechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 114.

Verfassung,<sup>1</sup> die durch den Artikel der Gebietseinteilung die Integrität des Kantons ausspricht.<sup>2</sup> Das aargauische Volk wird das Andenken dieses Wohlwollens stets fort bewahren; aber es kann den verhängnisvollen Zufall nur bedauern, der es nach einem so langen Kampfe und trotz seiner vorteilhaften Stellung zwingt, seine Unabhängigkeit nochmals zu verteidigen.

Niemals hat sich der Wille eines Volkes so einhellig geäußert, wie der, der die Stimmung der Aargauer zum Ausdruck brachte.

Die Proklamation Berns vom 24. Dezember<sup>3</sup> rief im Lande eine allgemeine Entrüstung hervor, und jede Erneuerung der bernischen Ansprüche hatte immer bestimmter ausgesprochene Wünsche für die Erhaltung und die Integrität des Kantons zur Folge. Als die Erklärung, die die Regierung Berns im Monat Juli veröffentlichte, im Aargau bekannt wurde,<sup>4</sup> bat die ganze wehrfähige Bevölkerung, so weit sie nicht dienstpflichtig war, die Regierung, freiwilligenkorps bilden zu dürfen.<sup>5</sup> Die Bezirke an der Grenze des Kantons Bern waren die ersten, die diesen Gemeinsinn bekundeten; die vormaligen Grafschaften Baden und Freiamt, sowie das Fricktal, wetteiferten darin mit dem alten Aargau.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> „Die Verfassungen von 1814 waren zum großen Teil so gut ein Werk fremden Zwanges, wie die von 1803.“ Im Februar drückten an der Tagsatzung in Zürich die auswärtigen Mächte auf die Revision der Kantonsverfassungen, um das Werk Frankreichs, die Mediation, gründlich zu vernichten, die demokratischen Formen zu beseitigen und „der Aristokratie der Bildung und des Besitzes das Übergewicht zu sichern.“ Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 100, 177. Über den Gang des aarg. Verfassungswerkes und die Einmischung der verbündeten Mächte gibt unser Nachtrag V Aufschluß.

<sup>2</sup> Der Artikel 1 der aarg. Staatsverfassung vom 4. Februar 1814 lautet: Der Kanton Aargau ist in elf Bezirke abgeteilt, als: Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach. (Sammig. der Gesetze des Kt. Aargau 1826 I 12).

<sup>3</sup> Hiltys Jahrbuch II 87—89.

<sup>4</sup> Siehe Nachtrag II.

<sup>5</sup> Argovia XXXIV 68.

<sup>6</sup> „Von den neuen Kantonen war keiner in seiner Existenz von außen so schwer gefährdet, wie der Aargau. Um so mehr kam es ihm zu statthen, daß er von keinerlei heftigen Parteiungen oder Trennungsgelüsten im Innern heimgesucht wurde, daß er im Gegenteil über die ganze kritische Zeit das Bild einer beneidenswerten Ruhe und ungestörten gesetzlichen Ordnung bot. Das katholische Fricktal bewährte sich als vorzügliches Bindemittel zwischen den nach Vergangenheit u. Konfession so getrennten Bestandteilen des Kantons. Mit dem Freiamt u. der Grafschaft Baden zusammen

Und warum sollte das aargauische Volk anders gesinnt sein? Es hat die Unabhängigkeit während elf Jahren genossen und weiß sie zu schätzen. Es bezahlt weniger Steuern als unter der bernischen Staatsverwaltung, und alles, was es bezahlt, wird zu seinen Gunsten verwendet. Die besten Stellen bringen jetzt nur 2000 fr. ein, während eine Landvogtei bis 40,000 fr. ertrug, und solcher gab es im Aargau neun. Trotz der Unvollkommenheiten seiner Verfassung, trotz der Schwierigkeiten, die jede neue Staatsordnung begleiten, hat der Aargau in der kurzen Zeit von elf Jahren Anstalten geschaffen für den Unterricht und für Gemeinnützigkeit jeder Art,<sup>1</sup> während er solcher unter der ehemaligen Regierung gänzlich entbehrte, da die Hauptstadt alle Einkünfte des Landes an sich zog. Jedenfalls fühlen die Bewohner des Aargaus und mit ihnen die große Mehrheit des Schweizervolkes, daß sich hier ein Kampf zwischen dem Interesse eines ganzen Volkes und dem einiger Familien abspielt.

Übrigens verlangt der Aargau von der Regierung Berns keine Befreiungsurkunde;<sup>2</sup> er würde sie nicht einmal annehmen, wenn sie hielt es dem reformierten Landesteil die Wage und beruhigte damit die Bevölkerung, während seine von der josephinischen Zeit her mit liberalen Ideen gesättigten Führer, unter denen letzter von Rheinfelden hervorragte, sich mit den reformierten, Herzog von Effingen, Zimmermann von Brugg u. a., wohl verstanden. Hinter den Regenten standen die beiden großen Helvetiker Stapfer u. Rengger, denen die Erhaltung ihres Kantons eine Herzensangelegenheit war, für die sie in den entscheidenden Momenten mit aller Kraft einstanden.“ Gechsli, S. der Sch. im 19. Jh. II 205. — St. Gallen dagegen war ganz zerklüftet, u. im Tessin herrschte die größte Anarchie. — Über die Stimmung der aargauischen Bevölkerung an der bernischen Grenze siehe oben Nr. 19 S. 57, Anmerkung 3.

<sup>1</sup> Siehe die Einleitung S. 2 ff.

<sup>2</sup> Der Vertreter des Aargaus hatte Recht, daß er keine bernische Anerkennungsurkunde für die Unabhängigkeit seines Staates verlangte. Die wahre Freiheit eines Staates kann nur auf dem Willen des Volkes beruhen. Man vergleiche dazu, was der berufene Beurteiler dieser Vorgänge, C. Hilti, über das Vorgehen des eidgenössischen Gesandten Reinhard bemerkte. Dieser verlangte nämlich im Namen des Schweizervolkes vom Kongress in allererster Linie die feierliche Anerkennung der Freiheit und der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft. „Wenn irgend etwas Zweifel an der staatsmännischen Begabung Reinhards zu erwecken geeignet ist, so wäre es dieser Vortrag, in welchem er die schweizerische Freiheit — dieses Haus, das uns Gott gegründet und das wir mit seiner Hülfe selbst erhalten werden — auf die Wiener Kongress-Akte neu fundieren wollte.“ (Jahrbuch II 302.) — Von den heute lebenden Schweizern erinnert sich noch mancher, welchen Widerhall im Herzen des Volkes das Wort des Bundesrates an den großen Kanzler des deutschen Reiches weckte: „Über unsere Unabhängigkeit lassen wir nicht mit uns diskutieren!“

ihm angeboten würde, aus dem zweifachen Grunde, daß der Aargau seit elf Jahren im Besitze, und zwar im rechtmäßigen Besitze, der Unabhängigkeit ist und keineswegs nötig hat, frei erklärt zu werden; und daß nach der Erfahrung, die er soeben gemacht hat, eine solche Akte nutzlos wäre.

Obwohl Bern bis jetzt nur Ansprüche auf Landbesitz gegen den Aargau geltend machte, muß dieser in bezug auf die englischen Kapitalien die gleichen Forderungen gewärtigen, wie sie Bern an den Kanton Waadt gestellt hat. Man weiß, daß bei der Berichtigung der helvetischen Schuld die Bezahlung zum größten Teil auf die englischen Schuldforderungen Berns und Zürichs angewiesen wurde, da dieselben die einzigen waren, die noch von der gemeinsamen Masse vorhanden waren; und daß der Überschuß der bernischen Guthaben unter die drei Kantone, die ehemals den Kanton Bern bildeten, verteilt werden sollte. Die bernische Regierung verlangt jedoch jetzt, als ausschließliche Eigentümerin dieser Forderungen anerkannt zu werden. Aber in welcher Eigenschaft und in wessen Namen verlangt sie es? Etwa im Namen der Bürgerschaft oder im Namen des Kantons Bern? Die Kapitalien, die die alte Regierung Berns in England angelegt hat, waren das Ertragsnis der Steuern und hauptsächlich das Ertragsnis der Kirchengüter. Da die Bürgerschaft der Stadt Bern den kleinsten Teil der Nation bildet, hat sie zu dem einen wie zu dem andern am wenigsten beigesteuert. Ein einziges Kloster und ein Kapitel des Aargaus haben mehr als das Zehnfache aller in England angelegten Kapitalien an Zinsen geliefert.

Als sich kurz nach der Reformation die aargauischen Gemeinden über die Verwendung der Kirchengüter beschwerten, antwortete die Regierung, daß ihr vermöge ihrer Souveränitätsrechte deren Verwaltung zustehé. Demnach hat die Regierung als Verwalterin des Staates und nicht als Vertreterin der Stadtbürgerschaft diese Güter innegehabt, die sie zum Teil in ausländischen Fonds anlegte, und man erkennt nicht, aus welchem Rechtsgrunde diese Bürgerschaft heute die Güter als erbliches Eigentum ansprechen könnte. Etwa weil sie während vier Jahrhunderten öffentliche Einkünfte genoß, die die einzige und ausschließliche Quelle des Reichtums der in Bern regierenden Familien bildeten? Wenn jedoch der alte bernische Staat Eigentümer dieser Güter war, sollte dann nur ein Teil dieses Staates deren ausschließlicher Erbe sein?

Die Regierungen der Kantone Waadt und Aargau sind ebenso gut die Nachfolger der vormaligen Berner Regierung, als die gegenwärtige Regierung dieses Kantons, und sie verlangen Zutritt zur Teilung des Gutes, gerade wie sie berufen wurden, ihren Teil der Lasten zu tragen, die aus der alten Verwaltung Berns hervorgingen. Dieser Grundsatz wurde anerkannt und bestätigt bei der helvetischen Liquidation, die vor elf Jahren unter der Autorität der Tagsatzung durchgeführt wurde. Bei der gleichen Liquidation wurde die Stadt Bern mit zwei Millionen Franken dotiert unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie keine weiteren Ansprüche auf die beweglichen oder unbeweglichen Güter des vormaligen Kantons Bern zu erheben habe; und die Stadt Bern unterzog sich der Bedingung, indem sie die Schenkung annahm. —

Obwohl die Kantone Waadt und Aargau wegen der Rechte, die sie an den englischen Schuldforderungen zu besitzen glauben, ein Interesse hätten, nicht an den Verfügungen festzuhalten, die für die Bezahlung der helvetischen Schuld getroffen wurden, verlangen sie nichtsdestoweniger, daß dieselben aufrecht bleiben. Die helvetische Schuld wurde anerkannt und unter die Garantie der Eidgenossenschaft gestellt. Die Art der Bezahlung wurde nach dem zweifellos sehr gerechten Grundsätze festgestellt, daß bei der Auflösung einer Gesellschaft die Güter erst unter die Gesellschafter geteilt werden können, wenn gemeinschaftlich eingegangene Schulden getilgt sind.

Schließlich wurde der Liquidationsbeschluß vollzogen, was den verfügbaren Teil der Güter betrifft; nur die politischen Umstände, unter denen sich die Schweiz befand, verhinderten den gänzlichen Vollzug. Wenn man auf diesen Beschuß zurückkäme, würde man unter den Gläubigern Unruhe verbreiten; man würde sich vor die Wahl stellen, entweder seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen oder eine neue Ursache zur Zwietracht zu schaffen, weil man die Schuld auf alle Kantone verteilen müßte.

Als die Kantone Uri, Unterwalden und Zug sahen, daß es nichts kostete, Ansprüche zu erheben, verlangten die zwei erstern vom Aargau das Recht der Rekrutenaushebung und das der freien Niederlassung im vormaligen freiamt und in der Landvogtei Baden samt einer Entschädigung für einen Achtel des Zehntens, der vom Vogte bezogen wurde; der Kanton Zug aber den größern Teil des freiamtes. Diesen Ansprüchen, welche durch die Berns hervorgerufen wurden und die mit diesen fallen werden, setzt der Aargau die gleichen Einwendungen

entgegen; sie begründen sich alle auf die Souveränitätsrechte, die seit sechzehn Jahren durch den Besitz der Unabhängigkeit getilgt sind; und dieser Besitz wurde ja von den heutigen Ansprechern selbst gebilligt und anerkannt. Man muß übrigens bemerken, daß unter der Mediationsverfassung das Niederlassungsrecht zwischen allen Kantonen bestand, und daß die kleinen Kantone, die es doch bei den andern ausübten, sich beständig weigerten, es in ihrem Gebiete ausüben zu lassen. Der Kanton Aargau, stets bereit, die Bande zwischen den verschiedenen Teilen der Schweiz fester zu knüpfen, will gerne diese Bestimmung der Mediationsverfassung wieder herstellen, weil sie verhindern wird, daß ein Schweizer in seinem Vaterlande als Fremdling behandelt werde. Aber es wäre mit der Unabhängigkeit des Aargaus nicht vereinbar, andern Kantonen Rechte einzuräumen, die nicht gegenseitig wären. Das Begehrn des Kantons Zug offenbart den Geist, der alle diese Ansprüche hervorgerufen, und läßt voraussehen, was entstehen würde, wenn man sie erfüllte. Nachdem er vormals nur den achten Teil des freiamtes besessen, verlangt er nun das ganze für sich allein, aus dem einzigen Grunde, weil ihm diese Landschaft genehm ist; und weil er einer der kleinsten Kantone ist, fühlt er das Bedürfnis, sich zu vergrößern.

2. [Es folgen die Ausführungen über die Ansprüche an den Kanton St. Gallen, die wir hier übergehen].

Um übrigens den Wert aller dieser Ansprüche zu beurteilen, muß man sich nur daran erinnern, daß am 29. Dezember, als sich die Abgeordneten von 18 Kantonen versammelten, um ein neues eidgenössisches Band zu knüpfen, und noch lange nach diesem denkwürdigen Zeitpunkte keiner dieser Kantone daran dachte, sich auf Kosten seiner Bundesgenossen zu vergrößern, noch Rechte zurück zu verlangen, deren Bestand aufgehört hatte. Wenn man jetzt dem geringsten dieser Ansprüche Folge gäbe, so wäre die Pforte für die Zukunft geöffnet. Sobald ein Kanton, ein Bezirk, eine Gemeinde die Umstände für günstig hielte, würden sie alte Rechte geltend zu machen suchen, und der erste Erfolg riefe endlose Versuche hervor. Man sieht übrigens nicht ein, warum man Rechte, die auf dem Zustande der Schweiz von 1798 begründet sind, anerkennen soll, während man ältere nicht anerkennen würde. Dadurch aber würde man jedes staatliche Gleichgewicht zerstören. Wenn dagegen das Gebäude, das seit 11 Jahren bestanden

hat, neuerdings befestigt wird, so wird es für immer vor allen Angriffen sicher sein.

Die Kantone Aargau und St. Gallen, deren Vertretung der Unterzeichnete übernommen hat, erwarten mit dem vollsten Vertrauen von der Gerechtigkeit und von dem Wohlwollen der hohen Mächte einen Entscheid, der geeignet ist, den allzu lange gestörten Frieden in der Schweiz wieder herzustellen und deren Wohlfahrt für die Zukunft zu sichern.

Rengger.

Nr. 21.

[Entwurf K. Schreiben des Kl. R.]

15. Dezember 1814.

An Herrn Rengger, Wien.

Wir zeigen Ihnen an, daß Wir auch Ihre gehaltvolle Zuschrift vom 5<sup>t</sup> dies, nebst dem von Ihnen zu Handen der Ministerial Commission abgefaßten Memorial, empfangen haben. Wir theilen dieses Memorial, dessen Inhalt unsrern Absichten gänzlich entspricht, Ihrem Wunsche zufolge der Regierung von St. Gallen mit. Sie werden indessen Unsere Antwortschreiben über Ihre beiden Unfragen erhalten haben und daraus ersehen, daß Ihre gethanen Schritte mit denselben völlig übereinstimmend gewesen sind. Der von Eürer tit. auf Herrn finanzrath Rothpletz abgegebene Wechsel von 1000 Gl. wird sogleich nach Vorweisung desselben eingelöst werden. Bei dem uns bekannten hohen Preise aller Lebensbedürfnisse in Wien müssen Wir finden, daß von Eürer tit. mit den empfangenen Summen allerdings gut gewirthschaftet und das Interesse des Kantons im kleinen wie im großen aufs beste berücksichtigt worden ist.

Nr. 22.

[Entwurf zu einem Schreiben des Kl. Rates; von K.; undatiert].

St. Gallen. Pr. u. R. [d. h. an Präsident u. Rath des Standes St. G.].

In Beylage theilen Wir nach dem Wunsche des Herrn Ministers Rengger das Memorial vertraulich mit, welches dieser einsichtsvolle thätige Abgeordnete Unserer beiden Stände der Ministerial-Commission, die von dem Congreß in Wien mit den schweizerischen Angelegenheiten beauftragt ist, Nahmens derselben eingegeben hat. Möge Unsere mit

der Herstellung der Ruhe und des Friedens in unserem Vaterland so nahe verbundene Sache den gewünschten Ausgang gewinnen und die Hoffnungen erfüllt werden, zu denen Wir durch die befriedigenden bisher erhaltenen Nachrichten und die geschickte Leitung Unseres Deputierten berechtigt sind.

## Nr. 23.

[Original<sup>1</sup>].St. Gallen den 19<sup>ten</sup> Dezembris 1814.

Kleiner Rath.

Die Regierungs-Räthe des Kantons St. Gallen  
An Präsident und Rath des Löblichen Standes Argau.

Getreüe, liebe Eid- u. Bundsgenossen!

Wir sind Euch sehr dankbar für die vertrauliche Mittheilung des Memorials, welches der Herr Minister Rengger im Namen beyder Stände der Ministerial-Kommission, die von dem Kongresse in Wien mit den schweizerischen Angelegenheiten beauftragt ist, eingegeben hat; und wünschen mit Euch, daß es der thätigen Bemühung des Herr (s.) Renggers (s.) gelingen möge, unseren heidseitigen Erwartungen zu entsprechen.

Womit wir Euch, G. L. E. u. B.! samt uns dem Machtshut des Höchsten bestens empfehlen.

Der Präsident des Kleinen Raths: Meßmer.

Im Namen des Kleinen Raths der Canzley Direktor:  
Zollikofer.

## Nr. 24.

[Original.<sup>2</sup> Rengger an den Kl. R.].Wien, 14<sup>t</sup> Christmonat 1814.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Schreiben vom 29<sup>t</sup> und 30<sup>t</sup> des vorigen Monats<sup>3</sup> anzuzeigen. In Betreff des Gegenstandes von letzterm glaube ich durch dasjenige, was ich in der dem Comite überreichten und Ihnen abschriftlich mitgetheilten Note über

<sup>1</sup> In der oberen Ecke links der Vermerk der aarg. Kanzlei: 27. Dez. 1814 ad acta.

<sup>2</sup> Dem Kl. R. am 27. Dez. vorgelegen.

<sup>3</sup> Oben Nr. 16 u. Nr. 15.

die Englischen Fonds und die helvetische Nationalschuld gesagt habe, Ihren Absichten entsprochen zu haben, und werde übrigens, wenn es der Fall ist, von der mir ertheilten Vollmacht<sup>1</sup> Gebrauch machen. Herzog Dalberg soll anfangs bey dem Comite auf die Wiedervereinigung des Aargaues mit Bern gedrungen haben, nachher aber von seiner Forderung<sup>2</sup> abgestanden seyn.<sup>3</sup> Wie dem auch seyn mag, so kann ich Euer Hoch und Wohlgeboren nun bestimmt berichten, daß die Integritet der 19 Cantone als Grundlage des bevorstehenden Mediations-spruches nun von allen fünf Mitgliedern des Comite (§.) angenommen und in dessen Protocoll verzeichnet ist. Da von Seite Berns keine Entschädigungs-Ansprache an den Canton Aargau gelangt ist, so kann auch diese Frage für entschieden und zu unserm Vortheile entschieden angesehen werden. Überhaupt ist bey dem Comite ausgemacht, daß keiner der Streitpunkte, die unsre Zerwürfnisse veranlaßten und die gegenseitigen Cantons-Verhältnisse betreffen, soll unentschieden gelassen werden. In den letzten Sitzungen hat sich das-selbe mit Grenz-Bestimmungen beschäftigt. Erst schien Oestreich das Veltlin für sich behalten zu wollen, indem es vorstellte, daß es zur Compensation das fridthal bey der Schweiz lasse; jetzt aber willigt es auch in die Wiedervereinigung des Veltlins ein, jedoch unter dem Bedinge, daß die Einwohner dieses Landes unter eine liberale Verfassung zu stehen kommen und keinen Bedrückungen von Seite Bündtens ausgesetzt seyen. In der gestrigen Sitzung sind über diesen Gegenstand die Abgeordneten der Tagsatzung Graubündtens und des Veltlins gemeinschaftlich und contradictorisch angehört und die ersten eingeladen worden, darüber so wie über das helvetische Liquidations-Geschäft eine Note einzugeben. Guicciardi, der ehemalige Thalkanzler und nachherige Polizey-Minister, steht an der Spitze der Veltliner-Deputation. — Über das Bistum Basel ist noch nichts beschlossen. Der französische Gesandte hatte erst selbst auf einen Umtausch des Pays de Gex mit dem Ellgau (§.) angetragen; nun aber zieht er den Antrag zurück mit der Erklärung, daß sein Hof wegen

<sup>1</sup> Oben S. 50 f.

<sup>2</sup> Davon, von R.s Hand gestrichen.

<sup>3</sup> In der Sitzung des Komitees für die schweizerischen Angelegenheiten vom 10. Dez. verlangte der Vertreter Frankreichs, daß Bern sein vormaliges Gebiet im Aargau zurück gegeben werde: Hilty, Polit. Jahrb. II S. 306; Klübers Akten V 216; unser Nachtrag IV; Renggers Brief Nr. 26.

der Schwierigkeit, eine Grenzveränderung in dem gegenwärtigen Augenblicke durch die beiden Kammern genehmigen zu machen (s.), sich nicht dazu verstehen könne. für die Zukunft aber können die Mächte nicht zugeben, daß die Schweiz einzeln mit Frankreich über Gebiets-Veränderungen verhandle, und werden daher auf eine endliche Bestimmung dringen. Die Abgeordneten des Bistums verlangen immer noch, daß dasselbe einen eignen Canton bilde, und willigen zur Einführung einer Verfassung nach den Grundsätzen, die von den neuen Cantonen angenommen worden sind, ein. Frankreich will das ganze Bistum mit Bern vereinigen; vielleicht erhalten aber Basel und Neuchatel einen Theil davon. Indessen soll Oestreich noch nicht auf die Idee Verzicht gethan haben, das Bistum mit einem Erzherzog in das nämliche Verhältniß zu setzen, wie Neuchatel mit dem König von Preußen steht. Graf Capo d'Istria sagte mir, daß man sich wohl dazu werde verstehen müssen, den kleinen Cantonen einige pecuniärische Vortheile zuzugestehen. Die Tagsatzung wird von ihm und seinen Collegen eine Aufforderung erhalten, den Bundes schwur bis zum 15<sup>t</sup> Hornung aufzuschieben;<sup>1</sup> es wäre aber zu wünschen, daß dieser Aufschub auf unbestimmte Zeit geschehen möchte. Er glaubt, daß das Comite ohngefähr in 14 Tagen der höhern Congreß-Commission einen Bericht über unsre Angelegenheiten werde vorlegen und denselben mit dem Vorschlag einer Mediations-Eklärung begleiten können.

Noch hat man sich über Polen und Sachsen nicht vereinigt. Oestreich verlangt, daß der König von Sachsen wenigstens einen Theil dieses Landes behalte, während dem Russland und Preußen denselben durch Münster, Paderborn u. s. w. entschädigen wollen. Bis diese Hauptfrage entschieden ist, bleibt alles übrige im Stocken.

Genehmigen Sie, . . . . .

Rengger.

Nr. 25.

[Entwurf, nicht von K., zu einem Schreiben des Kl. R.]  
27. Dez. 14.

An Hrn. Dr. Rengger in Wien.

Der Bericht, den Sie Uns am 14<sup>t</sup> d. M. zu erstatten die Gefälligkeit hatten, hat Uns mit Vergnügen und Freude über den — so Gott

<sup>1</sup> Siehe Nr. 27.

will — nun unbekümmerten Fortbestand Unsres theuren Kantons erfüllt. Wir danken Euer Tit. für diese merkwürdige Nachricht hiemit bestens und sind vollkommen überzeugt, daß Sie fortfahren werden, mit der nemlichen Klugheit und dem gleichen Eifer, mit welchem Ihre schwierige Sendung bisher verbunden war, zum besten des angefochteten, aber doch so glücklich sich fühlenden Kantons Aargau zu wirken.

### Angeschlossen

Copie Schreibens des Kantons Waadt an die Tagsatzung in Betreff der Beschwörung der Bundes Akte. [Diese Copie fehlt im Sammelbande. Das Schreiben — vom 23. Dez. 1814 — ist abgedruckt im Abschied 1814/15 II 118. Das Schreiben des Aargaus in der gleichen Sache — vom 14. XII. 14 — siehe in unserm Nachtrag V].

### Nr. 26.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 24<sup>t</sup> Christmonat 1814.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12<sup>t</sup> dieß habe ich die Ehre, Sie zu versichern, daß ich bemüht seyn werde, Ihren Auftrag, die Bildnisse des Kaisers von Russland und des Hr. Laharps betreffend, gehörig zu erfüllen; für die Büste des letztern läßt sich vielleicht die Gegenwart des Bildhauers Christen, der soeben in Wien angekommen ist, benützen.

Ich kann nun Euer Hochwohlgeboren bestimmt anzeigen, daß der französische Minister gleich anfangs bey seiner Erscheinung im Comite eine Note eingegeben hat, worin er die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern verlangte; daß derselbe aber später dem bereits gefassten Beschuß des Comites beygetreten ist und sogar seine Note zurückzuziehen gewünscht hat, was jedoch, da sie schon im Protocolle

<sup>1</sup> Verhandlungen des Kleinen Rates vom 4. Jan. 1815: Renggers Bericht vom 24. Dez. wird verlesen und verdankt. Der Antwort ist eine Abschrift der neuesten Gesandtschaftsberichte von der Tagsatzung beizugeben. Die Gesandtschaft erhält von dem Berichte Renggers Abschrift.

Die Gesandtschaft soll bei der Tagsatzung auf unbedingte und unbestimmte Vertagung des zu leistenden Bundeschwures bis zu dem Zeitpunkte antragen, wo die Ergebnisse der Verhandlungen des Wiener Kongresses bekannt sind. Prot. des Kl. R. — Vgl. betr. den Bundeschwur Nr. 27: Eröffnungen Wessenbergs; und Nachtrag V.

stand, unmöglich war. In einer seiner letzten Sitzungen hat das Comite die Resultate seiner Berathschlagungen recapituliert und den Grafen Capo d'Istria beauftragt, den für die höhere Congreß-Commission bestimmten Bericht abzufassen. Die Wiedervereinigung des Veltlins mit der Schweiz ist beschlossen, auf welchem Fuße aber ist mir unbekannt oder scheint vielmehr noch nicht bestimmt; auch ist der Grundsatz angenommen worden, daß die Bündner Particularen, deren Güter daselbst sind confisziert worden, dafür Entschädigung erhalten sollen. Wenn Österreich mit seiner Einwilligung zur Rückgabe des Veltlins zögerte, so geschah es hauptsächlich, um Frankreich zum Austausch des Pays de Gex zu vermögen. Für letztern ist noch gestern von den vier übrigen Mächten, die alle ein lebhaftes Interesse an dieser Sache nehmen, ein Schritt gegen Frankreich gethan worden. Übrigens ist man vorläufig übereingekommen, Bern durch das Bistum Basel zu entschädigen; da aber der Bernersche Abgeordnete erklärte, daß er für diesen Gegenstand keine Instruktion habe, so ist er angewiesen worden, dergleichen einzuholen. Wenn eine solche Entschädigung zur Herstellung des Friedens in der Schweiz und zur Sicherung unsres Cantons beytragen könnte, so ist hingegen für das Beste der Gesamtheit zu wünschen, daß das Bernersche Gebiet nicht an Frankreich grenze, noch die westliche von der östlichen Schweiz abschneide.<sup>1</sup> Auch haben Hr. v. Laharpe und ich diese Gründe gegen die Total-Vereinigung des Bistums, so viel es unsre Lage erlaubte, gelten (s.) zu machen gesucht. Als die Abgeordneten der Tagsatzung von dem Comite über die Bezahlung der helvetischen National-Schuld befragt wurden, trug der erste Gesandte<sup>2</sup> darauf an, dieselbe auf die gesammten Kantone nach dem Maßstabe der Contingente zu vertheilen, wogegen Hr. Wieland den Liquidations-Beschluß vertheidigte und auf die Folgen einer Veränderung aufmerksam machte. Auch in der letzten Conferenz der Abgeordneten mit dem Comite herrschte ein ähnlicher Widerspruch zwischen den erstern; das Comite fragte nämlich die Deputierten um ihre Meinung über den Bundeschwur, worauf die Hr. Reinhard und Montenach auf Beybehaltung des festgesetzten Tages, Hr. Wieland hingegen auf Hinausschiebung der feierlichkeit

<sup>1</sup> Diese auffallende Äußerung erklärt sich nur aus der Befürchtung, das Berner Patriziat könnte mit französischer Hülfe bei einer Gelegenheit die verlorenen Gebiete zurückholen.

<sup>2</sup> Reinhard.

drangen.<sup>1</sup> Bey einer andern Gelegenheit hat der letzte gegen die ersten die Nothwendigkeit vorgestellt, daß all unsre Streitigkeiten hier entschieden werden.

Es heißt nun, daß Westreich das Breisgau wieder zur Hand nehmen, dem Lande aber eine liberale, den (s.) Schweizerischen ähnliche Verfassung geben werde. Ungeachtet ich besondere Vollmachten für das hiesige Ministerium habe, so denke ich, es sey nicht der Fall, von denselben für die Ausgleichung der oekonomischen Interessen zwischen dem Breisgau und dem Frickthal Gebrauch zu machen, indem diese Verhandlung leicht in einem günstigeren Zeitpunkte sich wird vornehmen lassen. Man versichert seit zwey Tagen, daß Preußen von seiner Ansprache auf Sachsen abstehet, in so fern ihm das linke Rheinufer und ein Theil Westphalens zugesichert würde; ich habe aber Ursache, an der Richtigkeit dieser Sage zu zweifeln.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren . . . . .

Rengger.

Nr. 27.

[Entwurf zu einem Schreiben des Kl. R., von K.]

4. Jenner 1815.

An Herrn Rengger in Wien.

Wir danken Ihnen die Fortsetzung der Nachrichten über die Verhandlungen die allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, und die besondern Unseres Kantons betreffend, die Sie Uns am 24<sup>t</sup> Dez. mitzutheilen belieben. Diese Nachrichten sind von solchem Inhalt, daß Wir bald den Abschluß des Congresses über diesen für Uns so wichtigen Gegenstand zu vernemmen hoffen können. Wir theilen gänzlich die über verschiedene Punkte von Ihnen geäußerten Ansichten und glauben zugleich, Ihnen die beiliegenden Berichte der schweizerischen Deputirten in Wien sowol, als den Gesandtschafts-Bericht v. 30. Dez. abschriftlich mittheilen zu sollen. Euer tit. belieben aus letzterem die Außerung und Verwarung der bernischen Gesandtschaft bei der Tagsatzung wegen den in England angelegten Capitalien zu ersehen;<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe oben S. 77, Anmerk. 1. — Wieland handelte im Einverständnis mit der Regierung von Basel; siehe deren Schreiben an die Tagsatzung vom 24. Christmonat 1814: Abschied 1814/15 II 119 f.; Nachtrag V.

<sup>2</sup> Siehe Abschied 1814/15 II 77 u. 78.

in den erstern<sup>1</sup> werden Sie die Darstellung bemerken, welche die Deputirten von den Eröffnungen des Ministers Herrn v. Wessenberg Erz. über die unveränderte Anerkennung<sup>2</sup> der von der Tagsatzung entworfenen Bundesverfassung der Schweiz gemacht haben, und es wird Ihnen dabey nicht entgehen, wie viele Ursachen zu neuen Zerwürfnissen unter den Kantonen übrig bleiben müßten, wenn diese und ähnliche Gegenstände von dem Congreß unentschieden gelassen würden; besonders aber könnten<sup>3</sup> aus einer Erklärung über die Anerkennung der Bundes Akte wegen der damit verbundenen Übereinkunft<sup>4</sup> für Unsern Kanton äußerst nachtheilige Folgen entstehen. Indem Wir Euer tit. darüber Unsere Ansichten und Besorgnisse mittheilen, empfehlen Wir diese Gegenstände Ihrer Beherzigung und ersuchen Sie zu Abwendung der befürchtenden Nachtheile mit der bisher fortdaurend bewiesenen Thätigkeit und Eifer zum Besten Unseres Kantons einzuwirken.

## Nr. 28.

[Entwurf eines Schreibens des Kleinen Rates; von Kasthofer:]

## An die Gesandtschaft in Zürich.

In Beylage übersenden Wir Ihnen eine Abschrift des von Herrn Minister Rengger erhaltenen Schreibens d. d. Wien am 24. Dez., welches über die Angelegenheiten Unseres Vaterlandes wichtige Nachrichten enthaltet und um davon die gehörige Kenntniß zu nehmen.

<sup>1</sup> Die Berichte der eidgenössischen Gesandtschaft in Wien sind im Wortlaut oder auszugswise enthalten im Absch. 1814/15 II 55 ff.

<sup>2</sup> Eröffnungen Wessenbergs: „es sei nötig und der Lage der Umstände angemessnen, die auf den 5. Jenner angesetzte Bundesbeschwörung auf einen etwas späteren Zeitpunkt zu verlegen, weil bei dem besten Willen es unmöglich falle, inner so kurzer Zeit eine Erklärung des Kongresses über die Begehren der Tagsatzung auszufertigen. Die Kommission halte sich überzeugt, daß ein solcher Antrag von unserer Seite um so eher der Tagsatzung könne vorgelegt werden, weil man bloß die Absicht habe, durch Beseitigung der dermaligen Unstände mehrere Einmütigkeit unter den Kantonen zu erzielen, und die bestimmte Erklärung befüge, daß keine Veränderung in der Bundesakte selbst beabsichtigt sei.“ Bericht der eidg. Gesandten in Wien vom 20. Christmonat 1814. Absch. 1814/15 II 121 f. — Am 4. Jan. 1815 verschob die Tagsatzung den Bundeschwur auf unbestimmte Zeit: Absch. 1814/15 II 123 f.

<sup>3</sup> Vorlage: könnten.

<sup>4</sup> betreffend die Gebietsansprüchen, die durch Schiedsgericht erledigt werden sollten; siehe oben S. 25 u. Nr. 14, S. 47; unten Nr. 36 und 67; Nachtrag V.

## Nr. 29.

[Original; Brief Caharpes an die aarg. Regierung.]

Wien 28. Dez. 1814.

A Messieurs les Membres du Petit Conseil  
du C. d'Argovie!

Messieurs !

M<sup>r</sup> Rengger m'apprend que vous désirez avoir un Portrait de S. M. l'Emp. de Russie, et que vous me faites l'honneur de vouloir placer mon Buste parmi vous.

S. M. I. m'ayant donné une excellente Copie de son Portrait peint par Gérard, je vous promets de la faire copier par un Elève distingué de celui ci, avec tout le soin possible, dès que je serai de retour à Paris. Dans l'intervalle, et jusques à ce que nos affaires soyent terminées, gardez le silence sur cet objet, afin de ne point fournir des matériaux à la Malveillance.

Quant à mon Buste, Messieurs, permettez moi de vous présenter quelques observations. S'il n'est pas absolument nécessaire que les Républiques soyent ingrates, il est pourtant de leur Essence, de proscrire les distinctions qui signaleroient un Citoyen d'une manière trop marquée. — A plus forte raison cela doit-il arriver, au milieu des Discordes civiles. Dans ces tems malheureux, des Distinctions de l'espèce ci dessus, produiroient le plus mauvais effet. Conjointement avec le respectable M<sup>r</sup> Rengger, et avec d'autres hommes d'un mérite pareil, j'ai été assez heureux pour prouver au Canton d'Argovie, mon ardent désir de lui être utile. La récompense, Messieurs, est au fond de nos coeurs et dans le témoignage de votre Estime. Tout ce que vous y ajouteriez seroit attribué à l'esprit de parti, et m'exposeroit plus particulièrement aux traits de l'Envie. J'ai 60 ans. Toute mon ambition se borne à pouvoir passer, au sein de ma Patrie, devenue vraiment libre, les dernières années qui me restent, sans y être aux prises avec les passions haineuses qu'engendrent dans les Républiques des distinctions pareilles à celles que vous me destinez.

Lorsque le procès qui nous a conduit ici était terminé, je pourrai visiter la Suisse, j'aurai l'honneur Messieurs, d'aller

vous rendre mes devoirs, et vous remercier de la Confiance que vous avez bien voulu me témoigner, et qui m'honore infiniment. Alors Messieurs ! je vous demanderai à diner, et en nous félicitant mutuellement d'avoir sauvé notre liberté et notre Indépendance, nous ferons des voeux, pour que la commune patrie ne soit plus exposée aux mêmes dangers. — Je vous conjure Messieurs ! de ne pas aller audelà. Lorsque je ne serai plus, les vrais Suisses me rendront la justice que les Passions me disputeroient aujourd'hui : vivre dans leur mémoire est pour moi le seul Monument auquel j'aspire. Etre Citoyen libre fut le sommaire de mes voeux.

Agréez Messieurs, l'hommage de mon respect et les assurances de mon Sincère dévouement.

Vienne le 28 x<sup>bre</sup> 1814.      Fred. Cesar Laharpe  
Ex-D<sup>r</sup>. helv. cit. du C. de Vaud.

Nr. 30.

[Entwurf zu einem Schreiben der Regierung an Laharpe.]

10. Janvier 1815.

A Mr. de Laharpe Ex-Directeur de la république Helvétique  
et Citoyen du Canton de Vaud

à Vienne.

La lettre que vous nous faites l'honneur de nous adresser en date du 28 du mois passé, justifie bien les sentiments, dont nous sommes penetrés pour vous.

Nous ne pouvons qu'embrasser avec reconnaissance l'offre gracieuse que vous voulez bien nous faire au sujet du portrait de S. M. l'Empereur de Russie, et sachant apprecier votre avis salutaire, nous en attendrons le resultat avec un silence respectueux.

Quant à cette partie de votre lettre, qui, en faisant l'apologie de l'ingratitude des republiques, inspire tant de reconnaissance, nos coeurs y trouvent beaucoup à redire. Certes, les republiques seroient moins sujettes à ce blâme, si le merite étoit toujours revêtu de cette modestie, qui rend le votre si aimable et il n'y auroit guère de discordes civiles, si ce zèle noble et vraiment patriotique, qui anime vos actions

et vos paroles, etoit le partage de tous les hommes distingués. Votre mémoire, nous osons l'esperer, survivra à nos discordes et lorsque l'esprit de parti aura epuisé ses traits, votre buste sera bien propre à insinuer de grandes leçons. Mais enfin vous ne voulez souffrir d'autres monuments de vos bienfaits que la liberté et le bonheur de la patrie; puissiez vous bientot en être temoin, et mettre le comble à notre félicité par la presence de son auteur. Permettez cependant qu'en respectant votre volonté, sur tout ce que vous dicte votre delicatesse, nous reservions à nos coeurs le plaisir, de conserver aumoins votre buste à la posterité.

Agréez très cher Concitoyen! l'assurance de notre haute et parfaite considération.

Le Prés. du petit Conseil  
Le Chancellier

Utr. 31.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 4<sup>t</sup> Jenner 1815.

Der Bericht, den Graf Capo d'Istria über unsre Angelegenheiten abgesetzt hat und der vorläufig von Österreich und Preußen, d. h. von den Ministern von Wessenberg und Humboldt, genehmigt worden ist, wird in der heutigen Sitzung des Comites behandelt. Von seinem Inhalte sagte mir der Graf nur so viel, daß alle Streitfragen darin entschieden seyen und daß keine Parthey damit zufrieden seyn werde. Die Grundzüge desselben hatte er zum voraus seinem Kayser vorgelegt und darüber dessen Genehmigung erhalten.<sup>1</sup> Zufolge diesem Vorschlage werden die Mächte, die den Pariser Frieden unterzeichnet haben, der Tagsatzung die Bedinge mittheilen, unter denen sie die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz anzuerkennen und ihre ehemahligen Grenzen herzustellen bereit seyen, und von derselben die Erklärung verlangen, daß sie diese Bedinge erfüllen werde. Vermuthlich wird Hr. Wieland mit dem Mediations-Spruche nach der Schweiz

<sup>1</sup> Siehe Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 286, 2. Anmerk.

gehen und die Antwort der Tagsatzung abhohlen. Bey der letztern wird man sich mit der Mehrheit der Cantone begnügen. So fehlervoll man auch hier unsre Bundesverfassung findet, so wird man sich dennoch nicht damit befassen, indem man voraussieht, daß auf bloße Insinuationen hin keine Veränderungen darin würden vorgenommen werden, und die Mächte aus Achtung für unsre Unabhängigkeit nicht selbst dergleichen vornehmen wollen; eine von den Mächten gegebene Verfassung, sagt man, müßte von ihnen auch garantirt werden. Dabey traut man uns so viel Gemeingeist und Vatterlandszinn zu, daß wir in ruhigern Zeiten unsre Verfassung selbst verbessern werden.<sup>1</sup>

Über Sachsen werden immer noch Noten gewechselt, ohne daß man zu einem Resultate gelangt wäre, und der Entscheidung dieser Frage sind die mehrsten übrigen untergeordnet.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, . . . .

Rengger.

U. S. Um allem Misverständnisse vorzubeugen, soll ich noch hinzusetzen, daß mir Graf Capo d'Istria, als er von seinem Berichte sprach, wiederholt hat, daß die Integrität der Cantone die Grundlage sey, von der ausgegangen werde.

### U. 32.

[Original.<sup>2</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 7<sup>t</sup> Jenner 1815.

Obgleich ich noch außer Stand bin, Ihnen den ganzen Inhalt der bevorstehenden Mediations-Eklärung, aus dem man ein Geheimnis macht, mitzutheilen, so eile ich dennoch, Sie mit einer für uns wichtigen Bestimmung, welche in dieselbe soll aufgenommen worden seyn, bekannt zu machen. Man versichert mich nämlich, die Zinsen der Englischen Fonds werden für die Bezahlung der helvetischen Staatschuld angewiesen, und nur die Capitalien sollen den Can-

<sup>1</sup> W. Oechsli hat die Stelle von „so fehlervoll“ („schlecht“, schreibt Oe.) an bis „verbessern werden“ abgedruckt: Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 285.

<sup>2</sup> Der Kl. R. vernimmt Renggers Berichte vom 4. und 7. Jan. in der Sitzung vom 16. Jan.

tonen Zürich und Bern überlassen werden.<sup>1</sup> Auf jeden Fall wird über diese Fonds in dem Mediations-Spruch entschieden werden, so daß die weitere Fortsetzung des in London angehobenen Processes zwecklos seyn und nur unnütze Kosten verursachen würde, obgleich die gegen die Verabfolgung der Fonds gemachte Opposition<sup>2</sup> nicht ohne Nutzen war. Das Schreiben des Hr. Secretan, das mir Euer Hochwohlgeboren haben mittheilen lassen, veranlaßt mich zu dieser Bemerkung.

Was ich noch seit dem Abgang meines letzten Schreibens mit mehr oder weniger Zuverlässigkeit über unsre Angelegenheiten erfahren habe, läuft auf folgendes hinaus: Die Mediations-Erklärung wird neben den fünf Mächten, deren Bevollmächtigte das Comite bilden, auch noch im Namen Spaniens, Portugals und Schwedens ausgestellt werden. Für den Umtausch des Pays de Gex bleibt nur wenig Hoffnung übrig, und noch weniger für die Vereinigung von Chablais und Faucigny mit der Schweiz. Dagegen stellt die französische Gesandtschaft die Idee voran, daß Wallis, Genf und Neuenburg nicht als Cantone aufgenommen, sondern durch ein lockeres Band mit der Eidgenossenschaft verbunden werden.

Seit einigen Tagen geht die Sage, daß Preußen sich mit einem Theile Sachsens begnügen werde; auch ist eine sogenannte Liquidations-Commission niedergesetzt, die Compensations-Gegenstände ausmitteln soll; Graf Capo d'Istria, der immer mehr das Zutrauen seines Souverains erwirbt, ist Mitglied derselben. — Schwerlich dürfte derselbe als Gesandter nach der Schweiz zurückkehren. Eine andre Commission beschäftigt sich mit den Italienischen Angelegenheiten; noch eine andre mit Fortsetzung des Ranges der verschiedenen Europäischen Staaten, wobey man zum Grundsatz annimmt, daß die Macht allein keinen Vorrang gebe und dieser bloß durch das Alter und die Dauer der Staaten bestimmt werden soll. Von allen Seiten werden Zurrüstungen zum Kriege gemacht, und dennoch läßt sich mit einiger Zuversicht hoffen, daß dieses Übel, dessen Folgen auch für unser Vaterland unabsehbar seyn würden, könne vermieden werden.

Ich habe die Ehre, . . . .

Rengger.

<sup>1</sup> Dieser Ausweg wurde erstmals vorgeschlagen in einer Konferenz zwischen der Kongresskommission und der eidg. Gesandtschaft am 15. Dez.: Abschied 1814/15 II 77. Vgl. auch Gechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jahrh. II 265.

<sup>2</sup> Siehe Urgovia XXII 123.

## Nr. 33.

[Entwurf zu einem Schreiben der Regierung; von K.]

16. Jenner 1815.

An Herrn Ulbr. Rengger, Mitglied des Souverainen Raths des Kantons Aargau,<sup>1</sup> gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik, Wien.

Die fortgesetzten Nachrichten, die Sie Uns über den wichtigen Gegenstand Ihrer Sendung zu ertheilen belieben, sind Uns vermittelst Ihrer Briefe vom 4<sup>t</sup> und 7<sup>t</sup> dies richtig zugekommen, und Wir erneüern gerne auch bei diesem Anlaß Unsern Dank für die einsichtsvollen Bemühungen und [den] Eifer, den Sie demselben unausgesetzt zu widmen fortfahren. Der Zeitpunkt der Entscheidung der Schweizerischen Angelegenheiten scheint sehr nahe zu seyn, und Wir erwarten daher mit Sehnsucht jede Nachricht, die Uns über den Inhalt des selben einige Auskunft giebt; daher Wir Euer tit. für die fortgesetzte Mittheilung sehr verbunden seyn werden. Unserem durch Euer tit. an Herrn General Laharpe gelangten Wunsch hat derselbe in einem sehr verbindlichen Schreiben, jedoch nur zum Theil, entsprochen; Wir ersuchen Sie, beiliegendes Schreiben, dessen Inhalt Sie aus der ebenfalls mitkommenden Abschrift<sup>2</sup> zu ersehen belieben, in Unserem Nahmen, unter mündlicher Beyfügung Unserer Hochachtungsvollen Gesinnung, übergeben zu wollen.

## Nr. 34.

[Original.<sup>3</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 14<sup>t</sup> Jenner 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen den richtigen Empfang Ihrer Schreiben vom 27<sup>t</sup> Christmonat und 4<sup>t</sup> Jenner nebst Inlagen anzukündigen. Auf die von der Bernerschen Gesandtschaft bey der Tagsatzung eingelegte Protestation, die Englischen Fonds betreffend, von welcher Sie mir Kenntniß geben, wird wohl bey den vermittelnden Mächten keine

<sup>1</sup> Jetzt war R. wirkliches Mitglied des Großen Rates: Nachtrag III; Argovia XXII 128.

<sup>2</sup> Siehe Nr. 29 u. 30.

<sup>3</sup> Lag dem Kleinen Rate am 23. Jan. vor.

Rücksicht genommen werden, um so viel weniger, da schon beschlossen ist, die Capitalien an Bern und Zürich zurückzustellen. In Betreff der Bundesverfassung glaube ich Euer Hochwohlgeboren schon vor einiger Zeit benachrichtigt zu haben, daß sich die vermittelnden Mächte nicht mit derselben befassen werden,<sup>1</sup> so daß Ihnen die von Herrn v. Wessenberg geschehene Eröffnung nicht unerwartet seyn mußte.<sup>2</sup> Es versteht sich aber, daß diese Eröffnung nur den eigentlichen Bundes-Vertrag und keineswegs die denselben begleitende Übereinkunft<sup>3</sup> ansehen konnte, indem die letzte durch den Mediations-Spruch von selbst fällt. Indessen hat das Comite sich selbst schuldig zu seyn geglaubt, in seinem Protocolle zu erklären, daß es die Bundesverfassung für höchst mangelhaft halte und nur aus Achtung für die Unabhängigkeit der Schweiz keine Abänderung derselben vorschlage. Vorgestern endlich ist der mit einem Vermittlungs-Entwurfe verbundene Bericht desselben von den Mitgliedern unterzeichnet worden und wird nun von der größern Congreß-Commission untersucht werden. Obgleich dieser Entwurf noch geheim soll gehalten werden, so glaube ich, Euer Hochwohlgeboren von dessen Inhalte dennoch folgendes berichten zu können. Die Mächte bieten an, die Unabhängigkeit und künftige Neutralität der Schweiz anzuerkennen unter dem Bedinge: 1. daß der Besitzstand der 19 Cantone, so wie er den 29<sup>th</sup> Christmonat 1814<sup>4</sup> Statt hatte, als Grundlage des neuen Bundesvereins angenommen werde, daß zu den 19 Cantonen noch Neuenburg, Genf und Wallis als Cantone hinzukommen, das Bistum Basel mit Bern und Veltlin nebst Bormio und Chiavenna als 4<sup>th</sup> Bund mit Graubünden vereinigt werden; 2. daß die helvetische Nationalschuld aus den Zinsen der Englischen Fonds bezahlt, die Capitalien der letztern aber an Zürich und Bern überlassen werden; 3. daß zur Errichtung von Erziehungs-Anstalten in den kleinen Cantonen von den neuen Cantonen 500,000 franken bezahlt werden. Ob Aargau und Waadt in der letztern Verfügung mitbegriffen seyen oder ob man von ihnen blos das Opfer der Englischen Fonds verlange, habe ich noch nicht in Erfahrung bringen können. Wenn aber auch das erste der Fall seyn sollte, so darf sich unser Canton glücklich preisen, mit solchen Opfern seinen, noch bis in die letzten Zeiten ge-

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 31 S. 84.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 27 S. 80, Anmerkg. 2.

<sup>3</sup> Vgl. oben Nr. 27 u. unten Nr. 36 u. 67.

<sup>4</sup> so; es sollte heißen 1813.

fährdeten und angefochtenen Fortbestand<sup>1</sup> und die Integritet seines Gebietes erkaufst zu haben.

So erfreulich indessen diese Nachrichten für uns sind, so sehe ich dennoch unsre Angelegenheiten nicht für beendigt an, bis auf die Anfrage der Mächte eine befriedigende Antwort von der Tagsatzung oder von der Mehrheit der Cantone wird eingekommen seyn.<sup>2</sup>

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, . . . .

Rengger.

Nr. 35.

[Original.<sup>3</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 18<sup>t</sup> Jenner 1815.

Was ich Ihnen unterm 14<sup>t</sup> dieß von Unterzeichnung des Commissional-Berichts meldete, muß dahin berichtigt werden, daß derselbe erst vorgestern und zwar nach einer lebhaften Discussion unterzeichnet worden. Es ward nemlich von der französischen Gesandtschaft auf eine Redaction angetragen, welche die Gebiets-Integritet für die Zukunft wieder zweifelhaft würde gemacht haben; allein die Standhaftigkeit des Grafen Capo d'Istria und Ministers von Stein, besonders die Erklärung des erstern, daß sein Souverain eine solche Redaction nie genehmigen würde, machten den Antrag verwerfen. Überhaupt haben wir es vorzüglich der Verwendung des Grafen Capo d'Istria zu verdanken, wenn unsre Angelegenheiten eine günstige Wendung genommen haben. In seinem Berichte war vorgeschlagen, daß zu Befriedigung der kleinen Cantone von den fünf neuen Cantonen ein Capital von einer halben Million Schweizerfranken nach ihrem Belieben entweder ausbezahlt oder verzinset werden sollte, um vermittelst zweyer Dritttheile des Betrags den Erziehungs-Anstalten und mit dem übrigen Dritttheile der Landesverwaltung zu Hülfe zu kommen; die Vertheilung sowohl

<sup>1</sup> Noch im Dezember schrieb der Gesandte Wieland nach Basel, er sei für den Aargau besorgt. *Argovia* XXII 34.

<sup>2</sup> „Bis auf den letzten Augenblick, d. h. bis auf das Auseinandergehen des Kongresses werden unsre Gegner tätig sein, und bis auf den letzten Augenblick muß ihnen ununterbrochene Wachsamkeit entgegengesetzt werden.“ — „So lange, bis hier unser Schicksal völlig entschieden ist, bleibe ich unruhig und genieße keiner fröhlichen Stunde.“ Aus Renggers Briefen an seine Verwandten in Aarau v. 5. Hornung u. 7. Jenner 1815; *Wydler* I 158.

<sup>3</sup> Im Prot. des Kl. R. nicht erwähnt.

für die bezahlenden als für die beziehenden Cantone sollte von dem Canton Zürich und zwar nicht als Vorort, sondern als unpartheyischem Richter gemacht werden. In der vorgestrigen Sitzung des Comites ward nun auch darauf angetragen, diese Summe auf eine Million zu erhöhen; allein Graf Capo d'Istria wiederholte sich ebenfalls dieser Abänderung, obwohl er sich im Vertrauen äußert, daß eine Erhöhung von 100,000 fr. (s.) keinen Bruch veranlassen müßte. Ob dieser Gegenstand nun ausgemacht und was darüber beschlossen worden sey, ist mir unbekannt. Noch hat das Comite, ehe es seinen Vorschlag an die Congreß-Commission macht, über die Erklärung, welche an die Tagsatzung ausgestellt werden soll, zu berathschlagen und die Redaction derselben definitiv festzusetzen.

Euer Hochwohlgeboren sehen aus diesem Berichte, daß, wenn wir auch am Ziele zu seyn glauben, sich immer wieder neue Schwierigkeiten darbieten und ein glücklicher Ausgang unsrer Angelegenheiten nur durch unverdrossenes Ausharren erkaufst werden kann.

Herr von Laharpe wird Euer Hochwohlgeboren selbst berichtet haben, daß er das von Gerard verfertigte Gemälde des Kaisers Alexander in Paris will copiren lassen, wodurch also dieser Theil Ihres Auftrages erfüllt wäre. In Rücksicht des Brustbildes von Hr. Laharpe selbst habe ich darauf bestanden und von ihm als einen Beweis von Freundschaft erhalten, daß der hier anwesende Bildhauer Christen dasselbe verfertige, was vorerst nur in Thon geschehen wird; die Ausführung in Marmor kann denn (s.), wenn der Künstler nach der Schweiz wird zurückgekommen seyn, von Euer Hochwohlgeboren unmittelbar verfügt werden.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren . . . .

Rengger.

Nr. 36.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 20. Jenner 1815.

Ich eile, Sie mit dem Inhalte des Commissional-Vorschages, der mir so eben im Vertrauen ist mitgetheilt worden, noch genauer und umständlicher, als in meinem vorhergehenden Schreiben geschehen konnte, bekannt zu machen. Derselbe besteht in folgendem:

<sup>1</sup> Lag dem Kl. R. am 30. Jan. vor; in dessen Protokoll als Bericht vom 21. J. bezeichnet. —

1. Der Fortbestand und die Integritet der 19 Cantone, so wie sie beym Eintritt der Verbündeten vorhanden waren, sind als Grundlage des politischen Systems der Schweiz anerkannt.

2. Das Bistum Basel wird, mit Ausnahme des (zum Umtausche gegen das Pays de Gex bestimmten) Pays d'Ajoye oder Ellgaus, mit dem Canton Bern vereinigt.

3. Die Capitalien der Englischen fonds kommen den Cantonen Zürich und Bern zu; die v. J. 1799 bis 1814 aufgelaufenen Zinse werden, in so fern sie hinreichen, zur Tilgung der helvetischen Staatschuld verwendet, der allfällige Rest dieser Schuld aber auf die Cantone, mit Ausnahme von Zürich und Bern, nach dem Maßstabe der Geld-Contingente vertheilt.<sup>1</sup>

4. In Betreff der Entschädigung für die Lods (laudemia)<sup>2</sup> wird sich der Canton Waadt und wenn sich noch andre neue Cantone in dem nämlichen Falle befinden sollten, so werden sich auch diese einer schiedsrichterlichen Entscheidung, so wie sie durch den Bundesvertrag vorgeschrieben ist, unterziehen.

5. Die fünf neuen Cantone liefern ein Capital von 500,000 Schweizerfranken zu Handen der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glaris und Appenzell, wovon  $\frac{2}{3}$  des Ertrages für die öffentliche Erziehung und nöthigenfalls  $\frac{1}{3}$  für die Unkosten der Landesverwaltung verwendet werden sollen. Diese Verwendung, so wie die Vertheilung unter die beziehenden Cantone, wird durch eine aus dem Praesident (s.) der Tagsatzung, zwey Mitgliedern aus den bezahlenden und zwey Mitgliedern aus den beziehenden Cantonen zusammengesetzte Commission bestimmt. Die neuen Cantone entrichten ihre Beyträge im Verhältnisse ihrer durch die Bundesacte festgesetzten Geldcontingente. Es steht ihnen frey, entweder das Capital, baar oder in liegenden

<sup>1</sup> Art. III des Bundesvertrages vom 16. Aug. 1814 setzte die Summe fest, die jeder Kanton als Beitrag (Geldkontingent) an die eidgenössischen Kriegskosten zu bezahlen hatte: Absch. 1814/15 I 159; Hiltys polit. Jahrbuch II 226. Siehe auch Art. III des Bundesvertrages vom 7. Aug. 1815: Repertorium der Abschiede 1814 bis 1848 II 696 f.

<sup>2</sup> Lods, laudemia, in der Berner Sprache auch Löber genannt. Das Laudemium (das Lob, der Ehrschätz, das honorarium) war eine Gebühr, die bei Handänderungen erblehen- und heimfallspflichtiger Grundstücke an den Lehensherrn bezahlt werden musste: Schweizerisches Idiotikon III 993 Art. Lob 2. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II 183. — Durch Aufhebung dieser Grundlast (in der Waadt) wurden bernische Private geschädigt.

Gründen, auszubezahlen oder dasselbe zu 5% vom 1<sup>st</sup> Jenner 1815 an zu verzinsen. Auf jeden Fall werden die fonds der Regierung des Cantons Zürich eingehändigt und von derselben verwaltet.

In dem Bericht ist ferner gesagt, daß Bern das Bistum Basel nur unter gewissen Bedingen erhalten; daß Westreich auf das Frickthal völlig Verzicht leiste, für die Vereinigung des Veltlins so wie von Bormio und Chiavenna aber verlange, daß die Bewohner dieser Landschaften der (s.) nämlichen Rechte und Unabhängigkeit genießen wie die übrigen Schweizer und ihren Anteil an der constituirten Schuld des Königreichs Italien mitzutragen haben. Endlich wird noch vorgeschlagen, sich bey dem französischen und Turiner Hofe zu verwenden, um für Genf eine Gebiets-Vergrößerung zu erhalten und bey den interessirten Mächten, um die Schweizer-Grenze gegen Deutschland zu berichtigen.

Da dieser Bericht der französischen Gesandtschaft zum Durchsehen und Verbessern der Redaction übergeben worden, so hat dieselbe in dem Artikel, welcher die Verwendung der Zinse von den Englischen fonds betrifft, die Clausel eingeschoben „sauf les dispositions faites par les Cantons respectifs,“ worauf ohne Zweifel die von Bern auf Abschlag bezogenen Gelder verstanden waren; allein das Comite hat den Zusatz verworfen. Die Summe der 500,000 fr. ist zwar im Comite vorgeschlagen, aber da man sich darüber nicht vereinigen konnte, nicht festgesetzt, sondern die Bestimmung derselben der Congrès-Commission überlassen worden; auch dachte man daran, bloß den Grundsatz einer Gratifikation zu Gunsten der kleinen Cantone aufzustellen und die Festsetzung ihres Betrages auf dem durch die Bundesakte bestimmten schiedsrichterlichen Wege vornehmen zu lassen. Ich arbeite aus allen Kräften, um die letzte Verfügung, welche die schlimmste von allen seyn würde, zu verhindern und überhaupt zu verlangen, daß alle Streitfragen hier entschieden werden. Zu dem Ende mache ich seit gestern Besuche bey den Mitgliedern der Congrès-Commission, welcher der Bericht und Vorschlag des Comités bereits übergeben worden ist.

Üeben der eigentlichen Mediations-Erklärung wird Fürst Metternich als Praesident des Congresses noch eine Note an die Tagssitzung richten, worin der Wunsch der Mächte soll ausgedrückt werden, daß Neuenburg, Genf und Wallis als Cantone zur Schweiz kommen, dem Amt

von S. Gallen eine Pension ausgemacht und in der gesammten Schweiz eine Amnestie für politische Vergehen verkündet werde.

In dem Berichte ist von der Convention gesagt: *Dans la superposition que les Puissances intervenantes proposent à la Suisse l'admission de ces mesures comme condition unique de la reconnaissance de sa neutralité, de la restitution de ses provinces et de l'amélioration de ses frontières militaires, l'acte nommé convention, qui fait suite au pacte fédéral, demeure sans aucun effet et doit être considéré comme nul et non avenu.*<sup>1</sup> Da ich den Wunsch äußerte, daß diese Stelle auch in die Mediations-Erklärung möchte aufgenommen werden, so antwortete man mir, dies könne schicklicher Weise nicht geschehen, verhieß mir hingegen, die Convention in der die Erklärung begleitenden Note zu berühren.<sup>1</sup>

Ich habe die Ehre, . . . .

Rengger.

Nr. 37.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R.]

30. Jenner 1815.

An Herrn Albr. Rengger, . . . . Wien.

Wir haben Ihnen den Empfang Ihrer gehaltvollen Berichte vom 14<sup>t</sup>, 18<sup>t</sup> und 20<sup>t</sup> dies anzugeben. Wir sehen allmählig den Zweck Ihrer Sendung erfüllt und die Hoffnung, die Wir auf den Erfolg Ihrer Bemühungen mit so vielem Recht gegründet hatten, in Gewißheit übergehen. Allerdings sind Wir mit Euer tit. darin einverstanden, daß durch die Ennscheidung in Wien alle vorhandenen Anstände gehoben werden möchten, und Sie haben daher ganz Unsern Absichten

<sup>1</sup> Deutsch: In der Voraussetzung, daß die intervenierenden Mächte der Schweiz die Annahme dieser Maßregeln als einzige Bedingung der Anerkennung ihrer Neutralität, der Rückgabe ihrer Gebiete und der Verbesserung ihrer militärischen Grenzen vorschlagen, wird die sogenannte Übereinkunft, die dem Bundesvertrage beigefügt ist, wirkungslos und muß als nichtig und nicht geschehen betrachtet werden. — Wie R. es wünschte, enthält die Schlußerklärung der 8 intervenierenden Mächte vom 20. März 1814 den Satz: „Die dem Bundesvertrag angehängte Übereinkunft vom 16. Aug. 1814 kann diese Vereinigung [nämlich der Kantone zu einem Bunde] nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte sich erreicht findet, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden.“ Absch. 1814/15 III 45. Siehe auch Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 288, Anmerkung, wo der Bericht Renggers (Nr. 36) erwähnt ist.

entsprochen, daß Sie in diesem Sinne einwirken. Wir zählen die Selbstständigkeit und Gebiets-Integrität Unseres Kantons unter die ersten Bedinge zum Glück seiner Bewohner, die zu Erhaltung derselben sich zu jedem Opfer so willig gezeigt haben. Können Euer tit. diese Opfer erleichtern, so sind wir überzeugt, daß Sie dazu wie bis dahin nach allen Kräften beitragen werden. Belieben Sie, für geliebter Mit- rath, Uns Ihre Berichte fortzusetzen und Unserer ausgezeichneten Hoch- achtung sich versichert zu halten.

## Nr. 38.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R.]

30. Jenner 1815.

An Herrn Rengger, Mitglied des Kleinen Rathes etc., Wien.

Wir haben das Vergügen, Ihnen durch gegenwärtige Zuschrift Ihre Ernennung zum Mitglied des Kleinen Rathes anzuzeigen, welche am 26<sup>t</sup> dies erfolget ist. Der Große Rath, in der Überzeugung, daß auch die beste Verfassung Ihrem (s.) Zweck nicht entspreche, wenn ihre Vollziehung nicht Männern von erprobter Rechtschaffenheit, ausgezeichneten Einsichten und warmer Vaterlandsliebe übertragen werde, hat bey dieser Wahl nicht nur seiner Überzeugung, sondern auch dem allgemeinen Wunsch der Einwohner Unseres Kantons, dessen theürste Interessen Sie mit so vielem Erfolg in dem wichtigsten Zeitpunkt vertheidigten, ein Genügen geleistet und dadurch einen öffentlichen Beweis der Anerkennung Ihrer Verdienste gegeben. Wir sehen dadurch auch einen Unserer ersten Wünsche erreicht<sup>1</sup> und erwarten mit Ungeduld den Augenblick, wo Wir Euer tit. nach glücklich herbeigeführtem Entscheid über das Schicksal Unseres Vaterlandes in Unserer Mitte als Unsern Kollegen begrüßen können. Durch eine besondere Ver- fettung der Umstände hat der mit Uns durch den eidgenössischen Verein und durch gleiches Interesse so enge verbundene Kanton Waadt eine Zeitlang die Früchte Ihres gemeinnützigen Wirks genossen. Wir sind überzeugt, Sie tit. werden dieselben Ihrem näheren Vater- lande nicht länger vorenthalten, Uns schon jetzt durch Erklärung der

<sup>1</sup> Dem widerspricht, was Jac. Eman. Feer über diese Wahl erzählt (Argovia XXII 131): daß Männer außerhalb der Regierung Renggers Wahl durchsetzten. — Über die Wahl siehe auch Nr. 41 u. Nachtrag III.

Annahme der Ihnen übertragenen Stelle erfreuen und Ihre Kräfte gerne mit den Unserigen zu Beförderung des Glücks Unseres geliebten Kantons vereinigen und zum Voraus Unserer freundschaftlichen und hochachtungsvollen Gesinnung versichert seyn.

## Nr. 39.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 1<sup>t</sup> Hornung 1815.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 16<sup>t</sup> Jenner habe ich die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich die Inlage Herrn General Laharpe übergeben habe und daß von Bildhauer Christen mit Verfertigung des verlangten Brustbildes bereits der Anfang gemacht worden ist.

Noch ist der Bericht über unsre Angelegenheiten dem Congresse nicht vorgelegt worden; in einer vor mehreren Tagen gehaltenen Sitzung aber ward der Antrag gemacht, die Herren Capo d'Istria und Canning den (s.) Berathschlagungen beyzuziehen, was jedoch, besonders auf Antrieb der französischen Gesandtschaft, verworfen ward. --

Dagegen sind von dem Praesidium in dem Entwurfe der Mediatis-Erklärung, seitdem derselbe in der Staatskanzley liegt, noch einige erwünschte Abänderungen gemacht; unter anderen die Beweggründe, die man für die Vereinigung des Bistums Basel mit Bern und für die den kleinen Cantonen zu ertheilende Gratification aufgestellt hatte und die einen für uns nachtheiligen Eindruck hätten machen können, durchgestrichen worden. Die letzte betreffend schlägt der Bericht eine halbe Million Schweizerfranken vor, und nur am Seitenrande ist angemerkt, daß eine andre Meinung auf 1 Million angetragen hätte.

Der Abt von S. Gallen hat erklärt, daß er nie weder von der Tagsatzung noch von der S. Gallischen Regierung eine Pension annehmen noch auf seine ehmählichen Souverainetets-Rechte (s.) Verzicht leisten werde.

Man glaubt, die Mächte, die sich bis dahin der Einverleibung Sachsens mit Preußen wiedersetzen, haben nun in die Vereinigung von 800,000 Seelen eingewilligt und daß gegenwärtig nur noch über

<sup>1</sup> Lag dem Kl. R. am 10. Febr. vor.

das Mehr oder weniger (s.) unterhandelt werde. Auch soll bey der Preußischen Gesandtschaft an dem Entwurfe einer ständischen Verfassung für die Preußischen Staaten gearbeitet werden.

Genehmigen Sie, hochwohlgeborene, . . . .

[Unterschrift Renggers fehlt]

Nr. 40.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R.]

10. Hornung 1815.

An Herrn Rengger in Wien.

Wir haben Ihre Zuschrift vom 1<sup>t</sup> dieß empfangen, durch welche Sie Uns die Erfüllung des am 16. Jenner an Sie gelangten Ansuchens anzeigen und Uns von den Verhandlungen sowol in Hinsicht auf allgemeine als auf die Schweizerischen Angelegenheiten Ihre Berichte fortsetzen, deren Empfang Wir anmit beschneinigen; unter Ver dankung der beharrlichen Ausdauer in Ihren thätigen Bemühungen zum Besten Unseres Kantons, wiederholen Wir auf's neue . . .

Nr. 41.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 14<sup>t</sup> Hornung 1815.

Euer Hochwohlgeboren haben mir durch Ihr Schreiben vom 30<sup>t</sup> Jenner meine Ernennung zum Mitgliede des Kleinen Rathes angezeigt, woraus ich schließe, daß ich früher zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt worden sey.<sup>1</sup> Auf's innigste gerührt durch diesen Beweis des öffentlichen Zutrauens, so wie durch die wohlwollenden Äußerungen, mit denen Sie die Ankündigung desselben begleitet haben, bitte ich Euer Hochwohlgeboren, sowohl für sich selbst als zu Handen des Großen Rathes den Ausdruck meiner Dankbarkeit zu genehmigen. Obgleich entfernt vom Cantone Aargau, hatte ich nie aufgehört, an seinem Schicksale den lebhaftesten Anteil zu nehmen, und als seine Selbstständigkeit in Gefahr kam, fühlte ich mehr wie niemals, daß ich demselben als meinem eigentlichen Vaterlande angehöre. Dankbar

<sup>1</sup> Vgl. Nachtrag III u. Nr. 42, Anmerk. 1.

nehme ich daher die Ernennung zu einem Mitgliede des Großen Rathes an, indem ich dadurch einen besondern Beruf erhalte, in den öffentlichen Angelegenheiten des Cantons zu seinem Besten mitzuwirken. Ob es mir aber gestattet seyn wird, die mir ebenfalls angetragene Stelle im Kleinen Rath anzunehmen und wie bald ich die dadurch nothwendig gewordene Veränderung meines Wohnsitzes würde bewerkstelligen können, vermag ich in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht zu entscheiden, und bitte daher Euer Hochwohlgeboren zu erlauben, daß ich mich hierüber erst nach meiner Rückkunft in mein Vaterland erkläre. Da ich seit acht Monaten in den Angelegenheiten des Cantons von meinem gewöhnlichen Wohnsitz entfernt bin, ohne noch das Ende dieser Entfernung absehen zu können, so hoffe ich, Sie werden meine Bitte nicht unbescheiden finden. An welcher Stelle ich aber auch seyn mag, so werden mich Euer Hochwohlgeboren, so lange der Canton auf irgend eine Weise gefährdet ist, immer bereit finden, seine Interessen zu verfechten und demselben alle meine Kräfte zu widmen.

Genehmigen Sie, Hochwohlgeborene, . . . .

Rengger.

Nr. 42.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 14<sup>th</sup> Hornung 1815.

Wenn ich einige Zeit habe verstreichen lassen, ohne an Sie zu schreiben, so geschah es zum Theile, weil die Behandlung unsrer Angelegenheiten unterdessen nicht weiter vorgerückt ist, zum Theile aber auch aus Besorgniß, durch Mittheilung von Nachrichten, die nicht immer, so wie es die Natur der Sache erfordert, geheim gehalten werden, meine hiesige Stelle zu compromittiren. Ich habe nämlich mit Befremden gesehen, daß der Aarauer-Zeitung gestattet worden ist, in Nr. 14 und 16 die Resultate des Schweizerischen Vermittlungsgeschäfts

<sup>1</sup> Dieser Bericht, dessen Datum aber im Protokoll nicht genannt ist, lag mit dem unter Nr. 41 dem Kl. R. am 23. Febr. vor. Besluß: Der wesentliche Inhalt (von Nr. 42) soll der aarg. Gesandtschaft auf der Tagsatzung zur ausschließlich eigenen Kenntnis übermittelt werden. — Herrn Rengger soll mitgeteilt werden, er sei schon geraume Zeit vorher vom Kreise Aarburg zum direkten Mitgliede des Großen Rathes erwählt worden.

als aus Privatberichten von Wien geschöpft bekannt zu machen,<sup>1</sup> wodurch ich, da der erstere Artikel im Österreichischen Beobachter wieder ist abgedruckt worden, in nicht geringe Verlegenheit gerathen bin. Sollten jene Artikel auch nicht aus meinen Berichten geschöpft worden seyn, so hätte doch die Zeitungs-Redaction können angewiesen werden, mit der Bekanntmachung derselben so lange zu warten, bis sie in einem andern öffentlichen Blatte würden erschienen seyn.<sup>2</sup>

Schon in meinem letzten Schreiben hatte ich die Ehre, Euer Hochwohlgeboren zu melden, daß in dem Commissional-Berichte von Seite des Praesidiums verschiedene, für uns sehr erwünschte Veränderungen gemacht worden sind. So ist der in dem Entwurfe der Mediations-Erklärung enthaltene Beweggrund der Vereinigung des Bistums Basel mit Bern „Les Puissances, sentant la nécessité d'honorer Berne et de lui témoigner les égards, qu'elles se plaisent à conserver envers cet Etat“,<sup>3</sup> ganz durchgestrichen worden und diese Vereinigung sowohl als die Gratification für die kleinen Cantone ohne Motive aufgestellt; für letztre werden 300,000 fr. statt einer halben, oder gar einer ganzen Million vorgeschlagen u. s. w. Dagegen wird von Österreichischer Seite verlangt, daß das ganze Bistum Basel zu Bern komme, während dem Kuzland zu der Vereinigung eines Theils desselben nur unter dem Bedinge einwilligen will, daß das Pays de Gex gegen das übrige umgetauscht werde. Auch verlangt Österreich, daß alle vermittelnden Mächte freies Werbungsrecht in der Schweiz haben. Diese Veränderungen und verschiedene Ansichten haben in der großen Conferenz, in welcher der Bericht behandelt worden, eine 3stündige Discussion und am Ende die Zurückweisung des Berichts an das Comite, das denselben von neuem berathen soll, veranlaßt. Da ich erst bey dieser Gelegenheit erfuhr, daß in Betreff der Englischen fonds gesagt ist „les capitaux primitifs seront restitués aux Cantons de Berne et de Züric“, so habe ich heute

<sup>1</sup> Der Hauptinhalt der Mediationsbeschlüsse der vermittelnden Mächte ist in den genannten Nummern richtig dargestellt. — Vgl. auch unten Nr. 43.

<sup>2</sup> Auch der Tagsatzungspräsident sah sich veranlaßt, die Mitglieder der Tagsatzung vor unzeitiger Veröffentlichung der Gesandtschaftsberichte zu warnen. Abschied 1814/15 II 70 f.

<sup>3</sup> Das Anführungszeichen hinter Etat fehlt in der Vorlage.

zu Handen des Comite (s.) eine Note eingegaben,<sup>1</sup> um zu zeigen, daß zufolge dieses Ausdrückes auch die an Gaccon und S. Didier<sup>2</sup> verkauften Fonds an Bern müßten zurückgestellt und also aus den Zinsen ersetzt werden, wodurch gegen den Willen der Mächte der größre Theil der helvetischen Schuld auf die Cantone zurückfiel. Auch benützen wir diesen Aufschub, um eine Abänderung des Vorschlages wegen den Lods zu erhalten. Vor einigen Tagen haben die Minister Capo d'Istria und Canning eine Note an die Tagsatzung abgehen lassen, worin sie von der freiburgischen Regierung für die ergangenen Strafurtheile, in denen der Namen des Russischen Ministers erscheint, Genugthuung verlangen,<sup>3</sup> und wahrscheinlich wird, bis diese erfolgt ist, in unsren Angelegenheiten nicht vorwärts geschritten werden.

Da die Bezahlung der helvetischen Schuld theils durch den Bundesvertrag, theils durch den zu erwartenden Mediations-Spruch gesichert scheint, so wäre zu wünschen, daß von nun an zu Handen des Cantons Schuldscheine könnten aufgekauft werden, indem man mich versichert, daß dieselben in den Cantonen Waadt und Basel noch jetzt für 30—40 % zu erstehen sind.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung . . .

Rengger.

### Nr. 45.

[Entwurf von K. Schreiben des Kl. R. an Rengger.]

#### 23. Hornung 1815.

Wir haben Ihre beiden Zuschriften vom 14<sup>t</sup> dieß erhalten; die eine derselben, durch welche Euer tit. die Annahme der Stelle eines

<sup>1</sup> Vgl. unten Nr. 65 u. Nr. 69. Das Wort primitifs, „das Millionen wog“, wurde auf Betreiben des Berner Gesandten Zeerleder, der von Beruf Bankier war, eingeschoben: vgl. Nr. 44, 46 u. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 295, Anmerkg. 1.— Die helvetische Regierung hatte einen Teil der bernischen Fonds an das Bankhaus Gaccon u. Didier verkauft.

<sup>2</sup> Oechsli schreibt a. a. O. Gaccon u. Didier.

<sup>3</sup> Es wurden einige freiburgische Bürger von ihrer Regierung bestraft, weil sie mit dem russischen Gesandten Capo d'Istria über eine Änderung ihrer kantonalen Verfassung Rücksprache nahmen. Abschied 1814/15 II 27—30. Die Note zu Handen der freiburgischen Regierung, vom 11. Hornung 1814, wurde im Namen der Höfe von Russland u. Österreich (nicht England) ausgefertigt: a. a. O. S. 30. — Vgl. auch Repertorium der Abschiede 1814/48 I 206 f., Ziffer II c, d, e. ferner Argovia XXII 138; Oechsli II 194 f.

direkten Mitgliedes des Großen Raths, die Ihnen am 3<sup>r</sup> Jenner von dem Kreis Aarburg übertragen wurde, erklären, läßt Uns auch hoffen, daß nach Ihrer Zurückkunft durch die Annahms-Eklärung der Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Raths Unser angelegentlichster Wunsch in Erfüllung gehen werde.

Den eingezogenen Erkundigungen zufolge wurden die in Nr. 14 und 16 der Aarauer Zeitung aufgenommenen Nachrichten über die Schweizerischen Angelegenheiten dem Herausgeber durch Privatbriefe aus Wien mitgetheilt. Dem Polizeydepartement, welches in Unserem Nahmen die Censur über die öffentlichen Blätter ausübt, sind Unsere den Wünschen Euer tit. entsprechenden Bestimmungen bekannt, und Euer tit. können sich diesorts für die Zukunft gänzlich beruhigen. Die in Ihrer Zuschrift mitgetheilten Nachrichten sind für Uns befriedigend und beweisen Ihr fortgesetztes Wirken zum Besten des Kantons, wo für Wir Ihnen Unsern Dank erneuern. Von dem von Euer tit. gegebenen Wink, die Gutscheine der Helvetischen Nationalsschuld betreffend, werden Wir den angemessenen Gebrauch machen. Empfangen Woldieselben die wiederholte Versicherung . . .

## Nr. 44.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 18<sup>r</sup> Hornung 1815.

Noch habe ich einiges zur Vervollständigung meines letzten Berichtes nachzuholen.

Unter den Gegenständen, welche die Zurückweisung des Mediations-Entwurfes an das Comite veranlaßt haben, ist auch das Begehrn Oestreichs, daß Veltlin mit Bormio und Chiavenna einen eigenen Canton bilde.

Daß man bey dem die Englischen Fonds betreffenden Artikel den Ausdruck primitiss eingeschoben hat, um die an Gaccon<sup>2</sup> und St. Didier (s.) verkauften Capitalien aus den aufgelaufenen Zinsen ersetzen zu machen, davon habe ich mich durch eine von dem Bernerischen Deputierten bey dem Comite eingegebenen Note überzeugen

<sup>1</sup> Dieser Bericht liegt am 27. Hornung vor dem Kl. R. Dieser empfiehlt dringend, „alle dienlichen Mittel anzuwenden, damit diese Angelegenheiten möglichen beörtert (s.) werden.“

<sup>2</sup> Siehe oben S. 98 Anmerkg. 2.

können. Zugfolge derselben würde Bern 4,717,470 Schweizerfranken zurück erhalten, während dem für die Bezahlung der helvetischen Schuld nur 963,645 fr. übrigbleiben, und demnach 1,328,145 fr. den 17 Cantonen zur Last fallen würden. Dagegen ergiebt sich aus der nämlichen Note, daß die Gesamtheit der aufgelaufenen Interessen 2,627,550 fr. beträgt und daß also damit nicht nur die helvetische Schuld völlig getilgt würde, sondern daß noch fr. 335,760 überschössen. In diesem Falle würde dann Bern nur fr. 2,229,600 an Capitalien zurück erhalten. Ich suche zu bewirken, daß der Überschuß der Zinsen für die Entschädigung der Lodsverlürstigen (s.) verwendet werde, wodurch dieser sonst so schwierige Gegenstand beseitigt würde.

Noch hat keine Sitzung des Comite (s.), seit dem (s.) ihm der Bericht ist zurückgestellt worden, Statt gehabt. Überhaupt sehe ich mit innigem Bedauern, daß die endliche Entscheidung unsrer Angelegenheiten immer weiter hinausgeschoben wird. Auch die Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten geht lange nicht so rasch vorwärts, als man nach der Beseitigung der Streitfrage über Sachsen erwartet hatte.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, den Ausdruck . . . .

Rengger.

U. 45.  
[Entwurf; Hand eines Kanzlisten]

Aarau den 27<sup>t</sup> Hornung 1815.

Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau  
an

Herrn Albrecht Rengger, Mitglied des Kleinen Raths  
des Kantons Aargau.

für geliebter Mitrath!

Das Schreiben vom 18<sup>ten</sup> dies, dessen Empfang Wir Ihnen an- durch bescheinigen, enthält eine Vervollständigung Ihres Berichts vom 14<sup>ten</sup>, deren (s.) Inhalt Unserm Kanton besonders wichtig ist. Es bestätigt sich, daß besonders von Seite des Kantons Bern dahin gewirkt wird, um dem, zu seinen Gunsten vorgeschlagenen Beschlüsse, die in England angelegten Capitalien betreffend, eine Ausdehnung zu geben, die der Tilgung der helvetischen Nationalschuld nachtheilig werden müßte; so wie in allen übrigen Anlässen, haben Euer Wohlgeboren auch in dieser Sache, ganz zum Besten Unseres Kantons

und Unsern Absichten gemäß gehandelt, indem Sie durch die erforderlichen Aufschlüsse diesen Versuchen entgegenwirken, und ohne Zweifel wird Ihnen bey Berechnung der diesmaligen helvetischen Nationalschuld der Umstand, daß sie von dem Liquidationsbeschuß an zu 4 % verzinslich ist, nicht entgangen seyn. Auch Wir müssen den langsamem Gang der Schweizerischen Angelegenheiten in Wien um so<sup>1</sup> mehr bedauern, « da sich stets neue Anstände anzeigen, deren Zahl sich mit der Zeit zu vermehren scheint, und wir müssen um so mehr und um so inniger dem endlichen Auspruch von Wien mit Sehnsucht entgegesehen, als das ganze Vaterland bei mehrerer Verzögerung vielleicht noch großen Gefahren ausgesetzt wird. Wir müßten es als das größte Unglück erachten, wenn die Abreise der Hohen Monarchen statt finden sollte, ehe unser Schicksal endlich und unabänderlich entschieden wird. »<sup>2</sup>

Empfangen Sie, Unser fürgeliebter Mitrath, die wiederholte Versicherung Unserer freundshaflichen Hochachtung.

Der Amts-Bürgermeister,

• • • •

Der Staatschreiber,  
Kasthofer.

Nr. 46.

[Original<sup>3</sup>]

[Rengger an den Kl. R.]

Wien 1<sup>o</sup> Merz 1815.

Seit meinem letzten Schreiben sind unsre Angelegenheiten nur wenig oder nichts vorwärts gerückt, indem sich das Comite nur ein Mal versammelt und seine neue Berathschlagung noch lange nicht

<sup>1</sup> In der Vorlage steht nach so noch das Wort da.

<sup>2</sup> Die Stelle vor dem Briefschluß, die in « » steht, ist von anderer Hand eingefügt und dafür folgende gestrichen: Da er Uns die Gegenwart eines einsichtsvollen und verehrten Collegen entzieht, welche Wir bey jedem wichtigen Geschäfte, besonders aber bey der neuen Organisation Unseres Kantons ungern vermissen.

<sup>3</sup> Der Bericht Renggers v. 1. März liegt am 9. M. dem Kl. R. vor. Er wird auszugsweise, „doch einzig zum ausschließlichen Gebrauch“, der Gesandtschaft auf der Tagsatzung mitgeteilt. „Die sämtlichen Regierungsräte werden bei ihren abgelegten Eiden eingeladen, von diesem Bericht und allen folgenden den vorsichtigsten Gebrauch zu machen, und die Kanzlei erhält die Weisung, niemanden von dergleichen Aktenstücken Einsicht zu gestatten; und sie im Archiv geheim aufzubewahren.“ Dies die Folge von Renggers Beschwerde vom 14. II. (Nr. 42).

geendigt hat. Indessen ist der Artikel, die Englischen Fonds betreffend, so abgefaßt worden, daß über die an Bern zurückzustellenden Capitalien kein Zweifel entstehen kann und diejenigen, so an Gaccon und S. Didier verkauft worden sind, davon ausgeschlossen bleiben. Auf diese Weise werden die aufgelaufenen Zinse zur Abbezahlung der Helvetischen Schuld nicht allein hinreichen, sondern noch einen Überschuß darbieten.

Von Westreichischer Seite ist nun vorgeschlagen, die Gratification für die Kleinen Cantone auf 300 000 fr. zu beschränken, dafür aber die Cantone Thurgau und Tessin auszunehmen, den erstern wegen seinem Mangel an öffentlichen Hülfsquellen, den letztern, weil er statt dessen seine Zölle im Liviner-Thale mit Uri theilen soll.

Die Vereinigung des Veltlins mit der Schweiz, sowie die des Bistums Basel mit Bern, sind neuerdings in Berathschlagung gekommen und noch unentschieden.

Da wir verlangten, daß man sich nicht begnüge, den Entschädigungs-Grundsatz für die Löber aufzustellen, sondern zugleich den Entschädigungsfuß bestimme, so ist Hr. Canning von dem Comite beauftragt worden, darüber einen Vorschlag abzufassen. Dieser gieng dahin, den Werth von anderthalb Löbern als Entschädigung festzusetzen, worauf ich erwiesen habe, daß sich die Totalsumme auf diese Weise auf 8 bis 9 Millionen belaufen würde. Der Gegenstand bietet von jeder Seite große Schwierigkeiten dar, ist aber auch für unsren Canton, nicht allein wegen dem Antheile, den er billiger Weise an den Schicksalen des Cantons Waadt nehmen soll, sondern auch wegen der Besorgniß, daß der letztre hiedurch in den Fall kommen könnte, den Mediations-Ausspruch zu verwerfen, von der größten Wichtigkeit.

Den 22<sup>t</sup> vorigen Monats bin ich endlich dem Kayser von Russland vorgestellt worden; warum dies nicht früher geschehen ist, werde ich die Ehre haben, Euer Hochwohlgeboren mündlich zu erklären.<sup>1</sup> Da das mir von Ihnen mitgegebene Schreiben von zu altem Datum war, um noch überreicht werden zu können, so habe ich mich begnügt, den Dank unsers Cantons mündlich auszudrücken. Seine Majestät haben hierauf auf die huldreichste Weise erwiedert: „ce que j'ai fait pour l'Aargovie, je l'ai fait avec plaisir; j'ai d'ailleurs cru que

<sup>1</sup> Siehe Nachtrag VI.

c'étoit le seul moyen de pacifier la Suisse.<sup>1</sup> Im Laufe der Unterredung sagte der Kaiser noch: „j'espére que l'existance de l'Aargovie est assurée pour toujours.“<sup>2</sup> Die Kaiserin wird in acht Tagen abreisen, und ihr Gemahl, wie man versichert, zwischen dem 16<sup>t</sup> und 20<sup>t</sup> dieses Monats ihr nachfolgen. Hr. von Laharpe gedankt, einige Tage nach dem Kaiser abzureisen. Bis dahin werden aber unsre Angelegenheiten schwerlich beendigt seyn. Noch ist die Grenzbestimmung zwischen Bayern und Oestreich nicht auseinander gesetzt.

Ich habe die Ehre, . . . .

Rengger.

Nr. 47.

[Entwurf]

Uarau den 9<sup>ten</sup> Merz 1815.

Bürgermeister und Rath des Kantons Uargau  
an  
Herrn Albrecht Rengger, Mitglied des Kleinen Raths  
des Kantons Uargau.

Fürgeliebter Mitrath!

Wir bescheinigen Euer Wohlgeboren den Empfang Ihres Schreibens vom 1<sup>ten</sup> dies. Unter den darin enthaltenen Nachrichten ver danken wir Ihren Bemühungen vorzüglich die Abänderung der Unträge der Ministerial-Kommission über die in England angelegten Kapitalien und die zweckmässigen Schritte, die Entschädniß-Bestimmung der im Kanton Waadt aufgehobenen Lobgerechtigkeiten betreffend; eine Angelegenheit, die wegen der engen Verbindung mit dem Kanton Waadt allerdings auch Unser Interesse und Theilnahme verdient. Sehr angenehm war Uns auch die Anzeige von der Audienz, die Euer Wohlgebohren von S<sup>r</sup> Majestät dem russischen Kayser bewilligt wurde, und die Ihnen ertheilte Zusicherung des unveränderten Wohlwollens dieses erhabenen Monarchen gegen Unsern Kanton. Diese

<sup>1</sup> „Was ich für den Uargau getan habe, tat ich gerne. Übrigens glaubte ich, dies sei das einzige Mittel, die Schweiz zu beruhigen.“

<sup>2</sup> „Ich hoffe, der Bestand des Uargaus sei für immer gesichert.“

Zusicherung, verbunden mit so vielen Beweisen, daß Euer Wohlgebohren mit immer gleicher Thätigkeit und Vaterlandsliebe keinen Unlaß vorübergehen lassen, um die gegen den Kanton Aargau fortgesetzten Versuche zu vereiteln, müssen die Besorgnisse vermindern, die Wir Euer Wohlgebohren in Unserm letzten Schreiben geäußert haben, obschon sich Unsere Ihnen zugleich mitgetheilten Ansichten immer gleich geblieben sind. Wir gestehn übrigens, daß Uns der Gedanke etwas düster erscheint, die Abreise seiner Majestät des Kaisers von Russland vor der Beendigung unserer Angelegenheiten, oder wenigstens der Hauptgrundsätze derselben, eintreffen zu sehn.

Empfangen Euer Wohlgebohren die Versicherung Unserer freundschaftlichen Hochachtung.

Der Amtsbürgermeister

.....

Der Staatschreiber  
Kasthofer.

Nr. 48.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 10. März 1815.<sup>1</sup>

Ich schreibe Ihnen heute aus Auftrage und zufolge einem Wunsche des Grafen Capo d'Istria, um Sie auf die Stellung aufmerksam zu machen, in welcher sich die neuen Cantone befinden würden, wenn es Napoleon gelingen sollte, auf dem festen Lande wieder Fuß zu fassen.<sup>2</sup> Der Fortbestand und die Integritet derselben ist nun durch den übereinstimmenden Willen der Hauptmächte Europas für immer gesichert. Ihr Interesse, eben so wohl als Dankbarkeit für das erfahrene Wohlwollen macht ihnen daher zur Pflicht, sich an das System dieser Mächte, das kein andres als die Handhabung des in Paris geschlossenen Friedens seyn kann, anzuschließen.<sup>2</sup> Jede unbesonnene Äußerung zu Gunsten Napoleons würde unsre Cantone einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen, unsren Gegnern Waffen gegen uns in die Hand geben und unsre Beschützer von uns entfernen. Da Euer

<sup>1</sup> Über dem Datum steht: 20. März 1815; nicht von Renggers Hand; an diesem Tage lag der Bericht dem Kl. R. vor.

<sup>2</sup> Am 7. März traf in Wien die Nachricht ein, Napoleon habe die Insel Elba verlassen, um nach Frankreich zurück zu kehren. Laut der Aarauer Zeitung vom

Hochwohlgeboren ohne Zweifel diese Überzeugung mit mir theilen, so zweifle ich keineswegs, daß sie (s.) auf diesen Gegenstand die strengste Wachsamkeit verwenden werden. — Wenn Sie indessen der guten Stimmung des Aargauischen Volkes sicher sind, wie ich glaube, daß Sie es seyn können, so sollten keine Maßregeln ergriffen werden, welche über dieselbe irreführen und die unrichtige Meinung verbreiten könnten, als wenn dieses Volk der gestürzten französischen Regierung anhienge und sie zurückwünschte.

So weit mein Auftrag; und nun erlauben mir Euer Hochwohlgeboren, Ihnen noch meine besondre Ansicht mitzutheilen. Die leidende Stellung, in der sich die Schweiz bey der Entscheidung des großen Kampfes im verflossenen Jahre befunden hat, war zum Theile die Ursache unsrer innern Übel und hat uns noch mehr in der öffentlichen Meinung bey dem Auslande geschadet. Diese Nachtheile könnten wieder gut gemacht werden, wenn im falle eines wiederausbrechenden Krieges die Schweiz sich erklärte, thätigen Anteil daran nehmen zu wollen. Ich weiß zwar, daß die außerordentlichen Ausgaben, welche mehr oder weniger in allen Cantonen, besonders aber in dem unsrigen seit einem Jahre Statt gefunden haben, keine neuen Geldaufopfrungen erlauben; allein es steht zu erwarten, daß der zur Stellung eines Truppen-Corps erforderliche Aufwand größtentheils durch zu negocirende Subsidien bestritten werden könnte. Euer Hochwohlgeboren werden erwägen, ob es der Fall sey, bey der Tagsatzung über diesen Gegenstand einen Antrag zu machen und ob das Interesse der neuen Cantone nicht erfordre, daß er von ihnen herrühre.

---

13. März 1815 kam am 10. März abends 9 Uhr ein Kurier des Genfer Staatsrates mit der Kunde nach Zürich zum Präsidenten der Tagsatzung. Schon am 13. März ächtete der Wiener Kongreß den großen Gegner: Posselt, Europ. Annalen 1815, 11. Stück, S. 262. Die Mächte wünschten, daß sich die Schweiz ihnen anschließe. Rengger trat mit aller Entschiedenheit für diesen Anschluß ein, wie dieser und die folgenden Briefe zeigen. Aber nicht etwa in der Meinung, die Schweiz solle mit Hand anlegen, die bourbonische Herrschaft gegen Napoleon zu schützen; sondern nur in dem Sinne, ihre eigene Unabhängigkeit und ihre Neutralität zu behaupten. Das erkennen wir aus seinem Briefe vom 31. März (Nr. 62). — Es gab jedoch im Aargau sowohl als in den übrigen Kantonen eine starke Partei für vollständige Neutralität. Schließlich trat dann doch die Tagsatzung am 20. Mai 1815 durch eine Übereinkunft dem „System“ der Verbündeten bei (Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 331; Repert. der eidg. Absch. 1814—1848 I 219). Dem aargauischen Grossen Rat wurde diese Übereinkunft am 1. Juni zur Genehmigung vorgelegt. Eine Kommission, deren Mitglieder der Amtsbürgermeister Herzog ernannte, erhielt den Auftrag,

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, mir durch rückgehenden Courier<sup>1</sup> ein halb Dutzend Exemplare des Bundes-Vertrages übersenden zu lassen.

Genehmigen Sie . . . .

Rengger.

Nr. 49.

[Entwurf zu einem Schreiben des Kl. R.]

20. März<sup>2</sup> 1815.

An

Herrn Regierungsrath Rengger in  
Wien.

Die schon seit einigen Tagen Uns zugekommene, verlässige Nachricht von der Landung Napoleons Buonaparte (s.) auf dem Gebiethe Frankreichs, so wie jene seiner bisherigen Fortschritte hat Uns in nicht geringe Bekümmerniß und Sorge versetzt. Wir glaubten, nahe an dem Ziel zu stehen, das jeder gut gesinnte Bürger nach so langen Drangsalen und Leiden sehnlich herbey wünschte, an allgemeinem Frieden im Inn- und Auslande. Unsere Hoffnung ist durch jenes unerwartete Ereigniß, leider vielleicht auf längere Zeit, vereitelt worden, und niemand vermag zum Voraus zu bestimmen, welche Folgen dieses Denkwürdige, neue Blatt der Zeitgeschichte zunächst auf Unser theüres Vaterland erzeugen kann.

Wenn diese trübe Aussicht einerseits Unser Herz mit schmerzlichem Gefühl ergreift, so belebt Uns doch die frohe Überzeugung, daß ungestörte Ruhe im Innern Unseres Kantons fortwährend herrscht. «Wir<sup>3</sup> werden nicht hinter Unseren Bundesbrüdern rückbleiben, wenn es sich um den hohen Zweck handeln wird, im gegenwärtigen bedrängnißvollen Zeitpunkte mit aller Kraft jenes zu befördern, was

bis 5. Juni Bericht zu erstatten. Ihr ersterwähltes Mitglied war Rengger. Am 5. u. 6. Juni verhandelte der Große Rat über die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission. Jene beantragte Annahme, diese Verwerfung. Die Versammlung genehmigte die Übereinkunft mit 86 gegen 31 Stimmen (Protok. des Großen Rates S. 205—210).

<sup>1</sup> S. den Nachtrag VI.

<sup>2</sup> Zuuerst stand hier 21. Merz; dann wurde über die Ziffer 1 mit Rotstift eine 0 gesetzt, so daß zu lesen ist: 20. M.

<sup>3</sup> Die ganze Stelle von „Wir werden“ an bis „zu wissen“ ist gestrichen und zwar von der Hand, die den abschwächenden Schluß des Briefes geschrieben hat (S. 107).

Unsere Nationalehre, das Wohl des Vaterlandes und seine Stellung in der Europäischen Staatenreihe erfordern dürfte. In diesen Ge- sinnungen stehen zu Unserer großen Beruhigung auch Unsere theüren Mitbürger im ganzen Umfange des Kantons; und eben so wesent- lichen Trost gewährt Uns das Bewußtseyn, auch an jenem Orte, wo die wichtigsten Interessen des gesammten Europas verhandelt werden, die Angelegenheiten Unserer Heimath in so trefflichen Händen zu wissen.»

Indem wir Euer Wohlgebohren, den Empfang Ihres Schreibens vom 10. dies bescheinigen, fügen Wir die Bemerkung bey, daß in hiesigem Kanton «gewiß die klugen Ratschläge, die der erste Theil desselben enthält, genau und strenge beachtet werden sollen; daß Wir aber auch außer Stande sind, für dermal schon über Ihre im zweyten Theile geäußerten Ansichten einzutreten.»

Dieser Brieffschluß, vom Worte gewiß an bis: einzutreten, ist von der gleichen Hand<sup>1</sup> gestrichen, die schon oben bezeichnete Stelle durch- gestrichen hat, und von ihr folgender Schluß hingesezt:

„daß in hiesigem Kanton über das unerwartete Ereigniß all- gemeine Bestürzung herrscht und daß man weit entfernt ist, der Störung der Ruhe und des Friedens in der Welt irgend eine Art Beifall zu schenken. Wir befinden uns dermal noch außer Stande, in die Erörterung und Beleuchtung derjenigen Ansichten näher einzutreten, die Sie in dem zweyten Theil Ihres Schreibens darlegen, und müssen Ihnen hierüber die größte Vorsicht dringend anempfehlen.“

### Nr. 50.

[Original. Rengger an den Kl. R.]

Wien 18<sup>t</sup> Merz 1815.<sup>2</sup>

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Schreiben vom 25<sup>t</sup> und 27<sup>t</sup> Hornung anzuzeigen. In dem letztern machen Sie mich auf den Umstand aufmerksam, daß zufolge dem Liquidations-Beschluß die Helvetische National-Schuld zu 4 % verzinset werden sollte und

<sup>1</sup> Des Staatschreibers Kasthofer.

<sup>2</sup> Unter dem Datum der Kanzlei-Vermerk: 28. Merz 1815: der Tag, an dem dieser Bericht dem Kl. R. vorlag; ebenso die Nachricht über die „endlich eingelangte Vermittlung der schweizerischen Angelegenheiten.“ Der Rat gewärtigt noch die Ver- mittlungsakte. Siehe Nr. 52 u. 53.

daß also bey Tilgung derselben vermittelst der Englischen fonds hierauf Rücksicht müßte genommen werden. Allein ich habe die Ehre, Ihnen zu bemerken, daß der Bundesvertrag nur das Capital anerkennt und daß durch den im Wurfe liegenden Vermittlungs-Spruch der Liquidations-Beschluß nur zum Theile gehandhabet wird. So sehr also zu wünschen wäre, daß auch die Zinse der National-Schuld bezahlt würden, so habe ich doch nicht geglaubt, diesen Gegenstand in Anregung bringen zu müssen, indem beschlossen war, die Capitalien der Englischen fonds an Bern zurückzustellen, und also ein großer Theil der Bezahlung uns zur Last fallen würde.

Euer Hochwohlgeboren werden meinen auf Ansuchen des Grafen Capo d'Istria an Sie gerichteten Brief vom 10<sup>t</sup> dieß empfangen haben. Die seither erhaltenen Nachrichten von den Fortschritten Napoléons haben hier große Bestürzung verbreitet; auch ist den Russischen und Preußischen Armeen bereits Befehl ertheilt worden, in Eilmärschen zurückzukehren. Wellington soll sogleich abreisen, um das Commando der Englisch-Niederländischen Armee zu übernehmen. Ein neuer allgemeiner Krieg scheint also unvermeidlich und unser armes Vaterland mit größern Gefahren wie niemals bedroht. Indessen kann daraus das Gute entstehen, daß innerer Frieden und Einigkeit durch das Gefühl der gemeinsamen Gefahr wiederhergestellt wird. Möchte gar ein Vermittlungs-Spruch auf diese Weise unnöthig werden!

Das Comite hat seine Arbeit beendigt bis auf die Bestimmung des Schicksals vom Veltlin, gegen dessen Vereinigung mit Mayland Frankreich noch Einwendung machte. Die Entschädigung der Bernerischen Loods (f.) = Besitzer<sup>1</sup> ist auf 300,000 fr. festgesetzt und dem Canton Waadt überlassen worden, sich mit seinen Angehörigen abzufinden. Das Bistum Basel sollte ganz mit Bern vereinigt werden, unter dem Bedinge, daß letztes eine liberale Verfassung einführe. Unter den Forderungen, die Österreich eingegeben hat, war auch die begriffen, daß die noch unveräußerten Deutsch-Ordensgüter in der Schweiz zurückgestellt würden;<sup>2</sup>

<sup>1</sup> nämlich Privatbesitzern von Loods. Die Waadt mußte den genannten Betrag an Bern abliefern, damit dieses die zu Verlust gekommenen bernischen Bürger entschädige. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 295.

<sup>2</sup> Metternich verlangte, daß die Schweiz dem Deutschorden die säkularisierten Rechte, Besitzungen und Einkünfte zurückgebe. Oechsli II 289; Renggers Berichte Nr. 52 und Nr. 65.

allein ich glaube, dieß Begehren, das wie mehrere andere<sup>1</sup> nur zur Unterstützung der Unsprache auf das Veltlin dienen sollte, ist zurückgezogen und im Comite nicht einmahl behandelt worden.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren beyliegend eine Abschrift des Protocols der Commissional-Sitzung vom 2. Christmonat, welcher Hr. von Laharpe und ich beygewohnt haben, mitzutheilen.<sup>2</sup>

Genehmigen Sie . . . .

Rengger.

Nr. 51.

[Kanzleischrift. Beilage zu Nr. 50]

Protocolle de la Séance du 2. Decembre 1814.

[Abgedruckt bei Klüber V 211 f.]

Après la lecture et la signature du protocole de la Séance précédente les Députés des Cantons<sup>3</sup> de Vaud et d'Argovie (MM. Laharpe et Rengger) furent introduits.

Mr. le Baron de Wessenberg au nom du Comité, ayant invité ces Députés à expliquer l'objet de leurs voeux, ils déclarerent, chacun pour le Gouvernement qu'il représentoit que n'ayant rien à demander de leur côté, ils s'étoient présentés au Congrès dans l'unique but de répondre aux prétentions que l'on élevoit contre leurs Cantons respectifs.

Sur l'invitation du Comité les Députés énoncèrent successivement les raisons, d'après lesquelles leurs Gouvernemens s'opposoient à ces prétentions soit territoriales, soit pecuniaires, ils y joignèrent des représentations en faveur de l'intégrité des Cantons de Tessin et de St. Gall, dont les intérêts leur sont confiés, et ils se sont prêtés<sup>4</sup> au désir du Comité en s'engageant<sup>5</sup> à lui soumettre au plutôt un précis par écrit de ce qu'ils venoient d'exposer verbalement.<sup>6</sup> Sur la question des

<sup>1</sup> So auch das Recht auf freie Werbung, das die Schweiz den vermittelnden Mächten gewähren sollte: oben Nr. 42, S. 97; Renggers Schlussbericht, Nr. 65.

<sup>2</sup> Unser Aktenstück Nr. 51.

<sup>3</sup> Vorlage: du Canton.

<sup>4</sup> Vorlage: prêtés.

<sup>5</sup> Vorlage: l'engageant.

<sup>6</sup> Interpunktions hier nach Klüber.

lods, pour lesquels Berne demandoit des indemnités au Canton de Vaud, Monsieur Laharpe proposa, mais sans autorisation, que Vaud abandonnât à Berne sa portion de l'excedent des fonds Anglais, à condition que celle-ci destinât le dit excéder au remboursement des individus, qui avoient essuyé des pertes par l'abolition des lods.

Lord Stewart ayant témoigné de la surprise de ce que le Député d'Aargovie venoit de faire entendre au Comité, que son Canton ne se soumettroit que par force à une décision, qui devoit porter atteinte à son intégrité territoriale, celui-ci s'explique et s'en rapporte à la disposition du peuple Aargoviens (s.) et à la forme populaire de sa constitution, d'après lesquelles dit-il, le Gouvernement ne seroit pas amené<sup>1</sup> de mettre à exécution une pareille décision.

Monsieur le Baron de Wessenberg prend la parole en donnant aux Députés l'assurance des intentions bienfaisantes et impartiales qui animent les Puissances intervenantes, à la suite de quoi ils se sont retirés et le Comité, ayant fixé lundi le 5 du courant pour se concerter sur les ouvertures à faire au Député de Berne, s'est ajourné. signé: Stein; Stratford Canning; Dalberg; Humboldt; Wessenberg; Capo d'Istria; Stewart.

[Übersetzung von Nr. 51, vom Herausgeber beigefügt]:

Nach dem Verlesen und nach der Unterzeichnung des Protokolles der vorhergehenden Sitzung wurden die Abgeordneten der Kantone Waadt und Aargau (H. H. Laharpe u. Rengger) eingeführt.

Nachdem der Herr Baron von Wessenberg im Namen des Komitees diese Abgeordneten eingeladen hatte, den Gegenstand ihrer Wünsche darzulegen, erklärten sie, jeder für die Regierung, die er vertrat, daß sie ihrerseits nichts zu fordern hätten; sie hätten sich dem Kongresse einzig zu dem Zwecke vorgestellt, um auf die Ansprüche zu antworten, die man gegen ihre Kantone erhöbe.

Auf die Einladung des Komitees erläuterten die Abgeordneten die Gründe, aus denen ihre Regierungen sich diesen Gebiets- und Geldansprüchen widersetzen. Damit verbanden sie Vorstellungen

<sup>1</sup> Klüber: à même.

zu Gunsten der Unverletzlichkeit der Kantone Tessin und St. Gallen, deren Interessen ihnen anvertraut sind. Und wenn das Komitee es wünscht, so verpflichten sie sich gerne, ihm baldigst eine schriftliche Darlegung dessen zu unterbreiten, was sie soeben mündlich vorgebracht haben. Betreffend die Frage der Laudemien, für die Bern vom Kanton Waadt Entschädigungen verlangte, schlug Herr Laharpe vor, allerdings ohne Ermächtigung, daß die Waadt ihren Anteil am Überschuß der englischen Kapitalien Bern überlasse, unter der Bedingung, daß es diesen Überschuß zur Entschädigung der Personen verwende, die durch die Aufhebung der Laudemien Verluste erlitten hatten. Lord Stewart bezeugte sein Erstaunen über das, was der Abgeordnete des Aargaus soeben dem Komitee vorgetragen habe: daß sein Kanton sich einem Entscheide, der einen Eingriff in sein Gebiet zur Folge hätte, nur fügen werde, wenn er mit Gewalt dazu gezwungen werde. Dieser Abgeordnete erläutert das, indem er sich auf die Stimmung des aargauischen Volkes beruft, sowie auf die volkstümliche Form seiner Verfassung. In folge dieser Umstände wäre die Regierung nicht in der Lage, einen solchen Entscheid zu vollziehen.<sup>1</sup> Der Herr Baron von Wessenberg ergreift das Wort, indem er die Abgeordneten versichert, daß die vermittelnden Mächte von wohlwollenden und unparteiischen Absichten erfüllt seien. Hierauf zogen sich die zwei Abgeordneten zurück, und das Komitee vertagte sich, nachdem es Montag den 5. Dezember bestimmt hatte, um sich über die Eröffnungen zu verständigen, die dem Vertreter Berns zu geben sind. Unterschriften.

## Nr. 52.

[Original.<sup>2</sup> Rengger an den Kl. R.]Wien 25<sup>t</sup> Merz 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Vermittlungs-Erklärung, so wie sie vor einigen Tagen von dem Congresse ist beschlossen worden, zu übersenden.<sup>3</sup> Es fehlt aber in meiner Abschrift das Ende derselben, bestehend aus 3 Artikeln, die man früher in einer die Erklärung begleitenden Note berühren wollte und die jetzt in die erste selbst sind

<sup>1</sup> Siehe dazu Nr. 14 (S. 47); Nr. 19 (S. 57); Nr. 67; Nachtrag IV.<sup>2</sup> Protokoll des Kl. R. vom 31. März: Renggers jüngster Bericht liegt vor: Der Kl. R. wünscht, daß die Länder Genf und Neuenburg erst nach dem Vollzug der vom Kongreß gegebenen Transaktion als Kantone angenommen werden.<sup>3</sup> Siehe Nr. 53.

aufgenommen worden. Diese sind 1. Eine Einladung an die außer dem Bunde befindlichen Cantone, der Bundesacte beyzutreten; 2. die Erklärung, daß die der Bundesacte angehängte Übereinkunft für null und nichtig anzusehen sey; 3. eine Einladung zu einer allgemeinen Amnestie.<sup>1</sup>

Euer Hochwohlgeboren werden bemerken, daß durch den ersten Artikel der Transaction die Vereinigung des frickhals mit dem Canton Aargau, wenn auch nicht namentlich erwähnt, dennoch bestimmt ausgesprochen und sanctionirt ist.

In einem früheren Entwurfe wurde die Wiedererstattung der Deutsch-Ordens-Güter verlangt; auf die Bemerkung aber, daß es unbillig seyn würde, diese Erstattung von der Schweiz allein zu fordern, während dem sie von Seite keines deutschen Fürsten Statt hat, ist das Begehr zurückgezogen worden.

Die Deputation der Tagsatzung ist von den Mächten eingeladen worden, die Vermittlungsacte selbst nach der Schweiz zu bringen; es scheint aber, daß sie ihre Abreise noch aufschiebt, was mich auch über die meinige in Ungewißheit setzt. Früher glaubte ich, durch eine vielfache Erfahrung belehrt, die Antwort der Tagsatzung, so sehr es auch meinen persönlichen Wünschen zuwiderlief, in Wien erwarten zu müssen; unter den gegenwärtigen Umständen aber dürfte dieß unnöthig seyn.

Man versichert uns, daß, wenn die Schweiz ihre Grenzen selbst vertheidigen zu können glaube, keine fremden Truppen bey uns einrücken sollen. Dieß wäre freilich das richtigste und nützlichste für unser Vaterland, kann aber nur durch große Anstrengungen und Vereinigung der Gemüther erhalten werden. Ich hoffe, der Canton Aargau werde in beydem mit seinem Beispiele vorangehen und nicht vergessen, daß seine Selbstständigkeit und Gebiets-Integritet durch die von allen Mächten Europas übernommene Garantie derselben für immer gesichert ist. Ubrigens verwundre ich mich, daß die Deputation der Tagsatzung noch keinen Auftrag erhalten hat, den verbündeten Mächten über das von der Eidgenossenschaft beym Wiederausbruche des Krieges anzunehmende System eine Eröfnung zu machen. Alle Mächte haben

<sup>1</sup> Kongreß-Erklärung, Absch. 1814/15 III 45; Repertor. der Abschiede 1814 bis 1848 II 792 f.

zum schleunigen Aufbruche ihrer Truppen Befehl gegeben, und täglich gehen hier Regimenter durch, um sich an den Rhein zu begeben.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren . . . .

Rengger.

Nr. 53.

[Druckschrift. — Abdruck bei Klüber VII 364 ff. (französischer Wortlaut; 1. Redaktion bei Klüber V 310 ff.); Repertorium der eidg. Abschiede 1814—1848 II 786 ff.; Absch. 1814/15 III 40 ff.]

Die Erklärung der „Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser-Vertrags vom 31. May 1814 durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festzsehen zu helfen“, mit Datum vom 20. März 1815, ist als Beilage zu Renggers Brief vom 23. März 1815 (Nr. 52) an dieser Stelle dem Aktenbande beigehetet.

für den Kanton Aargau ist der wichtigste Artikel der erste:

„Der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Vereinigung vom 29sten Christmonath 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des Schweizerischen Bundes-Systems anerkannt.“

Das dem Aktenbande beigehetete Exemplar dieser Erklärung enthält den französischen und den deutschen Text, je in einer Kolonne neben einander gedruckt, und ist von der Hand des Bundeskanzlers Mousson unterzeichnet; Datum: Zürich, 3. April 1815. Aus seinem Briefe vom 25. März (Nr. 54) er sieht man, daß Rengger am 23. März Stratford Canning eine Abschrift des Vermittlungsspruches für die aargauische Regierung mitgab. Canning reiste am 23. von Wien ab (siehe Renggers Brief vom 25. III., Nr. 54) und traf am 29. in Zürich ein (Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 326, 334), um auf die Annahme des Spruches durch die Tagsatzung und auf ein Bündnis der Schweiz mit den Alliierten gegen Napoleon zu dringen. Die Tagsatzung forderte am 3. April die Kantone auf, ihre Entscheidung bis Ende des Monats zu übermitteln. Bis zum 19. Mai nahm die Mehrheit der eidgenössischen Stände die Erklärung des Kongresses an, und zwar folgende Kantone „ohne Bedingung und mit dem Ausdruck des Dankes gegen die hohen Mächte“: Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt. Repertorium 1814—1848 I 353 (siehe

auch II 803). — Der Aargau nahm den Vermittlungsspruch durch Beschuß des Großen Rates vom 19. April 1815 an; Nachtrag I f. — Den Mediationsspruch Napoleons von 1803 hatten die Eidgenossenschaft und die Kantone ohne weiteres entgegenzunehmen und zu vollziehen; der Vermittler hatte ihre Zustimmung nicht nachgesucht.

## Nr. 54.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 25 März 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 9<sup>ten</sup> dieß anzuzeigen.

Durch Herrn Canning, der vorgestern von hier abgereist ist, habe ich Euer Hochwohlgeboren eine Abschrift des Vermittlungsspruches übersandt. Sie werden daraus sehen, daß alle zwischen den Cantonen streitigen Puncte entschieden sind und daß die Entscheidung für den Canton Aargau nicht ungünstig ausgefallen ist. Die einzige, ihm zur Last fallende Verfütigung besteht in dem Beytrage, den er für die kleinen Cantone liefern soll. Man hatte mich hoffen gemacht, daß dieser, wenn Thurgau und Tessin abgiengen, im Ganzen nicht höher als auf 300,000 Fr. würde festgesetzt werden; es ist aber in der letzten Sitzung des Comites anders beschlossen worden.<sup>2</sup> Da indessen das Frickthal, ohne daß irgend ein Opfer dafür wäre gefordert worden, beym Aargau bleibt, und in Rücksicht unsrer Streitigkeiten der Ausgleichungs-Grundsatz von allen Mächten, und zwar Russland an der Spitze, ist angenommen worden, so können wir uns immerhin zu diesem Resultate Glück wünschen. Ich zweifle daher keineswegs, daß der Vermittlungsspruch vom Canton Aargau ohne Anstand werde

<sup>1</sup> Protok. des Kl. R. v. 3. Apr.: Der Bericht Renggers vom 25. März geht zu den Akten.

<sup>2</sup> Der Kongress bestimmte (Artikel 6, Zif. 1, der Erklärung): Die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus u. Appenzell (Inner-Rhoden) ein Capital von 500 000 Fr.; das laut Absatz 1 des Artikels 6 zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung — jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand — in den genannten Kantonen verwendet werden soll.

An die Summe von 500 000 Fr. hatten zu zahlen: St. Gallen 130 687; Aargau 172 960; Waadt 196 351 Fr. Abschied 1814/15 III 84; Gesetzes-Sammlg. für den eidg. Kanton Aargau 1846, Bd. I 50 f.

angenommen werden. Sollten auch in Folge der neuen Ereignisse in Frankreich einige Resultate desselben abgeändert werden, so kann dieß nicht zu unserm Nachtheile geschehen, und auf jeden Fall ist so viel gewonnen, daß die Selbstständigkeit und Integrität des Cantons für immer unter die Garantie aller Europäischen Mächte gesetzt ist.

Über Veltlin, Bormio und Chiavenna ist beschlossen worden, diese Landschaften für die in Italien vorzunehmenden Ausgleichungen und Territorial-Bestimmungen aufzubehalten.

Zur Vereinigung des ganzen Bistums Basel mit Bern hat Russland nur unter dem Bedinge eingewilligt, daß in diesem Cantone ein Repräsentativ-System eingeführt und dem Lande wenigstens ein Drittheil der Repräsentation gegeben werde.<sup>1</sup> Die französische Gesandtschaft hat es über sich genommen, Bern hiezu zu vermögen.

Ich habe Euer Hochwohlgeboren in meinem letzten Schreiben eine Note des französischen Bevollmächtigten beym Comite übermacht<sup>2</sup> und lege hier eine andre vom Englischen Bevollmächtigten bey<sup>3</sup>; aus beyden werden Sie sehen, wie die Gebiets-Integrität des Cantons Aargau bey den hiesigen Unterhandlungen gefährdet war.<sup>4</sup> Ich habe mir die Protocolle des Comites und die bey demselben theils von den Bevollmächtigten, theils von den Schweizerischen Abgeordneten eingegebenen Noten verschaffen können und lasse dieselben gegenwärtig abschreiben, um Euer Hochwohlgeboren bey meiner Zurückkunft in vollständige Kenntniß des Vorgegangenen setzen zu können.

Die französische Gesandtschaft wünscht, daß ein Theil der Tagsatzungs-Deputation hier bleibe; Herr Wieland hingegen dringt darauf, daß sie ganz und bald abreise. Von Bern wird ein neuer Abgeordneter erwartet, um Herrn Zeerleder, dessen Gesundheits-Zustand<sup>5</sup> ihn hindert, seinen Auftrag ferner zu erfüllen, und der zurückreisen wird, zu ersetzen. Ich bin ungewiß, was ich unter diesen Umständen thun soll, um so viel mehr, da die meisten Berichte aus der Schweiz mich besorgen lassen, daß aus den zu treffenden Vertheidigungs-Maßregeln eine Parthey-Sache gemacht werden soll.

Genehmigen . . . .

Rengger.

<sup>1</sup> Siehe auch Hiltz, Polit. Jahrbuch II 335 f.

<sup>2</sup> Siehe Nr. 56.

<sup>3</sup> Nr. 55.

<sup>4</sup> Siehe Nr. 65.

<sup>5</sup> Siehe Hiltz, Jahrbch. II 336, Unmerkg. 1.

## Nr. 55.

[Abschrift des Gutachtens, das der englische Bevollmächtigte Stewart dem Komitee für die schweizerischen Angelegenheiten übergab, 16. Nov. 1814; von der Hand Renggers; Beilage zu seinem Briefe vom 25. März 1815 (Nr. 54). In der oberen Ecke links der Kanzley=Vermerk: zum Bericht vom 25. März.

Abgedruckt bei Klüber V 184—187.]

## Nr. 56.

[Antwort des französischen Bevollmächtigten Dalberg auf das Gutachten Stewarts; vom 11. Dez. 1814. Abschrift von der Hand eines Kanzlisten. Es ist wohl die im Briefe Nr. 54 erwähnte Note des französischen Bevollmächtigten.

Abgedruckt bei Klüber V 224—226.]

## Nr. 57.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien, 27<sup>th</sup> März 1815.

Ich erhalte so eben vom Grafen von Capo d'Istria die Mittheilung eines Schreibens, das er zu Ihren Handen an eines Ihrer Mitglieder abgehen läßt, und dessen Inhalte ich vollkommen beystimme. Sie werden in diesem Schritte, welchen der Graf ohne Zweifel auf Geheiß seines Monarchen thut, einen neuen Beweis des lebhaften Antheils sehen, den dieser letzte an dem Schicksale unsres Cantons nimmt, und so edelmüthigen Gesinnungen nach Vermögen zu entsprechen suchen. Dies ist, was ich gleich beym Eintritte der gegenwärtigen Krise in Ihrem Namen, Hochwohlgeborene Herren, und im Namen des gesammten Cantons Aargau verheißen habe. Nicht allein Dankbarkeit gegen unsren hohen Beschützer, sondern eben so sehr unser eignes, wohlverstandenes Interesse zeichnet uns diesen Weg vor und macht uns zur Pflicht, uns an das Europäische System fest anzuschließen, indem unsre Selbstständigkeit, wenn sie gleichsam einen Theil des allgemeinen Europäischen Staatsrechts ausmacht, ungleich mehr

<sup>1</sup> Prot. des Kl. R. v. 6. Apr.: Renggers Bericht vom 27. März geht zu den Akten.

als durch die einseitige Anerkennung einer praeponderirenden Macht gesichert ist.<sup>1</sup>

Ich bin daher überzeugt, daß Sie nicht allein den Maßregeln, durch welche die Eidgenossenschaft zur Herstellung der Ruhe in Europa mitzuwirken hat, beystimmen, sondern in Verbindung mit den übrigen neuen Cantonen zu denselben den Antrieb geben werden. Allein es frägt sich, worin sollen diese Maßregeln bestehen und was erheischt in dieser Hinsicht das Wohl der gesammtten Eidgenossenschaft? Die bereits angeordnete Besetzung der ehmahligen und nun wiederhergestellten Grenzen der Schweiz war die Verfügung, mit der auf jeden Fall mußte der Anfang gemacht werden und [sie] hat auch hier eine vortreffliche (s.) Wirkung hervorgebracht. Dadurch aber haben wir Buonaparte, der nicht als König von Frankreich, sondern wieder als Kaiser des französischen Reichs auftritt (s.), gewissermaßen schon den Krieg angekündet. Wenn er dessen ungeachtet die Schweiz außer dem Kampfe lassen und die gegen ihn gewaffneten Mächte uns die Vertheidigung unsrer Grenzen selbst überlassen wollen, so ist dieß allerdings das erwünschteste, obgleich ich nicht einsehe, wie das hiezu erforderliche Truppencorps lange aus unsren eignen Mitteln erhalten werden kann. Wenn hingegen die Mächte auf den Truppen-Durchmarsch dringen, so bleibt der Schweiz nichts übrig, als an dem Kriege einen thätigen Anteil zu nehmen, zu dem Ende sogleich einen Subsidien-Tractat zu unterhandeln und über die Unterhaltung der durchziehenden Truppen zu stipuliren, wobey die im vorigen Jahre gebrachten und unvergütet gebliebenen Opfer wohl dürfen in Anschlag gebracht werden. Dadurch würde sich die Schweiz wieder in der Meinung des Auslandes erheben, Eintracht im Innern stiften und sich in den Fall setzen, bey einem künftigen Friedensschlusse ihr Schicksal nicht bloß von der Großmuth der Mächte erwarten zu müssen. Das Schlimmste, was wiederfahren könnte, wäre die Wiederhöhlung dessen, was im verflossenen Jahre geschehen ist, wo wir alle Ungemache des Krieges ertragen haben, ohne von den Vortheilen des Sieges etwas einzuerndten.

Die Deputation der Tagsatzung hat über die Erklärung der Mächte eine Note eingegeben, die großes Misfallen erregt hat und vermutlich Ursache seyn wird, daß ihr die beym Kaiser von Österreich

<sup>1</sup> Wir sehen, daß Rengger aus voller Überzeugung für Anschluß der Eidgenossenschaft an die europäischen alliierten Mächte eintrat, damit sie so die Herrschaft Frankreichs — der präponderierenden Macht — abwerfen könne.

verlangte Abschieds-Audienz wird abgeschlagen werden. Ich selbst habe die Note noch nicht gesehn; sie soll aber vorzüglich eine Klage über die in Rücksicht der Wiederherstellung der Grenzen unbefriedigt gebliebenen Wünsche der Eidgenossenschaft und eine Rechtsverwahrung für die Zukunft enthalten.<sup>1</sup>

Ich fahre fort, Ihnen von den angekündigten Papieren, worin aber noch viele Lücken vorhanden sind, zu übermachen,<sup>2</sup> mit der Bitte, solche sorgfältig aufbewahren zu lassen.

Genehmigen . . . .

Rengger.

Nr. 58.

[Abschrift des Protokolles über die Komitee-Sitzung vom 30. Nov. 1814; abgedruckt bei Klüber V 192—195.]

Nr. 59.

[Abschrift der 2 Eingaben des Berner Abgeordneten Zerleider; abgedruckt bei Klüber V 196—203; 209—210.]

Nr. 60.

[Abschrift eines Artikels in den zu Bern erscheinenden Gemeinnützigen Nachrichten, betreffend das Gesuch, das die Bewohner des Münstertales an den Kongreß richteten (8. Oct. 1814); Klüber V 203—205.]

Nr. 61.

[Abschrift des Protokolles über die Komitee-Sitzung vom 20. Febr. 1815; abgedruckt bei Klüber V 304—305.]

Ebenso der Protokolle vom 5. März 1815: Klüber V 305—307; vom 13. März 1815: Klüber V 307—309; des Verzeichnisses der Ansprüche der verschiedenen Kantone vom 16. August 1814: Klüber V 285—288; zweier Vorschläge über: a) Das Veltlin: Klüber V 298 bis 300; b) Das Bistum Basel: Klüber V 296—298.]

<sup>1</sup> Hilty, Polit. Jahrb. II 342 ff.

<sup>2</sup> Nr. 58—61.

## Nr. 62.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]Wien 31<sup>t</sup> Merz 1815.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 20. dieß anzuzeigen.

Die Zurüstungen zum Kriege werden von hier aus mit allem Nachdrucke betrieben. Vor zwey Tagen haben die vier Hauptmächte einen Tractat unterzeichnet, vermittelst dessen jede derselben 150 000 Mann zum bevorstehenden feldzuge aufstellen soll. Lord Wellington ist bereits zur Niederländischen Armee abgegangen, und Fürst Schwarzenberg soll inner (s.) acht Tagen abreisen. Kaiser Alexander wird, wie man behauptet, den 10<sup>t</sup> künftigen Monats nach Prag reisen, ohne Zweifel, um die erste Colonne Russischer Truppen, die in Böhmen erwartet wird, in Augenschein zu nehmen, und dann wieder nach Wien zurückkehren. Überhaupt scheinen die Mächte bis jetzt fest entschlossen, ihre Erklärung vom 13<sup>t</sup> Merz<sup>2</sup> zu handhaben und sich der Wiederherstellung der vorigen Ordnung der Dinge in Frankreich aus allen Kräften zu wiedersezzen. Wenn indessen die Nation selbst durch ihre Repräsentanten mit denselben in Unterhandlung treten, wenn sie, zufrieden mit den gegenwärtigen Grenzen Frankreichs, von den Mächten nichts anders verlangen sollte, als ihre innern Angelegenheiten selbst bestellen zu können, so läßt sich schwerlich voraussehen, welche Wendung die Ereignisse nehmen würden.

In einer Conferenz des Congresses ist im Allgemeinen gesagt worden, wie wichtig es sey, die Schweiz in guter Stimmung zu erhalten, ohne daß noch davon die Rede war, der Tagsatzung eine Eröffnung zu machen. Von den Militärpersonen (s.) wird behauptet, daß uns die Neutralität nicht könne zugestanden werden, und das hiesige Cabinet scheint sich zu dieser Meinung hinzuneigen. Von russischer Seite hingegen dürfte wohl in dieselbe eingewilligt werden, insofern unsre Vertheidigungs-Maßregeln geeignet sind, den Mächten Zutrauen einzuflößen.

Was ich Euer Hochwohlgeboren in meinem Schreiben vom 10<sup>t</sup> dieß über diesen Gegenstand äußerte, ist in meinen nachfolgenden Briefen

<sup>1</sup> Protok. des Kl. R. v. 12. April: Renggers Bericht vom 31. März geht zu den Akten.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 104, Anmerk. 2.

von mir näher bestimmt und erläutert worden. Ich dachte damals und denke auch jetzt noch, daß das Schlimmste, was uns wiederfahren könnte, eine Wiederholung dessen seyn würde, was vor 15 Monaten Statt gehabt hat, daß wir nemlich die Waffen niederlegen und als bloß leidende Zuschauer unsern Boden zum Kampfplatze dargeben würden. Das erste und nächste Ziel, das wir im Auge haben sollen und für das keine Aufopfrung zu groß seyn kann, ist allerdings, daß die Vertheidigung unsrer Grenzen uns selbst überlassen werde. In diesem Sinne habe ich immer gesprochen und die bewaffnete Neutralität als das einzige Mittel dargestellt, um den Widerstand gegen Frankreich kräftig und national zu machen und Eintracht im Innern der Schweiz zu stiften. Auch finde ich, daß die Tagsatzung in ihren Mittheilungen an die Minister zu weit gegangen sey<sup>1</sup>, und bedaure, daß dieselben Publicitet erhalten haben. Der Vermittlungs-Spruch dreht sich ganz um die Anerkennung einer beständigen Neutralität für die Schweiz herum; man dringe darauf, daß diese Anerkennung so gleich in Wirksamkeit trette, und wenn man zugleich den festen Entschluß zeigt, sich gegen die allfälligen Unmaßungen des französischen Beherrschers bis auf's äußerste zu vertheidigen, so bin ich nicht ohne Hoffnung, unsre Wünsche erfüllt zu sehen. Um sich aber nicht von den Ereignissen überraschen zu lassen, sollte der Fall vorausbedacht werden, da (s.) unsre Grenzen von Frankreich angegriffen würden; und da sehe ich kein anderes Mittel, als daß die Schweiz ihre Truppen mit denen der verbündeten Mächte vereinige und thätigen Anteil am Kriege nehme. Auch frägt sich, ob nicht auf diesen Fall hin eine eventuelle Übereinkunft mit den erstern sollte getroffen werden.<sup>2</sup> Ubrigens sind es Euer Hochwohlgeboren allein, denen ich diese Gedanken mit-

<sup>1</sup> In ihren Zuschriften vom 15. März an die Vertreter der auswärtigen Mächte nahm die Tagsatzung entschiedene Haltung für die bourbonische Regierung und gegen Napoleon; so sagt sie in ihrer Zuschrift an den französischen Minister: „Diese Maßnahmen — der Tagsatzung — haben den doppelten Zweck, das schweizerische Gebiet gegen jeden Einfall sicher zu stellen und den bestimmten Willen der Kantone zu erweisen, stetsfort den Pflichten gemäß zu handeln, die aus ihren alten und neuen Verbindungen mit den Königen des erhabenen Hauses Bourbon entspringen“ (Abschied 1814/15 III 203; vergl. auch 202 und die Proklamation der Tagsatzung a. a. O. S. 216 f.; ferner die Erklärung der diplomatischen Kommission der Tagsatzung a. a. O. S. 237). Die Tagsatzung nahm demnach offen Partei für die bourbonische Regierung in Frankreich und gab damit ihre neutrale Stellung zu deren Gunsten auf. Deshalb sagt Rengger, sie sei in ihren Mittheilungen an die Minister zu weit gegangen. Siehe oben Nr. 48 (S. 104, Anmerkung. 2).

<sup>2</sup> Siehe Nr. 48, S. 105.



Bl wird offthal in: Cöllnring der Leibnitzer  
hänger abhören, die sie gaben. daß ich Augsbur  
angreß gegen die Person Baudenbärt. ist genug.  
Sie ist sehr für sich überzeugt, bin ich in der  
inneren angelegten Sache französisch zuwigen zu den  
ken. da sich Polen und Russen selbst sich. Cölln.  
ring beschäftigt, so hat man sie als die Sippe  
des Baudenbärt. auf, daß sie das. das. Bauden  
bärt. Sippe, S. König für Polen angreß  
viel. Man soll an einen Augusteß oder  
an den preuß. den Solcaus.

Die preuß. Regierung mit dem König von  
Preußen haben mir von mir aufgezogen  
Mein Augusteß begegnet, so und ich in  
4 ist 5 Reg. - zu sie abwirf.

Geaufzogen bin ich gegen den S. Russ.  
französischen Baudenbärt. - geaufzogen.

W. v. der. S. d.  
M. 1830.

Letzte Seite des Briefes Nr. 63 in verkleinerter Wiedergabe.

theile, indem ich mich hier begnügen, das Neutralitets-System als das der Lage unsres Vaterlandes angemessenste darzustellen.

Ich bereite mich zur Abreise vor, werde aber vor derselben noch die Ehre haben, an Sie zu schreiben. Genehmigen . . . .

[Unterschrift Renggers fehlt.]

U. 63.

[Original.<sup>1</sup> Rengger an den Kl. R.]

Wien 12<sup>t</sup> April 1815.

Ich komme so eben vom General von Steigentesch, den die hiesige Regierung, ohne Verabredung mit den übrigen Mächten, mit Aufträgen nach der Schweiz schickt und der sich direct nach Zürich begiebt.<sup>2</sup> Ich sagte ihm, was ich überall sage, daß die Verbündeten keine bessre Parthey aus der Schweiz ziehen können, als wenn sie die Vertheidigung unsrer Grenzen uns selbst überlassen, indem auf den Fall eines Angriffs von Seite Frankreichs der Krieg bey uns zur National-Angelegenheit werden würde. Er erwiederte, dieß sey auch die Absicht der Mächte; nur werden sie einer Militär-Straße durch die Schweiz bedürfen und darüber eine Übereinkunft treffen.

Gestern hatte ich eine Audienz bey S. Majestät dem Kaiser von Österreich, der meine im Nahmen des Cantons geschehenen Dankäußerungen wohlwollend aufgenommen und des Betragens der in französischem Dienste stehenden Schweizerregimenter mit vielem Lobe erwähnt hat.<sup>3</sup>

Es wird ehestens eine Erklärung der verbündeten Mächte erscheinen, dahin gehend, daß ihr Angriff einzig gegen die Person Buonaparte's gerichtet sey und daß sie sich übrigens keineswegs in die innern Angelegenheiten Frankreichs zu mischen gedenken. Da Fürst Talleyrand selbst diese Erklärung betreibt, so kann man sie als den sichersten Beweis ansehen, daß die Sache der Bourbons, d. h., des Königs, für verloren angesehen wird. Man denkt an eine Regentschaft oder an den Herzog von Orleans.

<sup>1</sup> Der Kl. Rat legte diesen Bericht am 24. April zu den Akten.

<sup>2</sup> Der österreichische Generalmajor Freiherr August von Steigentesch kam am 25. April in Zürich an. Er sollte die Überleitung der eidgenössischen Armee an sich ziehen (Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 337). Davon konnte allerdings Rengger nichts wissen. Steigenteschs Berichte sind abgedruckt in Hiltys Jahrbch. III 596 ff.

<sup>3</sup> Über die Pflichttreue der Schweizer im Dienste Frankreichs nach der Rückkehr Napoleons siehe die schönen Worte C. Hiltys in seinem Jahrbuch II 395 ff.

Die feindseligkeiten mit dem König von Neapel haben bereits ihren Anfang genommen.

Wenn nichts dazwischenkommt, so werde ich in 4 bis 5 Tagen von hier abreisen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren . . . . Rengger.

Nr. 64.

[Original. Gedrucktes Formular.]

Aarau den 10 April (s.) 1815.

Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau an Herrn . . . .  
Mitglied des Grossen Raths.

Hochgeehrter Herr!

Die Erklärung der auf dem Kongreß zu Wien versammelten Fürsten über die Angelegenheiten der Schweiz ist Uns von der eids- genössischen Tagsatzung mitgetheilt worden, damit die Schlussnahme des hiesigen Standes darüber noch im Laufe des angetretenen Monats erfolgen,<sup>1</sup> und dieser obersten Bundesbehörde mitgetheilt werden könne. Zu Behandlung dieser und anderer wichtigen Gegenstände haben Wir beschlossen, den Grossen Rath auf nächstfünftigen Montag den 17 April ausserordentlicher Weise zu versammeln. Sie sind daher bei Eiden auf- gefordert, bemeldten Tags des Morgens um 8 Uhr auf dem Rathause in Aarau sich einzufinden, und während diesem und den folgenden Tagen an den Verhandlungen des Grossen Rathes Theil zu nehmen.

Gott mit Uns!

Der Amts-Bürgermeister:

Der Staatschreiber:

Nr. 65.

[Original: Renggers Schlussbericht. Reinschrift von der Hand eines Kanzlisten und von Rengger unterzeichnet.<sup>2</sup>]

<sup>1</sup> Siehe Nachtrag I f.

<sup>2</sup> Der Sammelband Cahier 2 der Archivabteilung AA 2 enthält unter Nr. 18 ein gebundenes Heft in Folio: mit den Abschriften der Akten, die wir hier abdrucken sowie mit einigen Originalien. Unter letztern ist Renggers Entwurf zu seinem Berichte vom 9. Mai 1815, ganz von seiner Hand geschrieben und unterschrieben. Diese Originalschrift liegt unserem Abdruck Nr. 65 zu Grunde. — Das von Rengger der Regierung übergebene Aktenstück (die Reinschrift), trägt am Kopfe den Kanzleivermerk von der Hand Kasthofers: 9. Mai 1815. Circuliert versiegelt u. befördert. 11. May 1815.

Obgleich Euer Hochwohlgeboren durch meine officielle Correspondenz von allem, was sich auf meinen Auftrag bezog, vollständig unterrichtet worden sind, so glaube ich dennoch in dem Augenblicke, da ich meine Vollmacht in Ihre Hände niederlege, von dem Gebrauche, den ich von derselben gemacht habe, Ihnen noch eine allgemeine Rechenschaft ablegen zu sollen.

Durch die unterm 1<sup>t</sup> Heum. 1814 ausgefertigte Instruction ward mir von der Regierung aufgetragen, mich sowohl bey dem K. K. österreichischen Ministerium als bey dem hohen Congresse angelegentlich zu verwenden, daß

1<sup>o</sup> der Canton Aargau in seiner gegenwärtigen Selbstständigkeit und Integrität anerkannt und geschützt;

2<sup>o</sup> jeder unverhoffte Versuch, das Land Frickthal dem Canton Aargau auf irgend eine Art zu entreißen, abgewendet werde.

Zu Erfüllung dieses Auftrages habe ich mich vom 19<sup>t</sup> Herbstm. 1814 bis zum 18<sup>t</sup> April 1815 in Wien als dem Sitz des Congresses aufgehalten.<sup>1</sup>

Die zwey ersten Monate meines dortigen Aufenthalts verstrichen, ohne daß die Behandlung der Schweizerischen Angelegenheiten bey dem Congresse vorgenommen ward, und konnten von mir nur dazu

<sup>1</sup> Rengger verreiste mit Laharpe am 11. Sept. von Zürich aus nach W. (Argovia XXII 106). Vom 19. Sept. 1814 bis 18. April 1815 weilte er dort. Laut Nr. 74 bezog er das Taggeld für seine Sendung bis 29. April; seine Rückreise fällt demnach auf die Tage vom 19. bis 29. April. Laut dem Protokoll erschien er am 1. Mai vor dem Kleinen Rate; nicht um an den Verhandlungen teilzunehmen, sondern um über seine Sendung mündlichen Bericht zu erstatten; denn am Kopfe des Protokolles steht sein Name unter den Abwesenden, und die Stelle über sein Erscheinen findet sich am Ende. Sie lautet:

„Die Regierung, in deren Mitte der wohlgeborene hochgeehrte Herr Regierungsrat Rengger sich heute zu ihrem lebhaften Vergnügen zum erstenmale einfand, um einen vorläufigen mündlichen Bericht über Wohldesselben diplomatische Sendung nach Wien zu erstatten, vernahm diesen umfassenden und höchst wichtigen Rapport mit ungeteilter Aufmerksamkeit. Hochdieselbe fand ihre dankbaren Gefühle für die wichtigen Dienste ihres so würdigen Herren Kollegen in jenem Vortrage ausgedrückt, mit welchem Seine Hochwohlgeborene der Hg. H. Amtsbürgermeister (Zimmermann) denjenigen des Herrn Berichterstatters zu erwiedern beliebte.“

Die eidgenössischen Gesandten Reinhard, Montenach und Wieland waren schon am 10. April vor der Tagsatzung in Zürich erschienen und hatten mündlichen Bericht über ihre Sendung erstattet. Die Tagsatzung bezeugte ihnen ihren Dank und lud sie ein, ihren schriftlichen Bericht ins eidgenössische Archiv niederzulegen. Ein solcher ist aber nicht erschienen. Repertorium der eidg. Absch. 1814—48 I 190.

benutzt werden, die bevollmächtigten Minister von der Lage der Schweiz und den Verhältnissen unsers Cantons zu unterrichten.

Ich glaubte dabey, die vortheilhafte Stellung, in welcher sich der selbe durch seinen Besitzstand befand, behaupten zu müssen, und erklärte, daß sich mein Auftrag darauf beschränke, die Interessen des Cantons Aargau zu vertheidigen, wenn sie beym Congresse sollten angefochten werden.

Mit dieser Erklärung begleitete ich auch die zufolge der Aufsordnung der Mächte vom 2<sup>r</sup> Winterm. geschehene Mittheilung meiner Vollmacht, indem ich zugleich mit einer Abschrift derselben die unter № 1 hier beygeschlossene Note<sup>1</sup> am 4<sup>r</sup> Wintermonat gemeinschaftlich mit dem Herrn General von Laharpe in der Staatskanzley niederlegte.

Unterdessen war zu Untersuchung der Schweizer-Angelegenheiten ein Comite niedergesetzt worden, bestehend aus den Ministern von Wessenberg für Oestreich, von Stein und Capo d'Istria für Russland, von Humboldt für Preußen, Stewart und Stratfort (s.) Canning für England.<sup>2</sup>

In der unterm 14<sup>r</sup> Winterm. gehaltenen ersten Sitzung dieses Comites ward die Frage über die Gebiets-Ansprüche Bern's in Berathschlagung gesetzt, worauf jeder der bevollmächtigten Minister seine Meinung über diesen Gegenstand schriftlich eingab. Alle stimmten darin überein, daß die Mächte von der ein Mal ausgesprochenen Anerkennung der 19 Cantone nicht zurückgehen und also keine mit dem Daseyn derselben unerträgliche Gebiets-Veränderung zugeben könnten; daß aber dadurch die Abtretung eines Theils des Cantons Aargau, wenn sie zur Befriedigung Berns erforderlich seyn sollte, nicht ausgeschlossen würde. Der Oestreichische Bevollmächtigte drückte sich hierüber so aus: „Je ne dis pas qu'un arrangement à l'amiable soit contraire à ce principe, s'il ne s'agit que de la cession d'un

Obiger Bericht Renggers lag am 11. Mai vor und wurde „mit allen Beilagen verschlossen in Umlauf gesetzt.“ Am 16. Mai nahm Regierungsrat Rengger zum ersten Mal an der Sitzung des Kleinen Rates teil. Amtsbürgermeister Zimmermann bewillkommte ihn mit einer Rede, und in dessen Hand legte er sein Gelübde ab (vgl. Nachtrag I g). Am 8. Juni gab Rengger in der Sitzung des Kl. R. die urkundliche Erklärung ab, er werde seine bürgerlichen Rechte nur im Kanton Aargau ausüben.

<sup>1</sup> Vgl. unten Nr. 66.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 46, Anmerk. 1.

petit district ou d'une population de quelques mille ames.<sup>1</sup> **Der Preußische:** „Le Comité pourroit tout au plus prêter les mains à la réunion de petites portions, si elle étoit appuyée par des motifs particuliers et puissans<sup>2</sup> et qu'elle devînt la condition sine quâ non d'un consentement spontané du Gouvernement de Berne à cet arrangement.<sup>3</sup> **Der Englische:** „Mon opinion s'accorde avec celle de l'Autriche et de la Prusse, sans exclure pourtant de certaines modifications de frontière, fondées en principe sur la convenance de Berne. Si une légère modification de la frontière Argovienne pouvoit décider Berne à accepter une offre, qu'elle refuseroit autrement, je suis d'avis qu'on devroit insister sur un tel arrangement en sa faveur.<sup>4</sup> **Der Russische:** „Ce ne sera qu'à la dernière extrémité et de la manière la plus restreinte, que d'après notre opinion on pourra et devra traiter sur la cession d'une portion de l'Aargovie.<sup>5</sup>

Da in dem nämlichen Zeitpuncte der Minister von Wessenberg eine kurze Darstellung meiner Ansichten über die Angelegenheiten der Schweiz von mir verlangte, so übergab ich ihm die unter № 2 mitfolgende Denkschrift,<sup>6</sup> die von ihm auch einigen andern Mitgliedern des Comites mitgetheilt ward.

In der Sitzung vom 30<sup>t</sup> Winterm. wohnte Herzog von Dalberg als Bevollmächtigter von Frankreich zum ersten Male dem Comite bey, um an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Nachdem in dieser Sitzung der Bernerische Abgeordnete war angehört worden und in einer von ihm vorgelesenen Note zu Handen seiner Regierung das gesammte, vormals zu Bern gehörende, Aargau angesprochen hatte, wurde ich zugleich mit Herrn General von La Harpe auf den 2<sup>t</sup> Christm. zu einer Conferenz mit dem Comite berufen. Auf die in derselben an mich ergangene Einladung, die Gründe des Cantons Aargau gegen die ihn betreffenden Ansprachen auseinander zu setzen, that ich dieß in einem mündlichen Vortrage, den ich mit der

<sup>1</sup> Klüber V 179.

<sup>2</sup> Reinschrift: plausibles; Klüber: puissans.

<sup>3</sup> Klüber V 180.

<sup>4</sup> Klüber V 186 und 187.

<sup>5</sup> Klüber V 191.

<sup>6</sup> Unten Nr. 67.

Erklärung schloß, daß jede auch noch so geringe Gebiets-Abtretung in demselben nur durch Gewalt bewirkt und künftig in Kraft erhalten werden könnte. Indem Lord Stewart diese Äußerung aushob, bezeugte er sein Befremden, daß die Aargauische Regierung hiedurch zu verstehen gebe, der Canton würde sich nicht freiwillig einer seine Gebiets-Integrität verlehnenden Entscheidung unterziehen, worauf ich erwiderte: „Die Aargauische Regierung setze in die Gerechtigkeit und in das Wohlwollen der Mächte das unbedingteste Zutrauen; sie habe mir aber keine Vollmacht ertheilen können, die sie selbst nicht besitze; sie sey von dem Volke eingesetzt, nicht um Landes-Theile zu veräußern, sondern um den Canton zu erhalten; die Mitglieder der Regierung haben die Pflicht, für die Unversehrtheit des Cantons zu sorgen, feierlich beschworen und wenn unerwarteter Weise eine derselben zu wiederlauffende Entscheidung von Seiten der Mächte erfolgen sollte, so würde diesen Mitgliedern nichts übrig bleiben, als von ihren Stellen abzutreten und solche durch fremde Agenten vollziehen zu lassen; was, so wie mir die Stimmung des Aargauischen Volkes bekannt sey, nicht anders als durch gewaltsame Mittel würde geschehen können.“ Ubrigens hatte bey dieser Conferenz keine Discussion Statt; das Comite aber verlangte eine kurze, schriftliche Darstellung der Gründe, die ich ihm mündlich vorgetragen hatte, welcher Einladung ich durch die unter № 3 beygeschlossene Note<sup>1</sup> zu entsprechen suchte; diese letzte begreift auch, da ich zugleich die Interessen des Cantons S. Gallen zu vertheidigen beauftragt war, die denselben betreffenden Streitfragen.

In der darauf folgenden Sitzung vom 10<sup>th</sup> Christi. ward die Gebiets-Integrität der 19 Cantone als Grundlage der Vermittlung einmütig angenommen.

Späterhin wurden die zwey übrigen, den Canton betreffenden Verfügungen des Vermittlungs-Spruches beschlossen; die eine, zu folge welcher die aufgelaufenen Zinse der Englischen Fonds zu Bezahlung der helvetischen National-Schuld verwendet, die Capitalien selbst aber an Bern sollten zurückgestellt werden; die andre, die den neuen Cantonen die Verpflichtung auflegte, für die Unterrichts-Anstalten der kleinen Cantone Geld-Beyträge zu liefern. In Rücksicht der erstern hatte ich mich schon früher überzeugt, daß dieß die vortheilhafteste Entscheidung sey, die man für unsre Cantone hoffen dürfte, und daß

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 20 und unten Nr. 68.

die Englische Regierung entschlossen war, von den in ihren Händen befindlichen fonds nichts verabfolgen zu lassen, wenn der helvetische Liquidations-Beschluß in Rücksicht derselben vollständig sollte in Kraft erhalten werden. Eben so hatte ich mich überzeugt, daß von den neuen Cantonen ein Opfer für die Befriedigung der kleinen Cantone gebracht werden müßte, indem die Mächte von dem Grundsatz ausgegangen waren, daß die Ruhe in der Schweiz nur durch ausgleichende Verfügungen wieder hergestellt und für die Zukunft begründet werden könnte. Ich begnügte mich also, dahin zu wirken, daß der zu leistende Geldbeytrag für unsfern durch die lebtjährigen Kriegslasten, die ich bey dieser und andern Gelegenheiten geltend zu machen suchte, ohne dieß beschwerten Canton nicht zu drückend würden. Der erste von Russischer Seite geschehene Vorschlag gieng dahin, daß die fünf neuen Cantone im Verhältniß ihrer Bundes-Contingente zusammen ein Capital von 300,000 fr. liefern sollten. Da diese Summe für den vorgesetzten Zweck zu gering gefunden ward, so schlug die Majorität im Comite 500,000 fr. vor, während dem die französische Gesandtschaft solche auf eine Million zu erhöhen verlangte. Bey der Schwierigkeit, sich hierüber zu vereinigen, war davon die Rede, in der Erklärung der Mächte nur den Grundsatz der zu entrichtenden Geldbeyträge aufzustellen, die Bestimmung derselben aber dem bündesmäßigen Schiedsgerichte zu überlassen, eine Verfügung, der ich nach Vermögen entgegen arbeiten zu sollen glaubte.

In der letzten Hälfte des Janners ward endlich der Bericht des Comites nebst einem Entwurfe der Vermittlungs-Erklärung dem aus den acht Mächten, die den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, bestehenden Congresse übergeben, nach einer einzigen Berathschlagung aber von demselben an das Comite zurückgewiesen, vorzüglich aus dem Grunde, weil von Seite Österreichs wesentliche Veränderungen in dem Entwurfe verlangt wurden.

In der Sitzung des Comites vom 20<sup>ten</sup> Hornung übergab der österreichische Bevollmächtigte einen modifirten Erklärungs-Entwurf, in welchem unter andern (s.) die Verfügung stand, daß die in der Schweiz eingezogenen Deutsch-Ordensgüter dem Orden sollten zurückgestellt werden.<sup>1</sup> Auf die Bemerkung aber, daß es ungerecht seyn würde, die Wiederherstellung (s.) dieser Güter von der Schweiz allein zu verlangen, während dem alle deutschen Staaten im Besitze derselben

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 50, S. 108.

blieben, wurde die Forderung zurückgezogen. Indessen steht zu besorgen, daß dieselbe in Verbindung mit einer allgemeinen Maßregel in ruhigeren Zeiten dürfte erneuert werden. Eben so ward von österreichischer Seite von dem freien Werbungsrechte, das nach dem Vorschlage dieses Cabinets den vermittelnden Mächten in der Schweiz sollte eingeräumt werden, abgestanden.<sup>1</sup>

In diesem Zeitpuncte erfuhr ich, daß bey der letzten Redaction des Artikels über die Englischen fonds ein Ausdruck war eingeschoben worden, der dasjenige, was in demselben zum Vortheile unsers Cantons verfügt war, zu Nichte machen konnte.

Es war nämlich gesagt, daß die ursprünglichen Capitalien (les capitaux primitifs:) dieser fonds den Cantonen Bern und Zürich sollten verabfolgt werden, wobey man zur Absicht hatte, die von der helvetischen Regierung an die französische Compagnie Gaccon und S. Didier veräußerten fonds unter jenen Capitalien zu begreissen und diese Compagnie vermittelst der aufgelaufenen Zinse zu entschädigen.<sup>2</sup> Auf diese Weise würde, da Bern und Zürich von der Bezahlung der helvetischen National-Schuld sollten ausgenommen werden, den übrigen siebenzehn Cantonen noch 1,328,145 Fr. von dieser Schuld zur Last gefallen seyn. Um ein, dem erklärten Willen der Mächte so zuwiederlaufendes Resultat zu verhindern, gab ich die unter № 4 beygeschlossene Note<sup>3</sup> ein, welche zur Folge hatte, daß die zurückzuerstattenden Capitalien auf die Weise, wie in der Erklärung geschehen ist, unzweydeutig bestimmt wurden.<sup>4</sup>

In einer der letzten Sitzungen des Comites ward beschlossen, die Cantone Thurgau und Tessin von den Geldbeyträgen für die kleinen Cantone auszunehmen; den erstern, weil man ihn, da er nicht ein Mal für seine eigenen Unterrichts-Anstalten sorgen könne, für unvermögend hielt, zu denen anderer Cantone beyzutragen; den andern, weil er die Zölle des Liviner Thales mit dem Canton Uri theilen sollte.

Ich beschränke mich in diesem Berichte von den Verhandlungen zu sprechen, welche die besondren Interessen des Cantons Aargau bestrafen, obgleich ich mir zur Pflicht mache, die Rechte der übrigen neuen Cantone, namentlich der Cantone Waadt und S. Gallen, gleich-

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 42, S. 97.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 42, S. 97.

<sup>3</sup> Nr. 69.

<sup>4</sup> Siehe Art. VII der Congreß-Erklärung vom 20. März, Absch. 1815/15 III 44 Repert. 1814—48 II 790 f.

falls zu vertheidigen und dabey die gemeinsamen Interessen des Vaterlandes nie aus den Augen verlor.<sup>1</sup> Auch habe ich hier nur der Hauptgegenstände dieser Verhandlungen erwähnt und mehrere Details derselben mit Stillschweigen übergangen, z. B., daß noch lange, nachdem die unbedingte Gebiets-Integrität der Cantone war beschlossen worden, in dem Comite auf eine Redaction dieses Artikels angetragen ward, wodurch dieselbe künftig von neuem in Frage gesetzt werden konnte; daß im ersten Erklärungs-Entwurfe die Entschädigung Berns und der kleinen Cantone auf eine Weise motivirt war, die denselben in der öffentlichen Meinung ein für die neuen Cantone höchst nachtheiliges Gewicht hätte geben können u. s. w.

Ich spreche auch nicht von den Schwierigkeiten, mit denen die Erfüllung meines Auftrags begleitet war, und die größtentheils von dem Geheimnisse herrührten, womit unsre Angelegenheiten behandelt wurden. Weder die Abgeordneten der Tagsatzung noch die der einzelnen Cantone erhielten eine officielle Mittheilung des Erklärungs-Entwurfs; weder mit den ersten noch mit den letztern hatte über die Gegenstände derselben eine eigentliche Discussion statt und wenn ich darüber nicht in einer für die Interessen unsers Cantons nachtheiligen Unwissenheit geblieben bin, so habe ich es lediglich dem Zutrauen einiger Minister und den besonderen Verbindungen, die ich mir zu verschaffen wußte, zu verdanken.

Um 20<sup>t</sup> Merz ward endlich der revidirte Erklärungs-Entwurf dem Congresse vorgelegt und von demselben unverändert angenommen.

Es ist ohne Zweifel der Aufmerksamkeit Euer Hochwohlgeboren nicht entgangen, wie vortheilhaft, besonders für den Canton Aargau, die Abfassung des Artikels ist, durch welchen die Selbstständigkeit und die Integrität der 19 Cantone von den Mächten anerkannt werden. Es ist beschlossen, diesen Artikel dem Friedens-Instrumente des Congresses einzufüllen,<sup>2</sup> so daß hiedurch diese Integrität unter die Gewährleistung aller Europäischen Mächte gesetzt und gleichsam zu einem Theile des allgemeinen Staatsrechts von Europa erhoben wird; ein

<sup>1</sup> „Lord Castlereagh soll über Rengger gesagt haben: Unter allen Schweizern, die ihm vorgekommen, habe er keinen einzigen Staatsmann außer R. gesehen; die andern haben alle nur für ihre Kantone gesprochen; dieser einzige habe auch das Allgemeine im Auge gehabt.“ Wydler I 154.

<sup>2</sup> Siehe die Schlusfakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815, Art. 74: Klüber VI 68.

Umstand, der besonders bey den neuen Gefahren, die unserm Vaterlande drohen, beachtet zu werden verdient. Durch diese Gewährleistung der Gebiete, so wie sie am 29<sup>th</sup> Christm. 1813 eingetheilt waren, ist denn auch die fortdauernde Vereinigung des Frickthals mit dem Aargau, wenn schon nicht namentlich, doch so bestimmt ausgesprochen worden, daß ich, da mir von der Auffassung dieses Artikels schon frühe Kenntniß gegeben ward, für unnöthig hielt, meiner Instruction gemäß um einen besondern Abtretungs-Act für diese Landschaft von Seite Oestreichs nachzusuchen; ein Schritt dieser Art hätte bey dem Wiener-Cabinet leicht den Gedanken erwecken können, mit der verlangten Abtretung Bedinge zu verbinden, die für den Canton mehr oder weniger drückend ausfallen könnten. Einen andern, zwar nur untergeordneten Artikel meiner Instruction, durch welchen ich zu einer Unterhandlung über das Schuldenwesen des Frickthals und einer Abrechnung mit dem Breisgau bevollmächtigt war, habe ich nicht erfüllen können, weil bey meiner Abreise von Wien das Schicksal dieser letzten Landschaft noch unbestimmt war.<sup>1</sup>

Noch soll ich bemerken, daß ich die Ehre hatte, S. Majestät dem Kaiser von Russland und S. M. dem Kaiser von Oestreich als Abgeordneter des Cantons Aargau vorgestellt zu werden und von beyden mit huldreichen Aufzürungen bin aufgenommen worden. Da diese Vorstellungen geraume Zeit nach meiner Ankunft in Wien Statt gefunden haben, so glaubte ich die Schreiben, welche mir Euer Hochwohlgeboren für diese beyden Monarchen mitgaben, nicht mehr überreichen zu können,<sup>2</sup> und begnügte mich, denselben den Dank des Cantons für das ihm erwiesene Wohlwollen mündlich auszudrücken.

<sup>1</sup> Siehe oben S. 35, Anmerkg. 1.

<sup>2</sup> Im Aktenband 18 des Cahier 2 der Archivabteilung A A 2 sind die drei Originalschreiben des Kleinen Rates an die Monarchen von Oestreich, Preußen und Russland mit eingebunden. „Sie wurden Rengger mitgegeben; er fand aber nicht für nötig, sie abzugeben, sondern brachte sie uneröffnet zurück“, wie im Archiv-Vermerk gesagt ist. Die Regierung bittet in diesen drei gleich lautenden Zuschriften dringlich um die Hilfe der verbündeten Monarchen bei Behauptung der staatlichen Selbständigkeit des Kantons Aargau. Sie hofft auf „die Erfüllung des tenersten Wunsches ihres Herzens, daß die vor Jahrhunderten getrennten, seit elf Jahren wieder in eine glückliche Brudersfamilie vereinigten, biedern Bewohner des Aargaus in ungetrübtem ehrenvollen Fortbestand der Unabhängigkeit und Integrität ihres kleinen Staats verbleiben werden.“

Auch kann ich nicht unterlassen, Euer Hochwohlgeboren die ununterbrochene Theilnahme, die Herr General von Laharpe an dem Schicksale unsers Cantons geäußert, und den Eifer, mit welchem er sich für denselben verwendt (s.) hat, bekannt zu machen und die Dankbarkeit des Cantons für so edle Bemühungen in Anspruch zu nehmen.

Ich schließe diesen Bericht, indem ich Euer Hochwohlgeboren für das aufmunternde Zutrauen, das Sie mir während der ganzen Dauer meines Auftrages bewiesen haben, meinen innigen Dank bezeuge; möchte ich dasselbe gerechtfertigt und Ihnen, so unverrückt auf die Wohlfarth des Cantons gerichteten Absichten entsprochen haben.

Ich bitte Euer Hochwohlgeboren, den Ausdruck meiner . . . . .  
Aarau, den 9. May 1815. Rengger.

## Nr. 66.

[Abschrift des oben Seite 43, unter Nr. 10, abgedruckten Aktenstückes; hier Beilage Nr. 1 zum Bericht vom 9. Mai 1815: Nr. 65.]

## Nr. 67.

## [Denkschrift Renggers

über die Angelegenheiten der Schweiz; auf Wessenbergs Wunsch im November 1814 verfaßt: siehe Renggers Brief vom 16. XI. 14 (Nr. 14, S. 46) und dessen Schlußbericht vom 9. V. 15 (Nr. 65, S. 125). Weil R. diese Schrift dem Congreß-Komitee nicht offiziell einreichte, ist sie in Klübers Aktensammlung nicht enthalten. Sie ist Beilage 2 zum Schlußberichte vom 9. V. 15 (Nr. 65) und zwar eine Reinschrift von der Hand eines Kanzlisten, der oben links das Datum 4. Dez. 1814 setzte; vermutlich entnahm er es der Abschrift von Beilage 3 zum Schlußbericht, die in dem Sammelbande 18 (A A 2, Cahier 2) am Schlusse datiert ist mit: Vienne le 4<sup>e</sup> Decembre 1814; aber nicht etwa von Renggers Hand.<sup>1</sup> In diesem Sammelbande 18 nun liegt der Entwurf zur Beilage 2, also zu der Denkschrift für Wessenberg: ganz von Renggers Hand geschrieben, aber ohne Datum und Unterschrift. Dieses Original bildet die Vorlage zu unserem Abdruck.

Im II. Bande seiner Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert hat W. Oechsli auf Seite 284 Renggers Denkschrift erwähnt und Stellen daraus — in Übersetzung — abgedruckt. Eine anderweitige Erwähnung der Abhandlung ist mir nicht bekannt.]

<sup>1</sup> Dazu vergleiche oben Nr. 20, Seite 66: Vienne le 5. décembre; und unten die Bemerkung bei Nr. 68.

La Confédération Suisse étoit ci-devant composée de 13 Cantons et de 9 Etats alliés, qui n'avoient d'alliance qu'avec une partie des Cantons. Chaque membre de la Confédération jouissoit de tous les droits de souveraineté et n'étoit tenu qu'à défendre les autres contre toutes attaques extérieures ou intérieures. Le Canton de Zuric étoit Canton Directeur.

Les Gouvernemens étoient aristocratiques ou démocratiques. Dans le principe les premiers avoient été des gouvernements représentatifs et ce n'est qu'avec le temps qu'il s'y est établi des aristocraties héréditaires et des priviléges exclusifs.

Outre le territoire propre à chaque Canton il y en avoit qui appartenoit à plusieurs Cantons à la fois. C'étoient les baillages communs, gouvernés par 2, 3, 8 et même 12 Cantons réunis.

En 1798, dès que la Suisse fut menacée de l'invasion Françoise, les Cantons renoncèrent à ces baillages, en donnant à leurs habitans la faculté de se constituer à leur gré. Dans les Cantons aristocratiques les Gouvernemens renoncèrent de même, au nom des bourgeoisies des capitales, à tous leurs priviléges politiques et établirent le principe d'une représentation nationale. Mais avant qu'ils eurent le temps de s'organiser en conséquence, la Suisse fut envahie par une armée Françoise qui lui apporta une nouvelle constitution.

Par un effet de cet évènement toutes les parties de la Suisse furent réunies en un seul Etat, sous le nom de République Helvétique. D'Etats souverains les Cantons devinrent des arrondissemens administratifs, qui nommèrent en raison de leur population des délégués au Gouvernement. Il se fit même une nouvelle division territoriale, au moyen de laquelle le Pays de Vaud et l'Aargovie (s.) furent séparés de Berne et constitués en Cantons.

La constitution Helvétique étoit fondée sur le système représentatif, mais avec des formes, qui prétoient à la démagogie. Elle avoit été apportée par une armée étrangère qu'il falloit entretenir et devoit être exécutée au milieu de la guerre. Ces circonstances suffirent pour empêcher le nouvel ordre de choses de se consolider. En 1802 il survint des troubles qui se terminèrent par la Médiation Françoise.

Sur la demande du Gouvernement François une soixantaine de députés de tous les Cantons et de tous les partis se rendirent à Paris et furent entendus sur leurs intérêts respectifs. Il en résulta l'acte de médiation, qui rétablit l'état fédératif, tout en conservant les nouveaux Cantons.

On peut reprocher à cet acte d'avoir établi un lien fédéral trop lâche et des formes d'élection trop populaires. Ce dernier vice cependant a été plus ou moins corrigé dans l'exécution. Dans le Canton de Berne par exemple, la grande majorité des membres du Gouvernement étoit prise dans les familles ci-devant regnantes, quoique les places fussent au choix du peuple. Pendant onze ans, que la Suisse a vécu sous cette loi, elle fut tranquille et heureuse.

Dès que les troupes des Puissances alliées approchèrent de la Suisse, les Bernois crurent y voir le moyen de rétablir l'ancien ordre de choses. Dans leur fameuse proclamation du 24 Dec. ils déclarèrent que les Pays de Vaud et l'Aargovie rentroient sous leur domination et que les habitans de ces Cantons redevenoient sujets de la ville de Berne. Si à cette époque la Suisse eût été abandonnée à elle-même, les Cantons de Vaud et d'Aargovie eussent marché sur Berne, pour répondre à cette déclaration de guerre.

La diète, qui devoit se borner à rompre le lien de la médiation Françoise, tout en conservant l'acte auquel elle avoit donné lieu et qui n'avoit besoin que de quelques corrections, regarda ce dernier comme aboli par le fait. Elle décrêta cependant le 29 Dec. les bases d'un nouveau pacte fédéral; la conservation des nouveaux Cantons, l'intégrité de leur territoire et l'abolition de tout état de sujet en Suisse étoient de ces bases, décrétées unanimement par les députés de 18 Cantons, et ratifiées ensuite par 16 Cantons. Il n'y avait que le député de Berne qui manquoit à la délibération de la Diète et les Cantons de Berne, Soleure et Fribourg qui ne la ratifièrent point.

Berne avoit d'abord entraîné Soleure et Fribourg au rétablissement de l'ancien régime; Lucerne qui s'étoit révolutionné peu de temps après et les petits Cantons furent ensuite gagnés pour sa cause. Ceux-ci, à l'instar de Berne,

formèrent des prétentions sur des districts qui leur avoient appartenu autrefois et auxquels ils avoient librement renoncé en 1798.

Ces prétentions empêchèrent pendant 8 mois la conclusion d'un pacte fédéral. Berne cherchant à neutraliser le Canton de Vaud et à séparer sa cause de celle de l'Aargovie, lui offrit au mois de Juillet de l'émanciper à certaines conditions ; mais le Canton de Vaud répondit, qu'il n'avoit pas besoin d'émancipation et qu'il ne se détacheroit jamais de l'Argovie (s.).

Enfin au mois d'Août un pacte fédéral fut décrété par la majorité de la diète. On y joignit une convention, portant qu'on chercheroit à arranger les difficultés relatives au territoire par la voie d'une médiation nationale, et que les prétentions pécuniaires et autres seroient soumises à un arbitrage. Le pacte fut ratifié par tous les Cantons à l'exception de Schwytz et d'Underwalden Nid-Wald, mais avec des considérans, qui prouvoient, qu'on le regardoit comme très imparfait.

La convention fut réjetée par les nouveaux Cantons<sup>1</sup> qui ne purent soumettre à un arbitrage des questions jugées depuis seize ans.

Malgré ce peu d'accord le parti Bernois dans la Diète insiste, pour que l'adoption du pacte et de la convention y jointe fût solemnisée par un serment, à fin de faire de sa cause celle de la Confédération.

Il résulte de cet exposé, que les points qui divisent la Suisse, sont essentiellement ceux-ci :

1<sup>o</sup> *Les prétentions de Berne sur l'Argovie (s.).* Le Canton d'Argovie, fondé sur une possession de 16 ans, revêtue de toutes les formes légales, sur le voeu unanime et fortement prononcé de ses habitans et sur les déclarations réitérées des

---

<sup>1</sup> „Um 31. Okt. haben die Gesandtschaften von Waadt und Aargau namens ihrer Regierungen zu Protokoll erklärt, daß dieselben der neuen Bundesverfassung die Ratification erteilen in dem Sinne, daß das im Artikel 5 aufgestellte eidgenössische Recht bloß auf zukünftige Zwistte unter den Ständen angewendet werden könne; daß sie hingegen der Convention vom 16. Aug. ihren Beitritt versagen.“ Repertorium der Abschiede 1814—1848 I 346. Siehe auch oben Seite 47, mit der Anmerk. 6; und Nachtrag V.

Ministres des Hautes Puissances, repousse ces prétentions. La moindre concession à cet égard ne pourroit être opérée ni maintenue dans la suite que par la force et par une force étrangère, attendu que le Canton d'Aargovie (s.) se sent asse (s.) fort, pour résister à toute attaque intérieure.<sup>1</sup>

Si l'aristocratie héréditaire et les avantages qui en résultoient pour les familles ci-devant regnantes, ne peuvent être rétablies à Berne, l'agrandissement du Canton actuel de Berne doit être de peu d'importance pour ces familles. Il est vrai que les Bernois allèguent en faveur de leurs prétentions, que la prépondérance territoriale de Berne offriroit une garantie pour l'indépendance et la neutralité future de la Suisse. Mais l'histoire prouve le contraire. Le premier effet de cette prépondérance acquise d'abord par la conquête de l'Argovie (s.) et complétée par celle du Pays de Vaud, a été d'entrainer la Suisse dans une guerre désastreuse avec la Savoie, et qui ne fut entreprise que pour servir les intérêts de la France. Si pendant plusieurs siècles cette dernière Puissance a exercé une influence exclusive en Suisse, c'est surtout par les Bernois et au moyen des fortes pensions, que les premiers magistrats de Berne retiroient de la France, même encore de la France révolutionnée, que cela a eu lieu. La paix, dont la Suisse a joui si longtemps, étoit due à l'équilibre politique, établi en Europe, peut-être aussi à l'opinion avantageuse qu'on avoit de ses forces naturelles, et nullement à la prépondérance de Berne. C'est au contraire le trésor de Berne qui a été la véritable cause de l'invasion Françoise, en 1798, c'est la protection que son Gouvernement avoit accordée aux émigrés Français qui en a fourni le prétexte. Dans cette catastrophe les autres cantons, de tout temps jaloux de la prépondérance de Berne, ont cherché à séparer leur cause de la sienne, et l'ont abandonné: c'est ce qui avoit été prédit un siècle auparavant par un des hommes qui ont le mieux connu la Suisse, le Ministre Anglais Stanian, qui dit à ce sujet: „Quant au Canton de Berne, tous les autres sont si jaloux de sa puissance exces-

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 14 S. 47 und Nr. 20 S. 60.

sive, qu'il n'y en [a] pas un des douze qui ne fût bien aise de voir diminuer ses forces et son territoire". (*Etat de la Suisse, traduit de l'Anglois. A Amsterdam 1714*).<sup>1</sup>

Ce sont ces sentimens qui ont dicté un des articles secrets du traité d'alliance, que les Cantons Catholiques ont conclu en 1715 avec la France, lequel article portoit „qu'il devoit être fait une nouvelle division de la Suisse, de manière que chacun des 13 Cantons eût une portion égale de territoire.“<sup>2</sup>

Si tel a été autrefois l'effet de la prépondérance territoriale de Berne, peut-on croire qu'après ce qui s'est passé depuis 16 ans, les autres Cantons vissent avec indifférence le rétablissement de sa suprématie? Il est possible que les gouvernans actuels de Soleure et de Fribourg y consentissent, parceque l'intérêt de leur caste est étroitement lié avec celui de la classe regnante à Berne, mais dans ce cas ils seroient fortement désavoués par leurs peuples.

La population du Canton actuel de Berne excède d'un quart ou d'un tiers celle du Canton de Zuric le plus populeux après Berne; elle est le double de la population de la plupart des nouveaux Cantons. L'expérience des onze dernières années a prouvé que Berne peut très bien se passer d'agrandissement. Tout agrandissement d'ailleurs que le Canton de Berne recevroit contre le voeu de ceux qui devroient l'agrandir, ne feroit que diminuer ses forces, par la difficulté qu'il auroit à s'y maintenir. Qu'on donne à la Suisse des limites naturelles et faciles à défendre, un pouvoir central où tous les Cantons soyent représentés en raison de leur population et qui ait la direction de la force armée; des constitutions cantonales, qui ne soyent pas calculées exclusivement pour l'avantage d'une petite fraction de la nation: et les Puissances y trouveront pour l'indépendance et la neutralité future de ce pays une garantie que la prépondérance d'un Canton ne sauroit offrir.

<sup>1</sup> L'Etat de la Suisse, écrit en 1714. Traduit de l'Anglois [Vignette]. A Amsterdam, chez le Freres (s.) Wetstein 1714.

<sup>2</sup> Siehe unten die Bemerkungen zu dieser Stelle in der Übersetzung vorliegender Denkschrift.

[Unter Punkt 2 folgen: *Les prétentions pécuniaires de Berne contre le canton de Vaud.*]

*3<sup>o</sup> Prétentions territoriales des petits Cantons.*

Le Canton de Schwyz réclame le district d'Uznach, le Canton de Glaris les districts de Gaster et de Sargans, tous trois faisant partie du Canton de St. Gall, et le Canton d'Uri le district de la Levantine, faisant partie du Canton du Tessin. En présentant aux habitans de ces districts l'appât des Landsgemeinden, ces Cantons sont parvenus à s'y faire un parti, à la vérité peu nombreux; mais il ne peut convenir à la Suisse de voir s'étendre l'anarchie démocratique, qui ménace son repos et s'oppose à tous les progrès de la civilisation. Le Canton de St. Gall<sup>1</sup> a contribué pour plus de 100 000 Liv. aux travaux de la Linth, si utiles au districts d'Uznach et de Gaster, tandis que les petits Cantons n'ont fait que les entraver; il a fait rebatir la ville de Sargans, détruite par un incendie. Le Canton du Tessin a dépensé plus de trois millions de Liv. d'Italie pour établir dans la Levantine une route qui rivalise avec celle du Simplon et du Mont-Cenis.

Voilà des titres tout aussi légitimes qu'une ancienne possession, à laquelle on a renoncé, il y a seize ans. Du reste ces prétentions, formées à l'imitation de celles de Berne et sur l'instigation des Bernois, tomberont avec celles-ci.

*4<sup>o</sup> Les Constitutions Cantonales.*

De tous les Cantons ci-devant aristocratiques il n'y a que Berne et Fribourg qui persistent à vouloir rétablir le patriciat. Il est vrai que dans les deux Gouvernemens on veut admettre des membres pris dans les campagnes; mais étant nommé par le Gouvernement même et sur la présentation de ses employés, ils ne pourront jamais passer pour des représentans de la nation. A Berne d'ailleurs cette nomination donne le droit de bourgeoisie de la capitale à celui qui est nommé, en sorte que la qualité de bourgeois de Berne est une condition nécessaire

---

<sup>1</sup> Vorlage: Glaris; dieses Wort ist unterstrichen und mit Bleistift — mutmaßlich von der Hand Kasthafers — an den Rand St. Gall geschrieben.

pour être admis au Gouvernement. Le peuple de ces Cantons, habitué depuis seize ans à des formes plus libérales, dont il n'a pas abusé, s'élève contre ces prétentions, et d'autant plus fortement qu'on cherche à étouffer sa voix par des mesures violentes.

Dans les Cantons de Soleure et de Lucerne on a adopté des constitutions analogues à celles de Zuric, de Bâle et de Schaffhausen, en accordant aux campagnes une représentation dans le Gouvernement ; mais cette disposition est devenue nulle par le fait, les soi-disant représentants ayant été nommés par les patriciens qui s'étoient emparés des affaires. Le peuple en Suisse, si on excepte celui des petits Cantons, ne demande pas à gouverner ; il sent qu'il en est incapable ; mais il demande des garanties pour être bien gouverné, il demande que la simple qualité de bourgeois d'une capitale ne tienne pas lieu de propriété, de lumières et de connaissances, lorsqu'il s'agit de nommer aux places dans le Gouvernement.

L'acte de médiation avoit restreint la démocratie des petits Cantons, en exigeant l'âge de 20 ans pour qu'on pût assister aux assemblées populaires et en ôtant l'initiative à ces assemblées. Ces dispositions salutaires ont été abolies et l'ancienne anarchie rétablie dans les petits Cantons.

### 5<sup>0</sup> *Le pacte fédéral.*

Les petits Cantons étant le principal obstacle à l'établissement d'un pouvoir central, on auroit pu profiter de la scission faite par Schwyz et Unterwalden Nid-Wald, pour offrir aux Cantons primitifs de se confédérer entre eux comme ils le trouveroient à propos et de n'entrer avec la Confédération Suisse que dans une alliance générale, de manière cependant à être représentés par cette Confédération vis à vis des Puissances étrangères.

Si l'idée d'une double Confédération est rejettée et qu'on veuille ménager le préjugé des petits Cantons, on pourroit réduire le pacte fédéral aux termes les plus simples, en se bornant à stipuler la garantie réciproque de l'indépendance et du territoire avec le maintien de tranquillité extérieure et intérieure, et en laissant au temps de développer les moyens

nécessaires pour l'exécution. Dans le pacte qui vient d'être adopté, on a renouvelé une des dispositions les plus vicieuses de l'acte de médiation. Je veux parler de la locomotivité du Gouvernement central ou de l'alternative des Cantons Directeurs, qui entrâve l'administration, empêche le pouvoir central de prendre quelque consistance et fait qu'aucune autorité n'est à la suite des affaires. La sagesse et la modération, que le Canton de Zuric a montré dans ces temps critiques, et qui reposent sur la nature de son Gouvernement, lui donnent des droits à la confiance générale et le mettent dans le cas d'être exclusivement chargé de la direction des affaires de la Confédération.

[Übersetzung obiger Denkschrift; vom Herausgeber.]

Die schweizerische Eidgenossenschaft bestand ehemals aus 13 Kantonen und 9 verbündeten Staaten (zugewandten Orten), welche nur mit einem Teile der Kantone verbündet waren. Jedes Glied des Bundes genoß alle Hoheitsrechte und hatte nur die andern gegen jeden äußern oder innern Angriff zu verteidigen. Zürich war der leitende Kanton (Vorort).

Die Regierungen waren aristokratisch oder demokratisch. Ursprünglich waren die ersten repräsentative Regierungen, und erst im Laufe der Zeit bildeten sich erbliche Aristokratien und ausschließliche Vorrechte.

Außer dem jedem Kanton eigenen Gebiete gab es solche, die mehreren Kantonen gemeinsam gehörten; das waren die gemeinsamen Vogteien (gemeinen Herrschaften), welche von 2, 3, 8 und sogar 12 Kantonen regiert wurden.

Als im Jahre 1798 die Schweiz von der französischen Invasion bedroht war, verzichteten die Kantone auf diese Vogteien, indem sie deren Bewohnern die Befugnis gaben, sich nach ihrem Willen zu konstituieren. In den aristokratischen Kantonen verzichteten die Regierungen ebenfalls im Namen der Bürgerschaft der Hauptstädte auf alle ihre politischen Vorrechte und führten den Grundsatz einer Volksvertretung ein. Aber bevor sie Zeit hatten, sich entsprechend zu organisieren, wurde die Schweiz von einer französischen Armee besetzt, die ihr eine neue Verfassung brachte.

Infolge dieses Ereignisses wurden alle Teile der Schweiz zu einem einzigen Staat vereinigt, unter dem Namen Helvetische Republik. Aus

regierenden Staaten wurden die Kantone Verwaltungsbezirke, welche nach der Stärke ihrer Bevölkerung Abgeordnete in die Regierung ernannten. Es entstand sogar eine neue Landeseinteilung, durch welche das Waadtland und der Aargau von Bern getrennt und als Kantone konstituiert wurden.

Die helvetische Staatsverfassung war auf dem Grundsätze der Volksvertretung begründet, aber mit Formen, die etwas demagogisch waren. Sie wurde durch eine fremde Armee gebracht, die man unterhalten mußte, und mußte mitten im Kriege vollzogen werden. Diese Umstände genügten, um die Befestigung des neuen Zustandes der Dinge zu verhindern. Im Jahre 1802 entstanden Unruhen, die mit der französischen Vermittlung endeten.

Auf das Verlangen der französischen Regierung begaben sich etwa 60 Abgeordnete aller Kantone und aller Parteien nach Paris und wurden über ihre Begehren angehört. Das Ergebnis war die Mediationsverfassung, welche den Staatenbund (Bundesstaat) wieder herstellte und die neuen Kantone aufrecht hielt.

Man kann dieser Verfassung vorwerfen, daß sie einen zu lockeren Bund und allzu volkstümliche Wahlformen schuf. Der letztere Fehler wurde jedoch bei der Ausführung mehr oder weniger verbessert. Im Kanton Bern z. B. wurde die große Mehrheit der Mitglieder der Regierung aus den ehemaligen regierenden Familien genommen, obgleich die Wahl dem Volke zustand. Die Schweiz war während der elf Jahre, da sie unter diesem Gesetze lebte, glücklich und ruhig.

Sobald sich die Truppen der verbündeten Mächte der Schweiz näherten, hielten das die Berner für ein Mittel, die alte Ordnung der Dinge wieder einzuführen. In ihrer berüchtigten Proklamation vom 24. Dez. erklärten sie, daß das Waadtland und der Aargau unter ihre Herrschaft zurückkehren und daß die Bewohner dieser Kantone wieder Untertanen der Stadt Bern werden sollten. Wenn in dieser Zeit die Schweiz sich selbst überlassen gewesen wäre, so wären die Kantone Waadt und Aargau gegen Bern marschiert, um auf diese Kriegserklärung zu antworten.

Die Tagsatzung hätte sich beschränken sollen, das Band der französischen Vermittlung zu brechen und trotzdem die Verfassung beizubehalten, der sie folge gegeben hatte und die nur einiger Verbesserungen bedurfte. Statt dessen erklärte sie, die Verfassung sei durch die Ereignisse aufgehoben. Sie beschloß jedoch am 29. Dez. die Grun-

lagen eines neuen Bundesvertrages; die Beibehaltung der neuen Kantone, die Unverletzlichkeit ihres Gebietes und die Aufhebung jeder Art Untertanenschaft in der Schweiz gehörten zu diesen Grundlagen, die durch die Abgeordneten von 18 Kantonen einmütig beschlossen und in der Folge durch 16 genehmigt wurden. Einzig der Abgeordnete Berns fehlte bei der Beschlusssfassung der Tagsatzung, und einzig die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg genehmigten sie nicht. Bern hatte zuerst Solothurn und Freiburg zur Wiederherstellung der alten Regierung fortgerissen; Luzern, wo bald darauf eine Umwälzung stattfand, und die kleinen Kantone wurden hernach für die Sache gewonnen. Nach dem Vorbilde Berns erhoben dieselben Ansprüche auf die Gebiete, die ihnen vormals zugehört und auf die sie im Jahre 1798 freiwillig verzichtet hatten. Diese Ansprüche verhinderten während acht Monaten den Abschluß eines Bundesvertrages. Um den Kanton Waadt zu neutralisieren und dessen Sache von der des Aargaus zu trennen, anerbte ihm Bern im Monat Juli,<sup>1</sup> ihn unter gewissen Bedingungen freizusprechen; aber der Kanton Waadt erwiderte, daß er keine Befreiung brauche und daß er sich niemals vom Aargau trennen werde.

Schließlich wurde von der Mehrheit der Tagsatzung im August ein Bundesvertrag angenommen.<sup>2</sup> Man knüpfte eine Übereinkunft (convention) daran, dahingehend, daß man die Gebietsfragen auf dem Wege einer eidgenössischen Vermittlung zu lösen suchen werde, und daß die Geld- und andern Ansprüche einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollen. Der Bundesvertrag wurde von allen Kantonen genehmigt, ausgenommen Schwyz und Nidwalden, aber mit Erwägungen, welche zeigten, daß man ihn für sehr unvollkommen hielt.

Die Übereinkunft (Konvention) wurde von den neuen Kantonen verworfen, weil sie Fragen, die schon seit 16 Jahren entschieden waren, nicht einem Schiedsgericht unterbreiten konnten.<sup>3</sup>

Trotz dieser geringen Übereinstimmung beharrt die bernische Partei in der Tagsatzung darauf, daß die Annahme des Bundesvertrages und der daran geknüpften Übereinkunft beschworen werde,

<sup>1</sup> Siehe Nachtrag II.

<sup>2</sup> Unter dem Drucke der verbündeten Mächte. Oechsli, Gesch. der Sch. im 19. Jh. II 145—150.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 134 Anmerkg. 1.

um ihre Sache zu der der Eidgenossenschaft zu machen.<sup>1</sup> Aus dieser Darlegung geht hervor, daß die Punkte, die die Spaltung in der Schweiz bewirken, im wesentlichen folgende sind:

1. Die Ansprüche Berns an den Aargau. Der Kanton Aargau — gestützt auf sechzehnjährigen, mit allen gesetzlichen Formen ausgestatteten Besitz; auf den einstimmigen, deutlich ausgesprochenen Willen seiner Bewohner; auf die wiederholten Erklärungen der Minister der hohen Mächte — weist die erhobenen Ansprüche zurück. Das geringste Zugeständnis in dieser Hinsicht könnte nur mit Gewalt durchgeführt und in der Folge behauptet werden; und zwar mit fremder Gewalt; denn der Kanton Aargau fühlt sich stark genug, jeden Angriff von innen abzuwehren. —

Wenn die erbliche Aristokratie und die Vorteile, die daraus für die vormals regierenden Familien erwachsen, in Bern nicht wieder hergestellt werden können, so muß die Vergrößerung des gegenwärtigen Kantons Bern für diese Familien von geringer Bedeutung sein. Allerdings berufen sich die Berner zu Gunsten ihrer Ansprüche darauf, daß das territoriale Übergewicht Berns eine Garantie für die künftige Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz darbiete. Aber die Geschichte beweist das Gegenteil. Die erste Wirkung dieses Übergewichtes, das anfänglich durch die Eroberung des Aargaus gewonnen und hernach durch die des Waadtlandes vervollständigt wurde, war die, die Schweiz in einen verhängnisvollen Krieg mit Savoyen zu verwickeln, der nur unternommen wurde, um den Interessen Frankreichs zu dienen. Wenn während mehrerer Jahrhunderte die letztere Macht einen ausschließlichen Einfluß auf die Schweiz geübt hat, so geschah das hauptsächlich durch die Berner und zwar vermittelst starker Jahrgelder, welche die obersten bernischen Beamten von Frankreich bezogen, sogar noch vom revolutionierten Frankreich. Der Friede, dessen sich die Schweiz so lange erfreute, war die Folge des politischen Gleichgewichtes, das in Europa bestand, vielleicht auch der guten Meinung, die man von ihren natürlichen Kräften hatte, und keineswegs die Folge des Übergewichtes Berns. Im Gegenteil, der bernische Staatschätz war die wirkliche Ursache des französischen Einfalls im Jahre 1798; und der Schutz, den die bernische Regierung den französischen Emigranten gewährte, lieferte dazu den Vorwand. Bei dieser Kata-

<sup>1</sup> Siehe oben S. 47 f.

strophe suchten die andern Kantone, die jederzeit auf das Übergewicht Berns eifersüchtig waren, ihre Sache von der seinigen zu trennen, und ließen es im Stich: ein Ereignis, das schon ein Jahrhundert früher einer der besten Kenner der Schweiz vorher gesehen hatte, nämlich der englische Minister Stanian, der in dieser Hinsicht sagt: „Auf die Übermacht Berns sind die andern Kantone so neidisch, daß alle zwölfe, ohne Ausnahme, froh wären, wenn dessen Macht und Gebiet vermindert würde.“ (Etat de la Suisse, aus dem Englischen übersetzt. Amsterdam 1714.)

Solche Gefühle haben einen der geheimen Artikel des Bundesvertrages diktiert, den die katholischen Kantone im Jahre 1715 mit Frankreich schlossen; dieser Artikel lautete: „daß eine neue Einteilung der Schweiz vorgenommen werden solle, in der Weise, daß jeder der 13 Kantone einen gleich großen Gebietsanteil hätte.“<sup>1</sup>

Wenn dies ehemals die Wirkung der Vormacht Berns war: kann man dann glauben, daß nach den Vorgängen der letzten sechzehn Jahre die andern Kantone gleichgültig der Wiederherstellung seiner

<sup>1</sup> Am 9. Mai 1715 schlossen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Katholisch-Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell-Innerrhoden und Wallis in Solothurn mit der französischen Krone ein ewiges Bündnis, das offene und geheime Artikel enthielt. Wegen der Kapsel, in die die Geheimartikel eingeschlossen wurden, nannte das Volk dieses Bündnis den Truchlibund. Dieser Bund bezweckte die Wiederherstellung der Vormacht der katholischen Kantone. Noch zur Zeit Renggers waren die Geheimartikel nicht bekannt. Aber schon frühzeitig kamen gemutmaßte Artikel in den Umlauf, an deren Richtigkeit man in der reformierten Schweiz nicht zweifelte. Das sehen wir auch aus Renggers Äußerung. Er entnahm wohl die genannte Bestimmung dem Werke: Joh. Rud. von Waldkirch, Gründliche Einleitung zu der Eydgnosischen Bunds- und Staats-Historie (Basel 1721, Seite 901): „Die Einteilung in der Schweiz solle also gemacht werden, daß ein jeder von denen XIII Cantonen eine gleiche Portion Land habe.“

Der gesamte Truchlibund ist abgedruckt in der Sammlung der eidg. Abschiede VII, I 1377 ff. (Basel 1860). Die besprochene Bestimmung ist nicht darin enthalten. Über die wirklichen Bestimmungen hätten ganz wohl zu der Gebietseinteilung führen können, wie sie Waldkirch und Rengger nennen. So die zwei Bestimmungen, daß bei der vorgesehenen und von den katholischen Kantonen gewünschten Intervention der französischen Krone im Gebiete der Eidgenossenschaft die Führung der Truppen, auch der schweizerischen, bei Frankreich stehen und daß die von dieser Macht besetzten, eidgenössischen Gebiete den katholischen Ständen übergeben werden sollten. — Übrigens machte noch im Jahre 1847 das Haupt des damaligen Sonderbundes, Schultheiß Siegwart Müller von Luzern, dem österreichischen Gesandten Vorschläge über Gebietsveränderungen in der Schweiz, die den katholischen Kantonen das Übergewicht ver-

Übermacht zuschauten? Möglicherweise würden die gegenwärtigen Regenten von Solothurn und Freiburg zustimmen, weil das Interesse ihrer Kaste enge mit dem der regierenden Klasse in Bern verknüpft ist. Aber sie würden in diesem Falle durch ihre Völkerschaften gänzlich im Stiche gelassen.

Die Bevölkerung des jetzigen Kantons Bern übertrifft um einen Viertel oder um einen Drittel die des Kantons Zürich, des volksreichsten nach Bern; sie beträgt das Doppelte der Bevölkerung der meisten neuen Kantone. Die Erfahrung der elf letzten Jahre hat gezeigt, daß Bern eine Vergrößerung sehr wohl entbehren kann. Übrigens würde jede Vergrößerung, die der Kanton Bern gegen den Willen derjenigen empfinde, die ihn vergrößern müßten, nur dessen Kräfte vermindern in Folge der Schwierigkeiten, die ihm die Behauptung verursachte. Man verschaffe der Schweiz natürliche Grenzen, die leicht zu verteidigen; eine Bundesgewalt, in der alle Kantone nach ihrer Volkszahl vertreten sind und der die Leitung der bewaffneten Macht zusteht; Kantonsverfassungen, die nicht ausschließlich auf den Vorteil eines kleinen Bruchteiles des Volkes berechnet sind: und die Mächte werden darin für die Unabhängigkeit und für die künftige Neutralität dieses Landes eine Garantie finden, die das Übergewicht eines Kantons nicht verschaffen kann.

### [2. Die Geldansprüche Berns an den Kanton Waadt].

### 3. Gebietsansprüche der kleinen Kantone.

Der Kanton Schwyz verlangt den Bezirk Uznach, der Kanton Glarus die Bezirke Gaster und Sargans, die alle drei zum Kanton St. Gallen gehören; und der Kanton Uri den Bezirk Livinen, der zum Kanton Tessin gehört. Indem diese Kantone den genannten Bezirken als Lockspeise das Versprechen von Landsgemeinden darboten, gewannen sie dort einen Anhang, der aber tatsächlich wenig zahlreich ist.

Die Vermehrung der demokratischen Anarchie kann jedoch der Schweiz keine Vorteile bringen, weil sie ihre Ruhe bedroht und sich allen Fortschritten der Civilisation widersetzt. Der Kanton St. Gallen

---

schaffen sollten: *Anzeiger für schweiz. Gesch.* 1909, S. 400 ff; *Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergesch.*, Kleine Ausgabe 1910, S. 509 ff.

Über den Bund von 1715 siehe die trefflichen Ausführungen Joh. Dierauers in seiner *Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft* IV 213 ff. (1912). Über die sagenhaften Artikel dieses Bundes: Selma v. Lengfeld, *Graf Domenico Passionei*, Seite 88 ff. (Ansbach 1900).

hat mehr als 100 000 franken an das Linth-Werk gesteuert, das den Bezirken Uznach und Gaster so nützlich ist, während die kleinen Kantone dasselbe nur hemmten. Er hat die Stadt Sargans wieder aufbauen lassen, als sie durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Der Kanton Tessin hat mehr als 3 000 000 frs. ausgelegt, um im Livinen-tal eine Straße zu erbauen, die mit denen über den Simplon und den Mont Cenis wetteifert.

Das sind ebenso gewichtige Rechtstitel, als ein alter Besitz, auf den man vor sechzehn Jahren verzichtet hat. Übrigens werden diese Ansprüche, die denen Berns nachgeahmt und durch die Berner eingegeben worden sind, mit diesen zusammenbrechen.

#### 4. Die kantonalen Verfassungen.

Von allen vormals aristokratischen Kantonen beharren nur Bern und Freiburg auf der Wiederherstellung des Patriziats. Allerdings will man in die zwei Regierungen Mitglieder vom Lande aufnehmen; aber weil diese von der Regierung selber und auf den Vorschlag ihrer Beamten ernannt werden, können sie durchaus nicht als Vertreter des Volkes gelten. In Bern verschafft übrigens diese Ernennung dem Gewählten das Bürgerrecht der Hauptstadt, so daß das bernische Bürgerrecht eine unerlässliche Bedingung für den Zutritt zur Regierung bildet. Das Volk dieser Kantone, seit 16 Jahren an eine freiere Staatsform gewöhnt, die es nicht mißbraucht hat, lehnt sich gegen diese Ansprüche auf, und das um so stärker, weil man durch Gewaltmaßregeln seine Stimme zu ersticken sucht.

In den Kantonen Solothurn und Luzern hat man Verfassungen aufgestellt, die derjenigen Zürichs, Basels und Schaffhausens entsprechen, indem man den Landschaften eine Vertretung in der Regierung gewährte; aber diese Bestimmung wurde tatsächlich wertlos, weil die sogenannten Vertreter durch die Patrizier ernannt wurden, die sich der Geschäfte bemächtigt hatten. Das Schweizervolk, ausgenommen das der kleinen Kantone, verlangt nicht zu regieren. Es fühlt, daß es dazu nicht befähigt ist; aber es verlangt Garantien dafür, daß es richtig regiert werde. Es verlangt, daß bei der Besetzung von Regierungsstellen die Fähigkeit, die Bildung und die Kenntnisse entscheiden sollen; nicht der bloße Besitz des Bürgerrechtes einer Hauptstadt.

Die Mediationsverfassung hatte die Demokratie der kleinen Kantone eingeschränkt, indem sie für die Teilnahme an den Landsgemeinden das Alter von zwanzig Jahren forderte und indem sie diesen

Versammlungen das Vorschlagsrecht (die Initiative) wegnahm. Diese heilsamen Verfügungen sind aufgehoben, und die alte Anarchie ist in den kleinen Kantonen wieder hergestellt worden.

### 5. Der Bundesvertrag.

Weil die kleinen Kantone das hauptsächlichste Hindernis für die Einsetzung einer Centralgewalt sind, hätte man die Spaltung, die durch Schwyz und Nidwalden hervorgerufen wurde, benutzen können, um den Kantonen vorzuschlagen, sich mit einander nach Gutfinden zu verbünden und mit der schweizerischen Eidgenossenschaft nur einen allgemeinen Bund zu schließen, immerhin derart, daß sie den fremden Mächten gegenüber durch die Eidgenossenschaft vertreten würden.

Wenn der Vorschlag einer zweisachen Eidgenossenschaft abgelehnt wird, und wenn man das Vorurteil der kleinen Kantone schonen will, kann man den Bundesvertrag auf die einfachsten Bestimmungen beschränken, indem man sich begnügt, die gegenseitige Gewährleistung der Unabhängigkeit und des Gebietes mit der Behauptung der äußern und innern Ruhe festzustellen; und indem man der Zeit die Entwicklung der nötigen Mittel für den Vollzug überläßt. In dem Bundesvertrag, den man kürzlich angenommen hat, ist eine der schlimmsten Bestimmungen der Mediationsverfassung erneuert. Ich meine den Wechsel der Bundesregierung, was der Verwaltung fesseln anlegt, die Bundesgewalt hindert, einige Festigkeit zu erlangen, und bewirkt, daß die Geschäftsleitung aller Autorität entbehrt. Die Weisheit und die Mäßigung, die der Kanton Zürich in diesen kritischen Zeiten an den Tag legte und die in der Art seiner Regierung beruhen, verschaffen ihm das Unrecht auf allgemeines Zutrauen und setzen ihn in die Lage, ausschließlich mit der Leitung der Bundesangelegenheit betraut zu werden.

### Nr. 68.

[Abschrift, von der Hand eines Kanzlisten, der schon oben unter Nr. 20 enthaltenen Denkschrift Renggers sur les prétentions formées contre les cantons d'Argovie et de St. Gall. Hier als Beilage Nr. 3 zu Renggers Bericht v. 9. V. 1815: Nr. 65. Während die Unterschrift Renggers am Schluß dieses Aktenstückes vom Schreiber gesetzt und mit /signé/ bezeichnet ist, röhrt das Datum Vienne le 4 Dez. 1814 von Renggers Hand her. Das Datum in Klübers Abdruck 5. Dez. (Bd. VII 328) ist zweifellos dem Aktenstück entnommen, das Rengger

dem Komitee am 5. Dez. überreichte: oben S. 57. Die belanglose Abweichung ist leicht zu erläutern: bei der amtlichen Ausfertigung setzte R. das Datum der Unterzeichnung und der Übergabe an das Wiener Komitee; bei der Abschrift für die aargauische Regierung das Datum der Abschrift.]

## Nr. 69.

[Renggers Bemerkungen über die Bezahlung der helvetischen Schuld; Beilage Nr. 4 zu seinem Bericht Nr. 65. Abschrift von der Hand eines Kanzlisten, ohne Unterschrift und ohne Datum.

Der Entwurf zu diesem Aktenstück, von Renggers Hand, auch nicht unterzeichnet und undatiert, liegt in dem schon erwähnten Sammelband 18 des Cahier 2 in Archivabteilung A A 2 (siehe oben S. 122, Anmerk. 2). Renggers Entwurf ist die Vorlage zu unserem Abdruck.]

En assignant les intérêts des fonds anglois au payement de la dette Hélvétique, on a sans doute entendu que ce moyen devoit suffire pour l'acquittement de la dette, ou qu'il n'y avoit que peu de chose à y ajouter. Mais un seul mot introduit dans la rédaction de cet article va annuler l'effet de cette disposition et mettre la presque totalité de la dette à la charge des Cantons. Voici comment !

Du temps de la République Hélvétique il a été vendu à Mess. Gaccon et St. Didier pour 100 000 Liv. Sterl. de créances Angloises, provenant de l'ancien Canton de Berne. Les acquéreurs ont payé cette somme, dont 34 000 Liv. St. ont été remises aux autorités Bernoises, et 66 000 L. employées pour les besoins de l'administration publique.

D'après cela la Commission de liquidation a ratifié cette vente en imposant au Gouvernement fédéral l'obligation de faire reconnaître M. Gaccon et St. Didier comme propriétaires de ces créances. Après la déduction de la somme ci dessus mentionnée, il reste encore

222 960 L. St. des créances provenant de l'ancien Canton de Berne

53 500 provenant du Canton de Zuric

276 460

dont les intérêts échus depuis 1798 jusqu'en 1814 montent à 132 698 Liv. St., soit à 2 123 168 Liv. de Suisse.

D'un autre côté la dette Helvétique s'élève à 2 291 790 L. S., en sorte qu'après avoir employé à son payement les intérêts des créances Angloises, il resteroit encore 168 622 L. S. à répartir sur les Cantons.

Mais il est dit dans le projet, que les Capitaux *primitifs* des créances Angloises seroient restitués aux Cantons de Berne et de Zuric. Or, si dans la réstitution à faire au Canton de Berne doivent être comprises les 100 000 L. St. vendus à Mess. Gaccon et St. Didier, ce sera à la Confédération à les remplacer, puisqu' elle en a contracté l'obligation ; il y aura 1 600 000 L. S. à ajouter au supplément que les Cantons doivent fournir pour l'acquittement de la dette Hélvétique, c'est à dire que 17 Cantons, dans lesquels ne seront pas compris les deux Cantons les plus riches, auront à payer

1 600 000

168 622

1 768 622 Liv. de Suisse.

Pour prévenir une interprétation aussi funeste de la volonté des Hautes Puissances, il conviendroit de supprimer le mot de *primitifs*, et de préciser les Capitaux à restituer aux C. de Berne et de Zuric, en rappellant pour cet effet les articles y relatifs (Ch. 7. D. 1 et 2)<sup>1</sup> de l'arrêté de liquidation du 1 Nov. 1804.

### Nr. 70.

[Von der Hand Kasthofers, ohne Unterschrift.] 20. October 1815.

[Auftrag des Bürgermeisters Zimmermann an die Regierungsräthe Suter, Friderich und Rothpletz, über Renggers eingereichte Rechnung für seine Auslagen im Jahre 1814 Bericht zu erstatten; auch über die frage Antrag zu stellen, wie der Gesandte, der keine Taggelder verrechnet und keine Belohnung erhalten hat, für die dem Kanton geleisteten wichtigen Dienste zu belohnen sei.]

<sup>1</sup> Repertor. der Absch. 1803—1813 (1886) S. 761 f.: VII D 1 und 2.

Nr. 71.  
Auszug  
aus dem Protokoll des Kleinen Raths.

Sitzung vom 22. Nov. 1815. [Von der Hand eines Kanzlisten. Ohne Unterschrift.]

Nach angehörtem Vortrag der niedergesetzten Kommission über jenen umständlichen Bericht, welchen Herr Regierungsrath Rengger über das Resultat seiner Sendungen im Jahr 1814 nach Chaumont und Wien in den bekannten wichtigen Angelegenheiten des Kantons über seinen Fortbestand und seine Selbstständigkeit gütigst erstattet hat, ward erkennt, daß Wohldemselben für beide gemachten Sendungen nebst den bestrittenen Reise- und Unterhalts-Auslagen nach dem für alle Regierungsdeputierten bestimmten Regulativ vom 1<sup>st</sup> April 1811 die Diäten per Tag zu acht Franken ausbezahlt, und der im höchsten Maße erworbene Dank der Regierung und des Kantons in einer auf Pergament auszufertigenden Zuschrift bezeugt werden soll. Der Bericht seines Kommissoriums wird übrigens nunmehr den Akten übergeben.

[Entwurf. Schrift eines Kanzlisten. Korrekturen von der Hand Kasthofers.]

Dankesagungs-Urkunde.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau  
thun kund hiemit:

Nachdem Unser fürgeliebte Mitrath, Herr Albrecht Rengger, gewesener Minister der Innern Angelegenheiten der helvetischen Republik, bisher in Lausanne wohnhaft, schon im Merz 1814 auf erstes an ihn gelangtes Ansuchen sich bereitwillig (s.) finden lassen, Unserm Kanton zu Vertheidigung der angefochtenen Existenz und Unabhängigkeit seine Dienste zu wiedmien; infolge dessen die erhaltenen Aufträge nach dem Hauptquartier der hohen Allierten Mächte zu Chaumont zu Unserer gänzlichen Zufriedenheit erfüllt; von da an sich in Aarau aufzuhalten, und nachdem Er auch hier in der wichtigsten Angelegenheit des Kantons thätig mitgewirkt, im Herbstmonat gleichen Jahres als Abgeordneter desselben nach Wien abgereiset und daselbst während des Friedens Congresses bis zu Ende Aprils 1815 die theuersten Interessen des Kantons Aargau so verfochten, wie Wir es von seinen Einsichten und warmen Vaterlandsliebe erwarten konnten, dadurch

auch auf die günstigen Bestimmungen der Kongress Erklärung wesentlich beygetragen: so haben Wir auf den Uns über seine Verrichtungen am 9<sup>r</sup> May 1815 erstatteten schriftlichen Bericht beschlossen:

1. es habe sich Unser fürgeliebte Mitrath Herr Albrecht Rengger um Unsern Kanton durch seine Bemühungen zu Rettung der angefochtenen Selbstständigkeit und Integrität desselben verdient gemacht.
2. Es solle ihm dafür der gebührende Dank erstattet und zum bleibenden Andenken der Anerkennung seiner Verdienste gegenwärtige Urkunde zugestellt werden, welche Wir mit Unserm Standes-Sigill und den Unterschriften Unsers fürgeliebten Ehrenhaupts und Staatschreibers haben versehen lassen.

So geschehen in Aarau den 22. Wintermonats 1815.

Der Amtsbürgermeister

Der Staatschreiber

Nr. 74.<sup>1</sup>

[Original. Schrift eines Kanzlisten; Renggers Unterschrift]

		Einnehmen.	franken	Ω	Rp.
1814					
Merz	9.	Von Herrn La Roche in Basel, auf einen von der Staatskanzley erhaltenen Creditbrief . . . . .	960	—	—
Herbstmonat	5.	Von der Staatskanzley . . . . .	1600	—	—
Weinmonat	6.	Vom Hause Fries in Wien 500 Gl. Augsburger-Current, gleich . . . . .	872	7	2 <sup>8</sup> / <sub>11</sub>
"	28.	Vom Geschäftsführer des Fürsten von Dietrichstein 1000 Gulden Augsburger-Current, gleich . . . . .	1745	4	5 <sup>5</sup> / <sub>11</sub>
1815					
Jenner	17.	Vom Haus Fries Gl. 700 . . . . .	1221	8	1 <sup>9</sup> / <sub>11</sub>
Merz	11.	Desgleichen " 1000 . . . . .	1745	4	5 <sup>5</sup> / <sub>11</sub>
April	10.	Desgleichen " 300 . . . . .	523	6	3 <sup>7</sup> / <sub>11</sub>
"	17.	Desgleichen " 1400 . . . . .	2443	6	3 <sup>7</sup> / <sub>11</sub>
		Summe	11,112	7	2 <sup>8</sup> / <sub>11</sub>

<sup>1</sup> Nr. 73 siehe auf Seite 151.

1814 u. 1815	Ausgeben.	frkn.	£.	Rap.
	Reise- und Unterhaltungskosten während meiner Mission nach Karlsruhe und nach Wien vom 7 <sup>ten</sup> Heumonat 1814 als dem Tage meiner Abreise von Lausanne, bis zum 28 <sup>ten</sup> April 1815, dem Tage meiner Rückkunft nach Aarau <sup>1</sup>	9382	—	7 <sup>8</sup> /11
Anmerkung.				
	Von diesem Betrage machen allein der Miethzins von 1 Zimmer, 1 Schlafkabinet, und 1 Stube für den Bedienten während 7 Monaten zu Wien, zu 350 Gulden des Monats, und der Lohn für 2 Pferde und 1 Kutscher, zu 560 Gulden des Monats, 6370 Gulden Wiener-Währung, und zu 238% den Kurs gerechnet 4670 franken aus.			
	Taggelder, für die Mission nach Chau-mont vom 23 <sup>ten</sup> Hornung bis 30 <sup>ten</sup> Merz 1814, und für die Mission nach Karlsruhe und Wien vom 7 <sup>ten</sup> Heumonat 1814 bis 29 <sup>ten</sup> April 1815 zusammen 333 Tage	2664	—	—
	Hie von das Einnehmen abgez. mit Kömmitt dem Rechnungsgeber heraus .	12046	7 <sup>8</sup> /11	
		11112	7	2 <sup>8</sup> /11
		933	3	5
	Rengger, Regierungsrath.			

Cr. 73.

[Original, auf einem amtlichen Formular. Unterzeichnet vom Stellvertreter des Staatschreibers, Tschudi.]

Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Raths. d. d. 29<sup>t</sup> August 1816.

U<sup>o</sup> 22. Die von Regierungs-Rath Rengger vorgelegte Rechnung über seine Auslagen für die Missionen im Jahre 1814 wird zur Untersuchung dem Regierungs-Rath Suter zugestellt.

Actum ut supra.

<sup>1</sup> Hierach ist Anmerkung 1 auf Seite 123 zu berichtigen.

## Nr. 75.

[Original, auf der Rückseite der Rechnung Renggers (Nr. 74). Die Unterschrift des zweiten Bürgermeisters fehlt.]

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau, thun kund hiermit:

Daß Wir vorstehende Rechnung als eine getreue Verhandlung angenommen, und mit Dank S. E. et O. passirt, auch zugleich verordnet haben:

Daß obstehende Restanz von . . . . .	frk. 933. 3. 5.
nebst dem Betrag des dem Hrn. Schmied von Zurzach in Wien ausgerichteten Stipendium (f.) mit .	200. — —
zusammen	
	frk. 1133. 3. 5.
aus der Staatskasse verabfolgt, und dem Herrn Rechnungsgeber zu gestellt werden solle.	

Gegeben in Aarau den 2<sup>ten</sup> Oktober 1816.

Der zweyten Bürgermeister:

.....

Der Staatschreiber:  
Kasthofer.

## Nr. 76.

[Entwurf K.: 1) Anweisung an die Staatskasse für Renggers Guthaben; 2) Bürgermeister und Rat urkunden, daß sie vorstehende Rechnung als eine getreue Verhandlung angenommen, mit Dank passirt und zur Bezahlung angewiesen haben.]

## Nr. 77.

(Entwurf zu einem Schreiben des Kleinen Rates an Caharpe; von der Hand Renggers. Am Rande steht die Bleistiftnotiz Kasthofers: sauber und auf Postpapier.)<sup>1</sup>

1. August 1817.

A Son Excellence Mr. le Général de La Harpe, Grand Croix de l'Ordre de St André etc. Lausanne.

Monsieur le Général.

Ayant désiré de posséder votre buste pour le placer dans le lieu de nos assemblées, nous vous avons prié, il y a deux ans,

<sup>1</sup> Eine Reinschrift, von der Hand eines Kanzlisten, enthält der Sammelband 18 des Cahier 2 von A A 2.

de vouloir accorder quelques séances au sculpteur Christen<sup>1</sup> que nous avions chargé de l'exécution. Vous trouvates alors dans les circonstances politiques de notre patrie des motifs pour ne pas adhérer à notre demande. Les circonstances ont cessé; l'artiste à qui nous nous étions adressés, est de retour en Suisse après une longue absence et se propose de se rendre à Lausanne pour s'acquitter de notre commission. Nous venons donc encore vous prier, Monsieur le Général, de vouloir bien vous y prêter et nous osons espérer que vous ne nous refuserez pas une faveur, à laquelle nous attachons tant de prix. Nous devons à nos neveux de leur transmettre l'image d'un ami de notre Canton qui n'a cessé de défendre ses intérêts lorsqu'il étoit menacé dans son existence, qui a si puissamment contribué à le maintenir.

Nous prions Votre Excellence de vouloir agréer les assurances de notre haute considération.

Nr. 78.

Abschrift, von der Hand eines Kanzlisten; aus Zschopfes: Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit; Jahrgang 1817, S. 379—388. Titel: Denkschrift über das politische Verhältnis der Schweiz zu Deutschland, Frankreich und sich selber. (Aus dem französischen.) — Laut der Vorbemerkung kam sie im Spätjahr 1814 nach Wien zum dortigen Kongreß. Sie wurde erstmals durch Zschopf, als den Herausgeber, in oben genannter Zeitschrift durch den Druck veröffentlicht. Der Verfasser ist nicht genannt. Sie enthält eine Verteidigung der Selbständigkeit der 5 neuen Kantone, die durch die Mediationsverfassung ins Leben gerufen wurden: St. Gallen, Thurgau, Tessin, Aargau, Waadt, deren Bevölkerung mit der Graubündens, auch eines neuen Kantons, weit über die Hälfte der gesamten Bevölkerung Helvetiens<sup>2</sup> ausmache. Als die verbündeten Mächte den Vernichtungskrieg gegen Napoleon begannen und die eidgenössische Tagsatzung Neutralität der Schweiz forderte, erklärten sich die Patrizier dagegen „und wünschten laut den

<sup>1</sup> Die Büste Laharpes von Joseph Anton Maria Christen (1769—1838) ist heute in der Kunstsammlung des kantonalen Gewerbemuseums in Aarau aufgestellt. Ein Bildnis des russischen Kaisers Alexander, das die Regierung auch für den Ratsaal wünschte (oben Nr. 38, Seite 55), ist in keinem kantonalen Gebäude vorhanden.

<sup>2</sup> Gesamtzahl der schweizerischen Bevölkerung  $1\frac{1}{2}$  Millionen.

Einmarsch der Alliierten, eben so sehr aus Haß gegen Napoleon, als aus Begier, ihre verlorenen Vorrechte gegen das Volk durch fremde Gewalt wieder zu gewinnen. Ihre Sendungen gingen ins Hauptlager der verbündeten Mächte, um den Einmarsch der österreichischen Truppen zu befördern."<sup>1</sup> Die Schweiz kann nur beruhigt werden, wenn die neuen Kantone aufrecht erhalten bleiben und die Entschädigungsansprüche gegen sie niedergeschlagen werden. Auch in den patrizischen Kantonen verlangt das Volk die freie Verfassung, die in den neuen herrscht. „Der Kampf des Volks und der Regierungen in jenen vier patrizisch regierten Schweizerkantonen (Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern) droht Gefahr für die Zukunft. Denn wenn man auch das aus seinen Freiheiten verdrängte Volk durch Waffengewalt zum Schweigen und Dulden bringt, ist unfehlbar voraus zu sehen, daß es, wenn irgend ein günstiger Augenblick erscheint, neue Revolutionen herbei führen werde.“

---

<sup>1</sup> Vgl. oben die Einleitung, Seite 8.

---